

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[VII. Anlagen]

[urn:nbn:de:bsz:31-323486](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323486)

Anlage 1

Bericht

des Evangelischen Oberkirchenrats

für die Zeit vom 1. 1. 1948 bis 31. 12. 1951

an die

Landessynode der Vereinigten Evang.- protestantischen Landeskirche Badens

im Juni 1952.

Druck: Engelhardt & Bauer, Karlsruhe
1952

02

B 188, aut.

Inhalt:

	Seite		Seite
I. Gottesdienst und Gemeindeleben:		VI. Die Liebestätigkeit der Kirche:	
a) Gottesdienst	3	a) Gesamtverband der Inneren Mission	23
b) Die Gemeinden	5	b) Die Evang. Gemeindedienste	25
c) Kirchenmusik	6	c) Flüchtlingsfürsorgerinnen	27
II. Die Diener der Kirche:		VII. Das Schrifttum der Kirche	28
a) Kirchenleitung	6	VIII. Kirchliche Rundfunkarbeit	29
b) Pfarrerschaft	6	IX. Verfassung und Gesetzgebung:	
c) Ostpfarrer	7	a) Die Evang. Kirche in Deutschland und die Oekumene	30
d) Die unständigen Geistlichen	8	b) Die Landeskirche	31
e) Der theologische Nachwuchs	8	c) Statistisches zur Seelenzahl der Landeskirche	34
f) Gemeindegliederinnen	9	X. Verhältnis zwischen Staat und Kirche, Staatskirchenrecht	34
III. Bezirkssynoden, Kirchenvisitationen und Pfarrkonferenzen:		XI. Das kirchliche Bauwesen:	
a) Bezirkssynoden	10	a) Bautätigkeit	36
b) Kirchenvisitationen	10	b) Glocken und Orgeln	40
c) Pfarrkonferenzen	10	c) Das evang. Pfarrhaus und die Raumnot	41
IV. Die besonderen Dienste der Kirche:		XII. Das Rechnungswesen, insbesondere die Rechnungsprüfung	42
a) Volksmission	11	XIII. Die finanzielle Lage der Landeskirche	43
b) Evang. Akademie	11		
c) Männerwerk	12		
d) Frauenwerk	12		
e) Studentenseelsorge	13		
f) Flüchtlingsseelsorge	14		
g) Krankenhausseelsorge	15		
h) Gefängnisseelsorge	15		
V. Die Arbeit der Kirche an der Jugend:			
a) Religionsunterricht	15		
b) Konfirmandenunterricht und Christenlehre	20		
c) Kirchliche Jugendarbeit	20		
d) Kindergottesdienst	23		

5

I. Gottesdienst und Gemeindeleben.

a) Gottesdienst.

In die Berichtszeit fallen zwei Ereignisse, die das gottesdienstliche Leben unserer Gemeinden bedeutsam bestimmen und prägen werden: Die Freigabe einer **erweiterten Liturgie** und die Einführung eines **neuen Gesangbuches**. Die Anregung hierzu ist durch zwei Beschlüsse der Landessynode anlässlich ihrer Frühjahrstagung im März 1948 gegeben worden.

Aus der Mitte der Synode wurde ein Antrag auf **Erweiterung der Liturgie** vorgelegt, gründlich beraten und nach längerer Aussprache im Plenum in folgender Fassung bei 2 Stimmenthaltungen einstimmig angenommen (siehe Synodalverhandlungen vom März 1948 Seite 24/27 und Seite 43):

„Die Synode erkennt in den in unserer Landeskirche neuerlich sich regenden Bestrebungen zur reicheren Ausgestaltung des liturgischen Teils unserer Gottesdienste ein berechtigtes Anliegen, insbesondere auch in den Bestrebungen zu lebendiger Beteiligung der Gemeinde an der Liturgie in Anbetung, Lob und Bekenntnis. Sie sieht indessen mit Sorge, daß eine ständig wachsende Willkür die Folge der liturgischen Bemühungen einzelner Pfarrer und Gemeinden ist, die zu Verwirrung und Aergernis führt, am meisten da, wo mehrere Pfarrer mit verschiedenen liturgischen Bräuchen an derselben Kirche nebeneinander amtieren. In der Erwägung, daß einerseits diesem Notstand schleunigst abgeholfen werden sollte, während andererseits die endgültige Neugestaltung unserer Gottesdienstformen eine ebenso verantwortungsvolle wie schwierige Aufgabe ist, die nicht überstürzt werden darf, wünscht sie folgende Maßnahmen:

1. Sie bittet den Oberkirchenrat, eine liturgische Kommission einzuberufen mit dem Auftrag, sobald als möglich die Einführung der bisher nur für Festtage vorgesehenen erweiterten Gottesdienstordnung für den allsonntäglichen Gottesdienst vorzubereiten.
2. Dieser Einführung muß eine gründliche Vorbereitung der Gemeinden vorausgehen in Kirchengemeinderat, Männer- und Frauenkreisen, Einübung in Kirchenchor und Jugendkreisen.“

Die im Auftrag der Landessynode gebildete liturgische Kommission arbeitete in mehreren Sitzungen einen Entwurf aus, der im Frühsommer 1949 den Bezirkssynoden und im Herbst des gleichen Jahres der Landessynode vorgelegt

wurde. Auf Grund der stark voneinander abweichenden Urteile der Bezirkssynoden enthielt sich die Landessynode auf ihrer ordentlichen Tagung im November 1949 eines Urteils und beschloß (s. Bericht S. 67):

„Die Landessynode enthält sich vorläufig einer eigenen Stellungnahme zu dem Entwurf, den die liturgische Kommission über die Ordnung des Gottesdienstes erarbeitet hat. Sie wünscht, daß zuvor in den Gemeinden die mit der Gottesdienstordnung zusammenhängenden Fragen gründlich durchdacht und zur Entscheidungsreife geführt werden. Sie beauftragt den Oberkirchenrat, die Durchführung dieser Arbeit in Ältesten-, Männer-, Frauen- und Jugendkreisen, in Gemeindeversammlungen, Kirchenchören, Pfarrkonferenzen und Pfarrkonventen unter Berücksichtigung der Äußerungen der Bezirkssynoden zu veranlassen. Die Synode wünscht, daß in der kirchlichen Presse die freie Aussprache über diese Frage gefördert wird. Denn es ist nicht der Wille der Landessynode, daß die ernste Besinnung um die rechte Anbetung und das rechte Lob im Gottesdienst in unserer Landeskirche zum Stillstand kommt. Aber bis zum endgültigen Beschluß der Landessynode sollen die Gemeinden in den Hauptgottesdiensten über ihren augenblicklichen Stand hinaus keine Erweiterungen der Gottesdienstordnung vornehmen. Wo der Wunsch nach liturgischer Bereicherung erwacht, kann ihm wie bisher bei besonderen festlichen Anlässen und in liturgischen Gottesdiensten entsprechend den Ordnungen für erweiterte Gottesdienste im Kirchenbuch I S. 448 Form. 1, ergänzt durch großes Gloria und Salutation aus Formular 5, Rechnung getragen werden. Die liturgische Kommission wird beauftragt, Vorschläge für die musikalische Gestaltung der einzelnen gesungenen Stücke der Liturgie zu machen.“

In ihrer Maitagung 1950 befaßte sich die Landessynode abermals mit der Gottesdienstordnung und kam zu folgendem Beschluß (s. Bericht S. 5 und VBl. S. 38):

„Die Synode der Bad. Evang.-prot. Landeskirche hat auf ihrer Tagung im Mai 1950 die liturgischen Fragen, d. h. die Gottesdienstordnung, beraten, um dadurch eine Beschlußfassung vorzubereiten, die auf einer späteren Tagung erforderlich sein wird, voraussichtlich im Oktober dieses Jahres. Bis dahin bleibt es bei dem Beschluß der Landessynode vom Herbst 1949. Für das weitere Vorgehen konnten wir in folgenden wichtigen Punkten eine völlige Uebereinstimmung der Synodalen

feststellen, die auch von der Kirchenleitung geteilt wird:

1. Wir wollen durch die Gottesdienstordnung den unierten Charakter unserer Landeskirche nicht antasten oder gefährden lassen.
2. Wir sind überzeugt, daß eine etwaige Abänderung unserer Gottesdienstordnung von 1930, die sich im Rahmen dessen halten würde, was die liturgische Kommission unserer Landeskirche im Herbst 1949 vorgeschlagen hat, den Bekenntnisstand nicht berührt.
3. Wir wissen, daß weithin und gerade in der Jugend eine stärkere Betonung des liturgischen Charakters der Gottesdienstordnung gewünscht wird, wobei jedoch die Bedeutung der Predigt voll erhalten bleiben soll, dieser Wunsch entspringt der Absicht, die lebendige Teilnahme der Gemeinde am Gottesdienst zu fördern. Wir wissen aber auch, daß es viele Gemeinden gibt, in denen eine Aenderung unserer Gottesdienstordnung von 1930 nicht gewünscht wird, und daß solche Gemeinden nicht deshalb als weniger lebendig angesehen werden dürfen.
4. Wir beobachten, daß in unserer Landeskirche eine bedauerliche Uneinheitlichkeit und Verschiedenartigkeit der Gottesdienstformen Platz gegriffen hat.

Wir fühlen uns verpflichtet, dem drohenden liturgischen Chaos zu steuern.

Wir wollen einen Weg finden, auf dem die Gemeinden vor Willkür geschützt und gegen ihren Willen weder angetrieben noch zurückgehalten werden. Damit die Gemeinden sich über eine Liturgie ein Urteil bilden können, wollen wir ihnen ermöglichen, praktische Erfahrungen zu sammeln.

Wir haben die liturgische Kommission beauftragt, ihre Vorlage vom vergangenen Herbst unter Berücksichtigung der inzwischen vorgebrachten Bedenken nochmals zu überprüfen. Wir erwarten, daß im Herbst 1950 der Synode etwa folgender Antrag vorgelegt wird:

- a) für eine angemessene Frist (etwa 3 Jahre) wird den Gemeinden freigegeben oder empfohlen, eine Gottesdienstordnung schrittweise einzuführen, die im wesentlichen dem neuen Vorschlag der liturgischen Kommission entspricht,
- b) eine über den Vorschlag hinausgehende Veränderung der Gottesdienste muß unterbleiben und ist nötigenfalls rückgängig zu machen,
- c) andererseits soll keine Gemeinde gezwungen werden, die badische Gottesdienstordnung von 1930 zu verlassen,

d) nach Ablauf der Frist soll über die Gottesdienstordnung neu beraten und entschieden werden.

Der neu gefaßte Entwurf der liturgischen Kommission wird den Gemeinden noch vor der Herbsttagung 1950 der Landessynode mit Erläuterungen zugehen. Es kommt uns ganz besonders darauf an, rechtzeitig zu erfahren, ob und aus welchen Gründen entgegen unserer Auffassung eine Gefährdung des Bekenntnisstandes oder ein Druck auf die Gewissen befürchtet wird."

Der demgemäß überarbeitete Entwurf der liturgischen Kommission lag dann der Landessynode bei ihrer Tagung im Oktober 1950 vor und wurde mit einigen Aenderungen und Ergänzungen angenommen.

Diese Gottesdienstordnung ist mit den Richtlinien, die von der Landessynode für die Einführung der Gottesdienstordnung beschlossen worden sind, veröffentlicht im VBl. Nr. 1/1951 und ohne diese Richtlinien im Anhang des neuen Gesangbuches Seite 93-108 abgedruckt.

Auf der Tagung der Synode im März 1948 berichtete als Sprecher des Hauptausschusses der Synode Pfarrer Lic. Erwin Mülhaupt über die Vorarbeiten für ein neues **Gesangbuch** und legte der Synode folgenden Antrag vor:

- „1. Die Vorarbeiten zu einem neuen Gesangbuch sollen in der Richtung der Aufnahme des Deutschen Evangelischen Gesangbuches (DEG) gehen, das bereits in acht großen Landeskirchen Aufnahme gefunden hat, eine etwaige Revision dieses DEG soll nur gemeinsam mit den Landeskirchen vorgenommen werden, die es bereits angenommen haben.
2. Die Gestaltung des II. Teils des kommenden Gesangbuches (landeskirchlicher Anhang), sowie die der Zusätze zu ihm sollen einer Kommission übertragen werden, die Herr Landesbischof D. Bender mit Pfarrer Lic. Mülhaupt baldmöglichst zur Arbeit berufen soll.“

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen (Synodalbericht Seite 27/28).

Der Beschluß der Landessynode bedeutet eine bewußte Ablehnung des vom „Verband Evangelischer Kirchenchöre“ unter dem Vorsitz von Oberlandeskirchenrat Prof. D. Dr. Mahrenholz ausgearbeiteten und den Kirchen vorgelegten Entwurfs eines „Gesangbuches der evangelischen Christenheit“ (GEC), dessen „einseitige Vorliebe für die Lieder des 16. und 17. Jahrhunderts, selbst wenn sie in einem sprachlich kaum mehr verständlichen Text überliefert sind“, allgemein auf Ablehnung gestoßen war.

Inzwischen hatte sich unter Leitung des Vizepräsidenten Lic. Dr. Söhngen der „Gesangbuchausschuß der Ostkirchen“ ebenfalls mit der

Schaffung eines neuen Gesangbuchs beschäftigt, der ebenfalls für eine grundsätzliche Uebearbeitung des GEC eintrat. Die weiteren Arbeiten an dem Einheitsgesangbuch vollzogen sich nunmehr so, daß der „Verband Evangelischer Kirchenchöre“, der „Gesangbuchausschuß der Ostkirchen“ und Vertreter der landeskirchlichen Gesangbuchkommissionen einen neuen Entwurf für eine Stammausgabe ausarbeiteten, der den Landeskirchen im Jahre 1950 mit 394 Liedern vorgelegt werden konnte. Diesem Entwurf stimmte die Generalsynode der Vereinigten Evang.-luth. Kirchen Deutschlands (VELKD) zu und verpflichtete die ihr angeschlossenen Landeskirchen, bei Schaffung eines neuen landeskirchlichen Gesangbuchs diesen Stamm von 394 Liedern als I. Teil aufzunehmen. Auch die Gesangbuchkommission unserer Landeskirche sprach sich für die Uebernahme dieses Stammes aus und arbeitete einen badischen Liederanhang mit 74 Liedern aus, der im Jahr 1950 den Bezirkssynoden vorgelegt worden ist. Die Beschlüsse der Bezirkssynoden fanden ihre Berücksichtigung in dem neuen Entwurf der Gesangbuchkommission, der einen badischen Liederanhang von 114 Liedern vorsah. Er wurde auf der ordentlichen Tagung der Landessynode im April 1951 beraten und nach Streichungen und Ergänzungen auf 117 Lieder einstimmig angenommen (vergl. Synodalbericht vom April 1951, Seite 3/8, 45/49, 52/72).

Inzwischen haben die Landessynoden von 17 Landeskirchen ein neues Gesangbuch mit demselben Stammteil und einem landeskirchlichen Liederanhang beschlossen und für den Bereich ihrer Landeskirche eingeführt. Damit ist auf dem Gebiet des gottesdienstlichen Singens innerhalb der EKD ein großer Schritt nach vorwärts getan. Denn nunmehr können in allen evangelischen Kirchen Deutschlands, die das neue Gesangbuch eingeführt haben, 394 Lieder nach den gleichen Texten und nach den gleichen Melodien (237!) gesungen werden.

Ueber 40 von den 117 Liedern unseres badischen Anhangs stehen auch in einer größeren Anzahl von anderen landeskirchlichen Anhängen, so daß sich die Zahl der in den neuen Gesangbüchern befindlichen gemeinsamen Lieder auf etwa 440 erhöht.

Auch das Choralbuch zum neuen badischen Gesangbuch ist fertiggestellt und ist auf Ostern 1952 erschienen. Die Aufgabe, diesen reichen Schatz neuer Lieder und Melodien sich anzueignen, wird unsere Gemeinden auf viele Jahre hinaus beschäftigen. Wir erhoffen von dem neuen Gesangbuch und dem neuen Singen viel Segen für das geistliche Leben unserer Gemeinden.

b) Die Gemeinden.

Die seit 1947 wieder durchgeführten Kirchenvisitationen lassen erkennen, daß in den meisten

Gemeinden in der kirchlichen Sammlung treu gearbeitet wird. Während in den Stadtgemeinden die Bibelstunden meist das ganze Jahr hindurch gehalten werden, finden in den Landgemeinden von Advent bis Ostern Wochengottesdienste statt. Aus fast allen Gemeinden wird berichtet, daß der zum Teil sehr starke Rückgang des Gottesdienst- und Abendmahlsbesuchs der Jahre 1934 bis 1945 nach Kriegsende einer aufsteigenden Bewegung Platz gemacht hat. Dennoch bleibt die beunruhigende Tatsache, daß in nicht wenigen Gemeinden die Entkirchlichung, wenn auch langsam, fortschreitet.

Die Kirchengaustritte, die unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Propaganda in manchen Gemeinden spürbare Ausmaße angenommen, Gemeinden mit regem kirchlichem Leben dagegen überhaupt nicht berührt hatten, sind nach dem Zusammenbruch von einer rückläufigen Bewegung abgelöst worden. Ein großer Teil der Ausgetretenen hat den Wiedereintritt vollzogen. Die Erfolge der Sektenpropaganda, die in manchen Gegenden unseres Landes an Regsamkeit nichts zu wünschen übrig läßt, sind, aufs Ganze gesehen, recht gering, am geringsten in den kirchlich nicht lebendigen Gemeinden, die auch durch die Werbung der Sekten nicht ansprechbar sind.

Erfreulich ist es, daß durch die Aeltestenwahlen des Jahres 1947 in vielen Gemeinden aktive Kirchenälteste, an denen der Pfarrer treue Mitarbeiter hat, gewählt worden sind. Zum Teil ist dies mit einer Frucht der Arbeit des Männerwerks.

Durch die Einweisung der Flüchtlinge ist das konfessionelle Gesicht vieler Gemeinden stark verändert worden. In Nordbaden gibt es viele rein evangelische Gemeinden, die heute eine nach Hunderten zählende katholische Minderheit haben, denen die Mitbenützung unserer Kirchen oder Gemeindesäle gestattet ist. Eine Anzahl früher vorwiegend evangelischer Gemeinden hat heute eine katholische Mehrheit. Andererseits ist durch die Flüchtlinge in Südbaden die evangelische Diaspora stark angewachsen, so daß in der Berichtszeit in vielen Diasporagemeinden die Zahl der Predigt- und Unterrichtsstationen vermehrt werden mußte, ohne daß es möglich gewesen wäre, den Pfarrämtern die durch diese vermehrte Arbeit notwendig gewordene Hilfe durch Vikare zu gewähren. Die Gründe dafür sind aus der Statistik über die unständigen Geistlichen (II d, S. 8) zu ersehen. Am stärksten sind die kleineren Städte und die großen Stadtpfarreien durch den Mangel an Vikaren betroffen. Daß Pfarreien mit mehr als 5000 Seelen noch immer kein Vikar zugewiesen werden konnte, bedeutet eine fast unerträgliche Not, durch die vor allem die seelsorgerlichen Hausbesuche zu kurz kommen. Wenn unsere Gemeindeglieder nicht stärker zur seelsorgerlichen Mitverantwortung erwachen, wer-

den die Folgen in der fortschreitenden Entkirchlichung einerseits und im Erfolg der Sektenpropaganda andererseits spürbarer werden, als dies bis jetzt dank der kirchlichen Gewöhnung der Fall ist.

Nicht wenige Gemeinden bieten das Bild eines regen Gemeindelebens, an dem die Kraft des Wortes Gottes sichtbar wird. Entgegen der häufig zu hörenden Meinung, als sei die katholische Kirche überall im Vormarsch, kann im Gebiet unserer Landeskirche festgestellt werden, daß die Zahl der Uebertritte zur katholischen Kirche hinter den Uebertritten zur evangelischen Kirche zurückbleibt.

Ueber die kirchliche Sammlung der Jugend, der Männer und der Frauen, ohne die die kirchliche Arbeit in den Gemeinden nicht mehr denkbar ist, wird an anderer Stelle gesondert berichtet (S. 12 u. 20 ff.).

c) Die Kirchenmusik.

Im Jahre 1951 konnte das **Kirchenmusikalisches Institut in Heidelberg** auf eine zwanzigjährige Arbeit zurückblicken. In diesen 20 Jahren haben am Institut studiert:

619 Vollstudierende,
1134 Gäste für Teilgebiete, meist Orgelspiel,
zus. 1753.

In der Berichtszeit von 1948 bis 1951 waren es
211 (darunter 115 weibliche) Vollstudierende,
369 (darunter 239 weibliche) Gäste für Teilgebiete,
zus. 580 (darunter 354 weibliche) Studierende.

Bei den obigen Zahlen ist jeder Student in jedem Semester neu gezählt, sodaß, um die Zahl der Studierenden annähernd zutreffend wiederzugeben, die Zahl der Vollstudierenden durch etwa 4 und die der Gäste durch 2-3 geteilt werden muß.

Prüfungen wurden in der Zeit von 1948/1951 abgelegt:

3 Diplom-Prüfungen,
25 (darunter 10 weibliche) Reifeprüfung für hauptamtliche Kirchenmusiker,
21 (darunter 18 weibliche) Prüfung für den nebenamtlichen Organisten- und Chorleiterdienst,
5 (darunter 3 weibliche) Befähigungsnachweis für den Organistendienst,
zus. 54 (darunter 31 weibliche).

Dem Kirchenmusikalisches Institut wird durch die Einführung des neuen Gesangbuchs eine wichtige Aufgabe zufallen. Das neue Choralbuch stellt an die Organisten größere Anforderungen als das alte. Dadurch wird auf Jahre hinaus die Weiterbildung der Organisten zu einer unerläßlichen Aufgabe, die in Wochenendkursen und Freizeiten für Organisten und Chorleiter durchgeführt werden muß.

Um dies zu ermöglichen, ist anzustreben, daß in jedem Kirchenbezirk mindestens eine hauptamtliche Kantorenstelle geschaffen wird, die mit einem Kirchenmusiker, der die Diplom- oder die A-Prüfung bestanden hat, besetzt wird, dem zusammen mit den Lehrkräften des Kirchenmusikalisches Instituts die Weiterbildung der Kirchenmusiker des Kirchenbezirks anvertraut werden kann.

Um das kirchenmusikalische Leben unserer Landeskirche zu fördern und einheitlich auszurichten, wird beim Evang. Oberkirchenrat das „**Amt für Kirchenmusik**“ geschaffen. Träger der kirchenmusikalischen Arbeit sind der „**Landesverband evangelischer Kirchenmusiker**“, der „**Landesverband der Kirchenchöre**“ und die „**Arbeitsgemeinschaft der Posaunenchöre**“.

Im Zuge der Neuordnung ist es notwendig, daß das seit Jahren bestehende Provisorium beendet und ein **hauptamtlicher Landeskirchenmusikwart** angestellt wird. Die Landessynode wird gebeten, die Mittel für diese neue Planstelle zu genehmigen.

II. Die Diener der Kirche.

a) **Die Kirchenleitung.** Auf 1. Januar 1949 ist Oberkirchenrat Gustav Rost, der seit 1933 der Kirchenleitung angehörte, in den Ruhestand getreten. An seiner Stelle wurde auf 1. Mai 1949 Dr. Hans-Wolfgang Heidland, Pfarrer an Heiliggeist in Heidelberg, in den Oberkirchenrat berufen. Von da an übernahm Oberkirchenrat Dr. Heidland den Kirchenkreis Südbaden, Oberkirchenrat Dürr Mittelbaden. Oberkirchenrat Katz behielt Nordbaden. Das Kreisdekanat Mittelbaden konnte auch in dem Berichtsabschnitt

nicht besetzt werden. Seine Aufgaben werden von dem zuständigen Referenten wahrgenommen.

Seit der Zuruhesetzung von Oberkirchenrat Rost ist Oberkirchenrat Dürr ständiger Vertreter des Landesbischofs.

b) **Die Pfarrerschaft.** Der Druck einer ungewöhnlichen Arbeitslast, der auf unseren Pfarrern liegt, konnte auch in der Berichtsperiode nicht gelindert werden. Die unter d) dargestellte Sta-

tistik über die unständigen Geistlichen zeigt, daß sich die Zahl der unbesetzten Vikariatsstellen nicht verringert hat, so daß die Hoffnung auf eine zunehmende Entlastung unserer Pfarrer sich leider nicht erfüllte. Ein großer Teil unserer Pfarrer, besonders in den mittleren Städten und größeren Landgemeinden, hat noch immer eine außergewöhnlich große Anzahl von Religionsstunden zu erteilen. Sehr häufig sind es 12 bis 22 Wochenstunden. Dazu kommen im Winter wöchentlich 4 bis 6 Stunden Konfirmandenunterricht, so daß nicht wenige Pfarrer neben ihrem Pfarramt nahezu das volle Deputat eines Studienrats an Unterricht zu geben haben. Dabei sind in sehr vielen Fällen fast alle Wochenabende mit Jugend-, Männer- und Frauenkreisen und Wochenbibelstunden besetzt. Dazu kommen die Kasualien und vor allem der sonntägliche Gottesdienst, Kindergottesdienst und Christenlehre. In der Diaspora gibt es Pfarrer, die bis zu 14 Unterrichts- und 9 Gottesdienststationen zu betreuen haben. Wer sich kein Auto anschaffen kann, fährt bei jedem Wind und Wetter mit dem Motorrad bis zu 1000 und mehr Kilometer im Monat. Daß bei dieser übermäßigen Belastung, die für die Kirchenleitung eine große Sorge bedeutet, viele Pfarrer keine Zeit zu Hausbesuchen finden, ist umso verständlicher, als, mit Ausnahme der Großstadtpfarrer, jeder Pfarrer die ganze Verwaltungsarbeit zu leisten hat. Wir haben Ursache, unseren Pfarrern, die Jahr für Jahr diese unerhörte Arbeitslast mit einer Aufopferung tragen, die keine Schonung kennt, Anerkennung und herzlichen Dank auszusprechen. Auch den Pfarrfrauen, die zum größten Teil in der Gemeindearbeit mit tätig sind, danken wir herzlich.

Wir haben zwar die fehlenden Vikare in einigen Fällen durch Pfarrdiakone ersetzen können, die vor allem in Diasporagemeinden Dienst tun. Aber die Sorge um die Gesundheit unserer Pfarrer verläßt uns nicht. Es ist eine kleine, aber von ihnen dankbar empfundene Hilfe, daß wir seit 1947 achttägige Freizeiten für Pfarrer und Vikare durchführen, die der Gemeinschaft unter dem Wort, der theologischen Weiterbildung und dem Austausch über Fragen des geistlichen Amtes dienen. Wir verstehen, daß nicht selten der Wunsch ausgesprochen wurde, solche Tage äußerer und innerer Ruhe und geistlicher Anregung jedes Jahr zu bieten. Wenn dies auch nicht möglich ist, so haben doch alle Pfarrer und Vikare im Laufe von 3 Jahren einmal eine Einladung zu einer solchen Freizeit bekommen können.

Die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes vom 29. 11. 1945 (VBl. S. 32) ist in der Berichtszeit endgültig zum Abschluß gekommen mit folgendem Ergebnis: Von dem Gesetz wurden betroffen 35 Pfarrer. Von diesen wurde einer entlassen und hat inzwischen im außerbadischen

Kirchendienst wieder Verwendung gefunden. Von den übrigen 34 Pfarrern sind 22 in den Ruhestand versetzt, von denen 3 einen Verwendungsauftrag erhalten haben. Die restlichen 12 Pfarrer sind wieder ständig angestellt, mit Ausnahme von einem, bei dem eine gleiche Behandlung bis zur Stunde noch nicht möglich war.

c) Die Ostpfarrer.

Die Uebernahme heimatvertriebener Pfarrer ist seit einiger Zeit abgeschlossen. Man darf feststellen, daß der größte Teil der aus dem Osten zu uns gekommenen Pfarrer sich in unsere Verhältnisse einleben konnte und eine neue Heimat im Land und in unserer Kirche gefunden hat. Wenn auch die älteren unter ihnen gewiß noch oft mit Wehmut an ihre frühere Wirkungsstätte zurückdenken, so wird damit die allgemeine Feststellung doch nicht aufgehoben.

Am 1. 1. 1948 waren 40 Ostpfarrer verwendet, von denen endgültig 17 übernommen waren. Ende 1951 betrug die Zahl der verwendeten Ostpfarrer 61, von denen 56 übernommen waren.

Nach dem kirchlichen Gesetz vom 9. 10. 1947/4. 3. 1948 (VBl. 1947 S. 52 und 1948 S. 6) werden auch die nur verwendeten Ostpfarrer besoldungsmäßig so behandelt, als ob sie schon übernommen wären, also nach den Besoldungsbestimmungen für die badischen Pfarrer.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Versorgung der im Gebiet unserer Landeskirche lebenden Ruhestandsostpfarrrer, sowie Ostpfarrerwitwen hinzuweisen. Bei Beginn der Berichtszeit handelte es sich um 57 Personen. Diese Zahl hat sich bis Ende 1951 auf 84 erhöht. Seit 1. 10. 1946 besteht auf Grund von Richtlinien des Rates der EKD vom 28. 1. 1947, die seither mehrfach verändert und ausgebaut worden sind, zwischen den Landeskirchen im Gebiet der Bundesrepublik ein Finanzausgleich. Jede Landeskirche hat die in ihrem Gebiete wohnenden Ostpfarrer i. R. und Ostpfarrerwitwen zu unterstützen und in den Finanzausgleich Beiträge zu zahlen oder aus ihm einen Zuschuß zu erhalten in dem Ausmaß, in welchem sie geringer oder höher belastet ist, als sie es nach dem Umlageverteilungsschlüssel der EKD wäre. Danach haben wir geleistet:

Rechnungsjahr	Anzahl	Zahlungen		
		unmittelbar an Ostpfarrer i. R. und Witwen DM	an EKD DM	Zusammen DM
Juni 48/31.3.49	57	100 634.47	65 563.—	166 197.47
1. 4. 1949/50	67	139 919.70	76 813.50	216 733.20
1. 4. 1950/51	74	156 014.40	66 369.—	222 383.40
1. 4. 1951/52	84	etwa 237 000.—	?	?

Seit 1. 4. 1950 leistet der Bund an die EKD gewisse Zuschüsse aus der Erwägung heraus, daß es sich bei diesen Unterstützungen um Leistungen an Flüchtlinge aus dem Gebiet jenseits der

Oder-Neiße-Linie handelt, deren Betreuung doch den Kirchen des Westens allein nicht auferlegt werden kann, eine Erwägung, die im Art. 131 des Bonner Grundgesetzes insofern einen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat, als hier gesagt ist, daß die Rechtsverhältnisse von solchen Flüchtlingen oder Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, durch Bundesgesetz zu regeln sind. Die Frage, ob es sich bei Pfarrern um Angehörige des öffentlichen Dienstes im Sinne der erwähnten Bundesverfassungsbestimmung handelt, wurde zwar verneint, die Pflicht, hier aber einen Beitrag zu leisten, vom Bund doch bejaht. Z. Zt. erhalten die Ostpfarrer i. R. und Ostpfarrerwitwen von jenseits der Oder-Neiße-Linie 75 % und diejenigen aus der Ostzone 60 % ihrer gesetzlichen Bezüge. Die Leistungen der Landeskirche an diese Heimatvertriebenen sind rein freiwillige, eine Rechtsverpflichtung der Landeskirche besteht hier nicht.

Von zwei Seiten her hat in den letzten Jahren ein neuer Zuzug von auswärtigen Pfarrern in unsere Kirche eingesetzt, der seinem Umfang nach zwar in keiner Weise der Hereinnahme der heimatvertriebenen Ostpfarrer gleichkommt, in der Schwere der Entscheidungen jedoch größer ist. Die politischen Verhältnisse in der Ostzone Deutschlands haben es mit sich gebracht, daß immer wieder politische Flüchtlinge an unseren Toren anklopfen und um Aufnahme bitten. Dieser Bitte zu willfahren ist deshalb schwierig, weil die Kirchenleitungen der Ostzone dringend ersuchen, keine Pfarrer aus den Ostgebieten aufzunehmen, es sei denn, daß ihre heimatliche Kirchenleitung die Aufnahme im Westen befürwortet. Diese Befürwortungen werden aber offenbar ungleich gehandhabt. Auch hat es uns schon scheinen wollen, daß selbst die Kirchenleitungen der Ostzone nicht immer zuverlässig beurteilen können, ob eine Gefahr für Leib und Leben des Flüchtenden vorlag oder ob die Flucht anderen Motiven entsprang. In einigen Fällen haben wir Amtsbrüder aus den deutschen Ostgebieten übernommen, in den meisten Fällen mußten wir die Aufnahme jedoch versagen.

Zum andern wenden sich in den letzten Jahren in immer zunehmenderem Maße Pfarrer anderer Landeskirchen aus gesundheitlichen Gründen mit der Bitte um Uebernahme an unsere Kirche. Es scheint die Meinung im gesamten Gebiet der EKD verbreitet zu sein, daß Baden ein Heilklima für die verschiedensten Krankheiten besitze. Die Kirchenleitung konnte Pfarrern, die aus Gründen der körperlichen Gesundheit in unseren Kirchendienst aufgenommen sein wollten, nur in ganz vereinzelten Fällen eine Beschäftigung zuweisen. Es wird meistens übersehen, daß das in Betracht kommende Gebiet des Schwarzwalds Diaspora mit verhältnismäßig wenig evangelischen Pfarreien ist.

Das starke Fluktuieren der Pfarrer von einer Landeskirche zur anderen hat, aufs Ganze gesehen, erheblich nachgelassen. Dies ist dankbar zu begrüßen.

d) Die unständigen Geistlichen.

Am 1. 1. 1948 waren im Dienst	57
Davon verwendet als Vikare	33
als Studentenpfarrer	2
als Religionslehrer	5
beauftragt mit der Versehung einer Pfarrei	17
Am 1. 1. 1952 hatten wir unständige Geistliche	66
dazu vorübergehend von anderen Kirchen	2
zusammen	68

Davon waren verwendet:

als Vikare	44
als Pfarrvikare	1
als Diasporapfarrer	2
als Studentenpfarrer	2
als Pfarrverwalter	10
als Religionslehrer	9

Dazu kommen 8 Vikarinnen und 5 Vikarkandidatinnen, die im Religionsunterricht eingesetzt sind, und 3 Vikarinnen im Frauenwerk, zusammen 16 Theologinnen.

In den einzelnen Jahren hatten wir folgende Zugänge:

1948: Pfarrkandidaten	3
Vikarkandidatinnen	1
zusammen	4
1949: Pfarrkandidaten	6
Vikarkandidatinnen	1
zusammen	7
1950: Pfarrkandidaten	28
(darunter 5 aus Gefangenschaft zurückgekehrte Vikare)	
Vikarkandidatinnen	2
zusammen	30
1951: Pfarrkandidaten	16
Vikarkandidatinnen	2
zusammen	18

Von den 148 Vikariatsstellen sind 44 besetzt und 104 unbesetzt.

In der Berichtszeit vom 1. 1. 1948 bis 31. 12. 1951 hatten wir einen Abgang von 73 aktiven Geistlichen und einen Zugang von 53 Pfarrkandidaten.

Erst von 1952 an werden die Zugänge den Abgang übertreffen, so daß mit einer langsamen Besserung der Vikarsnot zu rechnen ist.

e) Der theologische Nachwuchs.

In die Liste der badischen Theologiestudenten waren am 1. 1. 1952 218 Studenten, darunter 19 Studentinnen, eingetragen. Die jährlichen Neuanmeldungen sind gegenüber den Jahren

1946/47 wieder zurückgegangen, sie betragen 1950 30 und 1951 25 Studenten. Immerhin ist das Verhältnis dieser Zahl zu der Seelenzahl der Landeskirche noch das günstigste in der ganzen EKD.

In ihrer geistigen und geistlichen Haltung unterscheiden sich die jungen Semester deutlich von denen, die unmittelbar nach dem Krieg das Studium aufnahmen. Nachdem der Schulunterricht wieder geregelte Formen annehmen konnte und die Abiturienten nun wieder im Alter von 18 oder 19 Jahren von der Schule zur Universität überwechseln, haben sich zwar die schulischen Kenntnisse der Studenten gebessert, aber um die theologischen Fragen wird weniger mit dem Herzen, dafür umso mehr mit dem Verstand gerungen. In der persönlichen und akademischen Lebensführung ebenso wie in der Urteilsbildung hat der starke Drang nach Selbständigkeit, der unmittelbar nach dem Waffenstillstand festzustellen war, einem größeren Bedürfnis nach Anlehnung Platz gemacht. Der Arbeitsfleiß ist nach wie vor groß, größer als vor dem Krieg, aber die Aufnahmefähigkeit des Gedächtnisses ist gemindert.

Viel Zeit muß für die Erlernung der alten Sprachen aufgewendet werden. 42 % der Kandidaten der ersten Prüfungen 1949/51 kommen aus der Oberrealschule, 11 % aus dem Realgymnasium und nur 47 % aus dem humanistischen Gymnasium.

Hinsichtlich der sozialen Herkunft zeigt sich bei den genannten Examensjahrgängen ein beachtliches Uebergewicht der Pfarrhäuser. Sie stellen 30 % des Nachwuchses, die Lehrer 20 %, Beamte 18 %, Bauern nur 4 % und Arbeiter nur 1 %. Bei der Bewertung dieser Zahlen muß jedoch bedacht werden, daß die Wahl des väterlichen Berufs auch bei anderen Fakultäten häufig anzutreffen ist: unter den Medizinstudenten sind im Land Württemberg-Baden 40 % Arztsöhne, unter den Technikern wählen sogar 50 % das Fach des Vaters, während auch bei den Medizinstudenten nur 2 % Bauernsöhne und 2,5 % Arbeitersöhne festgestellt werden.

Die wirtschaftliche Lage der Studenten ist in der Regel recht bescheiden. Ein großer Teil muß sich durch Ferienarbeit das Studiengeld verdienen.

Der Studiengang bedarf, wie die Landessynode auf ihrer Tagung vom Oktober 1951 ausdrücklich feststellte, dringend einer Reform in Richtung auf besseres Einleben in die Arbeit der Kirche, geistliche Reifung, Kenntnis der Lebensverhältnisse unseres Volkes und der öffentlichen Vorgänge, Beschränkung des Stoffes und Intensivierung der wissenschaftlichen Arbeit des einzelnen Studenten durch Förderung und Auflockerung des Seminarbetriebs. Die auf Grund des Gesetzes über die rechtlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle vom 25. 10. 1951 erlassene Studien- und Prüfungsordnung

vom 13. 12. 1951 stellt einen Schritt auf dieses Ziel hin dar, allerdings auch nur einen Schritt. Das Eigentliche bleibt noch zu tun, und daß es getan wird, ist die große, unausweichliche Aufgabe, die nun aber vor allem von den Fakultäten selbst in Angriff genommen werden muß.

Der Theologendienst hat sich im Benehmen mit dem Oberkirchenrat neu konstituiert. Er ist vom Oberkirchenrat mit einem Etat ausgestattet worden. Er unterhält im Theologischen Studienhaus Heidelberg eine Bücherei mit dem Verleih von jährlich 4000 Büchern. Weiter ermittelt er Patengemeinden, die bedürftige Studenten unterstützen, zur Zeit 18 Patengemeinden mit einer Spendensumme von 3038 DM im Semester. Gemeinsam mit dem Oberkirchenrat wird alljährlich eine Freizeit für angehende Theologiestudenten durchgeführt, bei der die Abiturienten über die kirchlichen Arbeitszweige, über die Methoden der akademischen Arbeit und über das studentische Leben unterrichtet werden. Darüber hinaus stehen die Mitglieder des Theologendienstes den Studenten zur persönlichen Beratung zur Verfügung und werden auch vielfach in dieser Eigenschaft aufgesucht. Gelegentlich fassen sie in den Semesterferien die Studenten der umliegenden Gemeinden zu einem kurzen Treffen zusammen.

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft badischer Theologiestudenten finden in Heidelberg, Basel und Tübingen in jedem Semester einige Abendveranstaltungen, gelegentlich auch Wanderungen statt. In den Semesterferien wird jeweils eine mehrtägige Rüstzeit unter der freiwilligen Beteiligung eines guten Drittels der badischen Theologiestudenten durchgeführt.

Unmittelbar durch den Oberkirchenrat ergehen in Abständen von einigen Monaten Rundbriefe an die Theologiestudenten, in denen aktuelle kirchliche oder studentische Fragen besprochen werden und denen Nachrichten oder Veröffentlichungen kirchlicher Werke beigelegt sind. Der Referent des Oberkirchenrats besucht in jedem Semester mindestens einmal die genannten drei Universitäten, um sowohl in Sprechstunden den einzelnen Studenten zur Verfügung zu stehen, als auch in gemeinsamen Rundgesprächen oder referierenderweise an ihn gestellte Fragen zu beantworten.

Für Stipendien wurden ausgegeben vom 1. 4. 1949 bis 31. 3. 1952 insgesamt 59 770 DM, und zwar 156 Stipendien für Badener und 82 für Oststudenten.

Das Theologische Studienhaus in Heidelberg hat sich weiterhin als eine Lebenszelle der Heidelberger Studentengemeinde bewährt.

f) Die Gemeindehelferinnen.

Der Bericht an die ordentliche Landessynode von 1948 hat festgestellt, daß der Bedarf an Gemeindehelferinnen von Jahr zu Jahr gewachsen

sei, sodaß man damit rechnen könne, daß die Zahl von 100 Gemeindehelferinnen bald erreicht wäre. Diese Vorausschau hat sich bewahrheitet. Zurzeit befinden sich 129 Gemeindehelferinnen im Dienst unserer Landeskirche.

Bei der Einrichtung dieser Institution wurde im Raum unserer Kirche nicht die Bezeichnung „Pfarrgehilfin“, sondern „Gemeindehelferin“ gewählt, um anzudeuten, daß es sich nicht in erster Linie um eine Bürokräft des Pfarrers, sondern um eine Helferin handelt, die mit einer gewissen eigenen Verantwortung einen Dienst in der Gemeinde zu versehen hat. Diese Linie hat sich als richtig erwiesen. Die gesteigerte Verwaltungsarbeit hat es notwendig gemacht, daß die Gemeindehelferinnen das Maschinenschreiben und die Führung der dienstlichen Korrespondenz beherrschen. Nach der anderen Seite hin ist es gelungen, sie von der allzu starken Belastung mit Religionsunterricht weithin zu befreien und die Richtzahl von 8 Wochenstunden im großen und ganzen zu erreichen. Die Gemeindehelferin er-

scheint heute nicht mehr nur in städtischen Gemeinden im Bild der kirchlichen Mitarbeiter, sondern ebenso in den mit Flüchtlingen durchsetzten Land- und Diasporagemeinden. Unter diesen Umständen hat es sich als segensreich erwiesen, daß die Gemeindehelferinnen Angestellte der Landeskirche und dadurch durch die Kirchenleitung versetzbar sind.

Da dieses Amt schon in das 4. Jahrzehnt seines Bestehens eingetreten ist, wurde die im letzten Hauptbericht angedeutete Frage einer erweiterten Altersversorgung nunmehr geregelt. Näheres darüber siehe S. 34.

Der Zugang an Schülerinnen zur Evangelisch-sozialen Frauenschule in Freiburg war in den zurückliegenden Jahren so groß, daß befürchtet werden mußte, daß nicht alle Absolventinnen dieser Schule in unseren Kirchendienst übernommen werden könnten. Der starke Zugang der Freiburger Schule scheint wieder etwas nachzulassen, ohne daß dadurch die Deckung des normalen Bedarfs gefährdet wäre.

III. Bezirkssynoden, Kirchenvisitationen und Pfarrkonferenzen.

a) Bezirkssynoden.

Seit der Erstattung des letzten Hauptberichts sind die Bezirkssynoden wieder voll in Gang gekommen. Sie hatten sich nicht nur mit der Erstattung und Durchberatung der Hauptberichte der Bezirke zu befassen, sondern ihre Gutachten über eine neue Gottesdienstordnung, die Neuregelung der Pfarrbesetzung, den Schild des Glaubens, das neue Gesangbuch und den Entwurf für eine badische Kirchengeschichte abzugeben. Dadurch wurde die von manchen Seiten angeregte jährliche Tagung der Bezirkssynoden seit ihrem Wiederausammentritt im Jahre 1947 verwirklicht. Sämtliche Bezirkssynoden sind ohne Zwischenfälle verlaufen. Es darf angenommen werden, daß sie das kirchliche Leben der Bezirke gefördert haben. Ueber die Erträge ihrer Arbeit geben die beiden Bezirkssynodalbescheide des Evang. Oberkirchenrats auf die ordentlichen Bezirkssynoden der Jahre 1948 und 1950 Aufschluß (siehe VBl. 1950 S. 1 ff. und 1952 S. 19 ff.).

b) Kirchenvisitationen.

Die seit 1947 wieder aufgenommenen Kirchenvisitationen haben nunmehr in dem größten Teil unserer Gemeinden wieder stattgefunden. Ueber deren Ergebnis ist unter I b (Die Gemeinden, S. 5/6) berichtet.

c) Pfarrkonferenzen.

Dem von der Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung 1948 ausgesprochenen Wunsch, die geistliche Zurüstung der Pfarrer möge vermehrt werden, ist in weitem Umfang Rechnung getragen worden. Nicht nur daß die beiden amtlichen jährlichen Pfarrkonferenzen durchgeführt und dabei in der Regel neben einer gründlichen Bibelarbeit meist wissenschaftliche Themen behandelt wurden. Es hat sich auch in vielen Bezirken die gute Sitte gebildet, daß die Pfarrerschaft monatlich einmal zu einem Konvent zusammenkommt, um neben der Besprechung laufender Dienstangelegenheiten sich der theologischen Arbeit zu widmen. In nicht wenigen Bezirken haben sich Textkreise gebildet, die sich wöchentlich zur brüderlichen Aussprache und Predigtvorbereitung zusammenfinden. Diese Textkreise sind vielfach als die geistlichen Kraftzentren der Kirchenbezirke anzusprechen.

Um die brüderliche Lebensgemeinschaft der Pfarrer zu vertiefen, haben einige Bezirke die Pfarrkonferenz zu einer mehrtägigen Rüstzeit ausgebaut, gelegentlich auch unter Teilnahme der Pfarrfrauen. Ein besonders dankbares Echo finden die vom Oberkirchenrat in Nord- und Südbaden veranstalteten Pfarrerfreizeiten von der Dauer einer Woche. Hier ist den Pfarrern die Möglichkeit geboten, in der erholsamen Atmosphäre eines Heimes gemeinsam auf Gottes Wort

zu hören, sich durch Referate über die neusten Ergebnisse der theologischen Forschung und Diskussionen unterrichten zu lassen und Erfahrungen über die Gemeindefarbeit und das persönliche Leben auszutauschen. Die Freizeiten werden durch die Kreisdekane oder Mitglieder des

Oberkirchenrats geleitet und geben damit auch die Möglichkeit, die Verbindung zwischen Kirchenleitung und Pfarrerschaft zu stärken. Fast alle Pfarrer haben schon an einer solchen Freizeit teilgenommen, nicht wenige bereits zum zweiten Mal.

IV. Die besonderen Dienste der Kirche.

a) Volksmission.

Evangelisation beginnt bei dem Evangelisten. Zwar trägt die evangelistische Arbeit ihren Lohn in sich selbst, weil sie tiefe Demütigung und große Freude schenkt und zu anhaltendem Gebet und einfältigem Glauben an die unwiderstehliche Macht des Gotteswortes nötigt. Aber der evangelisierende Pfarrer bedarf doch der sorgfältigen Vorbereitung. So veranstaltete das Volksmissionarische Amt alljährlich für Pfarrer und Pfarrfrauen eine große, gut besuchte Freizeit mit Pfarrer Erich Schnepel-Großalmerode und Pfarrer Ochsenbein-Straßburg. Und als Frucht hat die volksmissionarische Bruderschaft auch immer neue Glieder erhalten, die zum Evangelistendienst bereit sind. Es ist möglich geworden, Bezirksevangelisationen durchzuführen, bei denen bis zu 20 Mitarbeiter zur gleichen Zeit eingesetzt waren.

Evangelisation setzt weiterhin einen Gemeindegliedern voraus, der den Evangelisten mit Fürbitte trägt und ihn mit seinem persönlichen Zeugnis stützt. Dieser Zurüstung des Gemeindeglieders dienen die jährlich in etwa 170 Gemeinden durchgeführten Bibelwochen, eine Einrichtung, die auch, abgesehen von dem speziellen Evangelistendienst, in vielen Gemeinden einen festen Platz im Kirchenjahr als Anlaß zu gemeinsamer Vertiefung in die Heilige Schrift gefunden hat. Die Bezirksbeauftragten der Volksmission werden auf die Bibelwoche alljährlich im Rahmen einer Freizeit auf dem Thomashof vorbereitet und geben das dort Erarbeitete ihrerseits auf einem Konvent den Amtsbrüdern ihres Bezirks weiter. Die Bibelkreise, die durch die Evangelisationen in den Gemeinden entstanden sind, erhalten durch einen vierteljährlich erscheinenden Rundbrief die Handreichung für ihre Bibelarbeit. Gelegentlich treffen sie sich bezirksweise. Im August 1950 konnte in Neusatz ein Freizeithaus für die Jugend errichtet werden, in dem seither etwa 35 Jugendfreizeiten mit jeweils 40-80 reiferen Jugendlichen stattgefunden haben. Im August 1951 wurde daneben das Bibelheim eröffnet, in dem seither 6 Freizeiten mit insgesamt 185 Teilnehmern, meist Gliedern der Gemeindebibelkreise, durchgeführt wurden. Das Bezeichnende dieser Freizeiten ist die Mitarbeit

der Gemeindeglieder, sie übernehmen die täglichen Andachten, manche Bibelarbeit und viel Seelsorge. Das gilt besonders für die Jugendfreizeiten.

Die eigentliche Evangelisationsarbeit geschieht jährlich in über 150 Gemeinden, sei es in Form ausgesprochener Evangelisationen, sei es in Form von Vortragswochen. Gelegentlich wurden sämtliche Gemeinden eines einzigen Bezirks zur gleichen Zeit im Rahmen einer Bezirksevangelisation erfaßt. Sofern es sich um ländliche Gemeinden handelte, konnten immer wieder Menschen zu einer bewußten Begegnung mit Christus geführt werden. Freilich sind die Widerstände stärker als in früheren Jahren. Die Ortschaften stehen weithin unter dämonischem Bann, ausgelöst durch Zauberei. Die politischen und wirtschaftlichen Vorgänge, die mannigfach erfahrenen Schicksalsschläge haben die Herzen verhärtet und unempfindlich gemacht; die eifrige Agitation der Sekten konnte nicht wenige Gemeindeglieder blind für das wahre Licht machen, und wirkte andererseits abstoßend auf manchen, der sich nun überhaupt von allem Suchen nach der Wahrheit abwendet. Die Evangelisation der Großstädte steht noch als große Aufgabe vor uns und verlangt nicht nur eine besondere geistliche Vollmacht, sondern auch die Besinnung auf neue Wege und Weisen der Verkündigung.

b) Evangelische Akademie.

In mancherlei Krisen hat sich dieser nach dem Kriege neu entstandene Arbeitszweig behauptet und, soweit wir urteilen dürfen, manche gute Frucht gebracht. Zunächst erschwerte im Jahre 1948 die wachsende Beschäftigung, die der Abschluß der Entnazifizierung und der Wiederaufbau der Wirtschaft zur Folge hatte, die Teilnahme an den ursprünglich sich über eine ganze Woche ausdehnenden Tagungen. Dann nahm der Währungsschnitt den Teilnehmewilligen die erforderlichen Mittel. Ende 1949 wurde die Falkenburg gekündigt, und in Verbindung damit kam es im Frühjahr 1950 zum Ausscheiden des bisherigen hauptamtlichen Leiters. Die Tagungen mußten nunmehr in dem Erholungsheim Charlottenruhe neben dem dort eingerichteten

Kurbetrieb und mit jeweils wechselnden Leitern durchgeführt werden. Dennoch durften sich die Veranstaltungen eines von Jahr zu Jahr wachsenden Zuspruchs erfreuen. Während 1948 in 10 Tagungen 295 Teilnehmer, 1949 in 12 Tagungen 393 Teilnehmer erreicht wurden, waren es 1950 12 Tagungen mit 585 und 1951 23 Tagungen mit 1115 Teilnehmern. So ist es gerechtfertigt, daß Ende 1951 ein neuer hauptamtlicher Leiter eingestellt und durch die Landessynode die Aufnahme eines Darlehens zur Erweiterung der Charlottenruhe genehmigt wurde.

1950 kam es zur Gründung des „Freundeskreises der Evangelischen Akademie“, der sich um die Werbung von Tagungsteilnehmern und um die Weiterleitung der Tagungsergebnisse in die Gemeindekreise und Berufssparten, nach Möglichkeit auch um die finanzielle Unterstützung der Arbeit bemüht.

In einigen Städten fanden örtliche Veranstaltungen statt, so z. B. die alljährliche geistliche Woche für Südwestdeutschland, getragen von der Evangelischen Akademie Mannheim, die Heidelberger Gespräche, durchgeführt von dem Heidelberger Kreis, und die geistliche Woche des Bodenseekreises in Konstanz. Diese Ausweitung der in Herrenalb zentral geschehenden Arbeit in die Gemeinden hinein und die organische Verbindung der Akademie mit den anderen Werken der Landeskirche wird in Zukunft unser besonderes Augenmerk finden müssen.

c) Männerwerk.

Das Männerwerk suchte mit seiner Arbeit gleichzeitig in die Tiefe zu dringen und in die Breite zu führen. In die Tiefe, sofern die mitarbeitenden Männer begonnen haben, sich zu einer „Bruderschaft der Mitarbeiter des Männerwerkes“ zusammenzuschließen. Es hat sich gezeigt, daß die lose Form, in der sich die Arbeit zunächst und in berechtigter Ablehnung der alten Vereinsformen vollzogen hatte, nicht zureichte, um dem einzelnen den nötigen Rückhalt in der täglichen Auseinandersetzung mit seiner Umwelt zu geben, erst recht nicht, um den Forderungen und Ratschlägen der Kirche in der Öffentlichkeit den nötigen Nachdruck zu verleihen. Auf der Suche nach einer dem Wesen der kirchlichen Arbeit gemäßen Gestalt fand das Männerwerk zuerst die „Lebensordnung des evangelischen Mannes“, zehn Richtsätze, die in evangelischer Freiheit das geistliche Gesicht des evangelischen Mannes zeichnen und inzwischen in dem Gesamtgebiet der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Ökumene Beachtung und Aufnahme gefunden haben. Diese Lebensordnung wurde dann zum sichtbaren Band, das diejenigen, die sich nach dieser Ordnung zu leben bemühen, als eine Bruderschaft zusammenschließt. Um diesen Zusammenschluß zu beschleunigen, gleichzeitig um die Männerarbeit stärker in die Aktivität und Ver-

antwortung der Männer selbst überzuleiten und somit den Pfarrer zu entlasten, bereisten die drei hauptamtlichen Mitarbeiter des Männerwerkes in der zweiten Jahreshälfte 1951 327 Gemeinden. Die Zurüstung der mitarbeitwilligen Männer erfolgte in jährlich etwa 50 Rüstzeiten. Größere Bezirksmännertage fanden jährlich in zwölf Bezirken statt. Die hauptamtlichen Mitarbeiter sprachen, abgesehen von der genannten Rundreise, außerdem jährlich in etwa 100 Gemeinden im Rahmen von einzelnen Vortragsabenden.

In die Breitenarbeit will der Betriebsdienst führen, der namentlich in Form des Arbeiterwerkes, neuerdings durch einen hauptamtlichen Sozialsekretär gestützt, die Botschaft der Kirche in die Welt der Wirtschaft hineinzutragen sucht. So wurden im Laufe der beiden letzten Jahre 181 Betriebe besucht, in ihnen Gespräche mit Direktion und Betriebsrat geführt und Vorträge für die Belegschaft nach Betriebsschluß gehalten. In Wochenendtreffen und Freizeiten wurden evangelische Arbeiter für ein evangelisches Bekenntnis in Wort und Tat an ihrem Arbeitsplatz zugestüstet. Auch der Landwirtschaft wurde die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Es fanden besondere Bauertage und Kurse statt. Die Männerwochen, die jährlich in etwa 70 Gemeinden durchgeführt wurden, suchten in Thematik und Gestaltung neue Wege der Evangelisation zu gehen – Anknüpfung an sozialethische Fragen, Verwendung von Bildtafeln als Anschauungsmaterial, Mannschaftsarbeit, neutraler Raum.

Die in Gütersloh erscheinende Monatszeitschrift „Kirche und Mann“ wird in Baden von 3000 Männern bezogen, die monatliche Mitarbeiterhilfe „Botschaft und Dienst“ von 200 Männern, der „Arbeiterbrief“ von 500.

Statistisch läßt sich feststellen, daß in etwa der Hälfte der Gemeinden mehr oder weniger regelmäßig und mehr oder weniger intensiv Männerabende abgehalten werden. Doch stellen diese Kreise erst in einigen Gemeinden die geistlichen Zentren dar, die sie sein sollen, und der Anstoß, den eine Männerwoche wirkte, blieb nur zu oft in den Hindernissen hängen, die sich der Männerarbeit in den Weg stellen – es seien nur genannt der „Ohne mich“-Standpunkt, der ermüdende und das Gewissen tötende Existenzkampf, nicht zuletzt die mangelnde Fähigkeit zur Zusammenarbeit, die zwischen Pfarrern und Gemeindegliedern festzustellen ist. Diese Widerstände zeigen aber auch, wie nötig Männerarbeit ist, denn daß sie überwunden werden, gehört zum Auftrag der Kirche.

d) Frauenwerk.

Die von den 7 hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des Frauenwerkes geleistete Arbeit gliedert sich in vier Gruppen:

Zuerst ist der Besuchsdienst zu nennen, der die Mitarbeiterinnen in die Frauen- und Mütter-

kreise der Gemeinden führt und Bibelarbeiten oder Themenbesprechungen abhalten läßt. Es fanden jährlich 70-100 solche Veranstaltungen statt. Auch die spezielle Anrede einzelner Gruppen erwies sich als notwendig, so der Akademikerinnen (1951 an 14 Abenden), der berufstätigen unverheirateten Frauen (1951 an 22 Abenden) und der Konfirmandenmütter (1950 in 62 Stunden, 1951 in 18 Stunden). Besonders wichtig und dankbar aufgenommen wurde diese Arbeit in den Diasporagebieten des Landes Baden (Südbaden). In diesen Orten übernahmen vielfach Vertrauensfrauen die Verantwortung für das Leben der Diasporafrauenkreise.

Zweitens ist von der Zurüstung der Mitarbeiterinnen zu sprechen. Arbeitsgemeinschaften für Pfarrfrauen, die weithin Träger der Arbeit in den Gemeinden sind, fanden jährlich 22-41 statt, Rüsttage für Pfarrfrauen, Mitarbeiterinnen und Diasporahelferinnen im Jahre 1951 18.

Drittens: Als die „Spezialität“ des Frauenwerks dürfen wohl die Freizeiten für Frauen und Mütter bezeichnet werden, die namentlich in Falkau und Todnauberg veranstaltet wurden (jährlich 30-35 mal). Durchschnittlich 15 Frauen erhalten hier, verbunden mit der seelisch-körperlichen Erholung, eine geistliche Stärkung, sodaß viele als fröhliche Zeuginnen der großen Taten Gottes wieder in ihre Gemeinden heimkehren. Nach einem halben Jahr werden diese Frauen wieder zu einem Treffen zusammengerufen und in ihrer Standhaftigkeit gestärkt. Solche Freizeittreffen fanden jährlich 6-16 mal statt. Auch die Akademikerinnen und berufstätigen unverheirateten Frauen wurden zu Freizeiten eingeladen, in früheren Jahren auch Witwen und Rote-Kreuz-Schwesterinnen.

Der vierte Arbeitszweig entstand mit der Gründung des Müttergenesungswerks durch Frau Elly Heuß-Knapp. Dieses Werk stellt den Frauenverbänden, also auch unserem Frauenwerk, beachtliche Geldmittel zur Verfügung, um erholungsbedürftigen Frauen einen vierwöchigen Aufenthalt in einem von dem Frauenwerk ausgewählten und geleiteten Heim zu ermöglichen. Konnte man zunächst fragen, ob diese Sozialarbeit in den Aufgabenkreis eines kirchlichen Frauenwerks gehöre und die Mitarbeiterinnen nicht über Gebühr belaste, so stellte es sich mittlerweile heraus, daß die Erholungskurse ähnlich wie die vom Frauenwerk selbst getragenen Mütterfreizeiten eine missionarische Bedeutung allerersten Ranges besitzen. Immer begann sich in dem Maße, als sich die Lebensgeister der abgearbeiteten Frauen wieder regten, auch das Bedürfnis nach seelsorgerlicher Aussprache bemerkbar zu machen, und nicht selten durfte die Hausmutter eheliche, familiäre und berufliche Schwierigkeiten bereinigen. Die Zahl der auf diese Weise zur Erholung verschickten Mütter betrug 1950 monatlich 25, 1951 monatlich 40.

Nicht übergangen werden soll die Mithilfe bei der Bahnhofsmission in Karlsruhe und die Seelsorge im Frauengefängnis Karlsruhe.

Als Handreichung für die Mitarbeiterinnen, zugleich als ein Blatt für die evangelische Frau überhaupt, wurde die Monatszeitschrift „Der Kreis“ mit einer Auflage von 1200 geschaffen.

Im Blick auf die Frauenabende, die wohl von fast allen Gemeinden heute veranstaltet werden, ist zu sagen, daß sich die Leitung des Frauenwerks bemüht, bei aller Rücksichtnahme auf das verständliche Bedürfnis der Frauen nach Entspannung und Unterhaltung doch auch auf eine ausgesprochene Bibelarbeit und auf eine Durchdenkung der Lebens- und Wirtschaftsfragen hinzuwirken, wie sie heute an die Frau und Mutter gestellt werden. Seit kurzem ist auch eine Sozialarbeiterin damit beauftragt, die Erfassung der Fabrikarbeiterinnen zu versuchen.

e) Studentenseelsorge.

Der bei den Theologiestudenten zu beobachtende innere Strukturwandel gilt für die Studentenschaft überhaupt. Die Aufgeschlossenheit der Kriegsgeneration für das Evangelium ist weithin entweder einer kritischen Haltung, die bestenfalls zu Diskussionen bereit ist, oder gar einer völligen Gleichgültigkeit gewichen. Sicher trägt dazu der harte Kampf ums Dasein bei, der schon das Leben an der Universität prägt und den Studenten verleitet, sein Studium lediglich als Examensvorbereitung zu verstehen. Weiter ist eine Wandlung darin zu sehen, daß der junge Student, der kaum mehr durch den Dienst in der HJ des Dritten Reiches erfaßt worden war, nicht mehr in der individualistischen Abwehrhaltung der Kriegsgeneration steht, sondern wieder festere Lebensgemeinschaften sucht. Studentische Verbindungen werden neu gegründet oder leben wieder auf.

Auf die Studentengemeinde wirkt sich diese Situation in der Weise aus, daß zahlenmäßig der Besuch der Veranstaltungen nachgelassen hat. Hinzu kommt, daß auch in den Studentengemeinden selbst durch das Ausscheiden der alten Semester um das Jahr 1950 herum geradezu von einer Krise gesprochen werden konnte. Aber es darf auch schon festgestellt werden, daß diese Krise überwunden ist. Es sind namentlich die aus der kirchlichen Jugendarbeit hervorgehenden Jungen, die nun an die Stelle der Frontsoldaten einrücken und der Gemeinde neue Impulse geben. Es ist ferner bezeichnend, daß neben die wöchentliche Bibelstunde, die in den Jahren nach dem Krieg den eigentlichen Mittelpunkt des Gemeindelebens darstellte, nun der Ausspracheabend über aktuelle Fragen als Gegenpol tritt, und daß sich die Kleinkreise, in die sich die Studentengemeinde gliedert, auch Angelegenheiten des öffentlichen Lebens zuwenden. Ein missionarischer Vorstoß jedoch, der zu einem

breiten Einbruch in die Studentenschaft geführt hätte, ist an keiner Universität gelungen – so wenig wie auf den anderen Arbeitsgebieten der Kirche. Man glaubt sich in der Studentengemeinde deshalb auf den Weg des persönlichen Zeugnisses von Mensch zu Mensch geführt und bemüht sich darum, die Glieder der Gemeinde zu einem lebendigen Zeugnis in Wort und Tat zu stärken.

Offen ist noch die Frage, wieweit es der Studentengemeinde gelingt, auch eine geistliche Heimat der in einer Korporation eingegliederten Studenten zu sein und dabei doch selbst den Charakter der Lebensgemeinschaft, die eine Studentengemeinde sein soll, zu wahren.

Unbestrittene Elemente des Lebens der Studentengemeinde und für fast alle Studentengemeinden bezeichnende Lebensäußerungen sind: häufiger Empfang des Heiligen Abendmahls, Pflege der Liturgie (das studentische Gebetsbuch ist eine schöne Frucht dieser geistlichen Lebensgestaltung der Studentengemeinde), starke Mitverantwortung der Studenten am Gemeindeleben durch Vertrauensstudenten und Mitarbeiterkreise, Freizeiten, Verbindung mit den Hochschulen der russisch besetzten Zone in Form von Patenschaften, ökumenische Beziehungen und enge Tuchfühlung der Studentenpfarrer und Vertrauensstudenten der deutschen Hochschulen untereinander.

1950 hat auch die Karlsruher Studentengemeinde einen hauptamtlichen Pfarrer erhalten.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Studentenseelsorge ist das Evangelische Studentenheim in Heidelberg, Eigentum der Keller-Thoma-Stiftung. Von den 50 Heiminsassen sind wenigstens die Hälfte Nichttheologen. Die täglichen Andachten des Heimleiters und die saubere Hausordnung üben beide einen wohlthuenden Einfluß aus. Der Leiter ist zugleich Vikar in Heidelberg-Neuenheim.

Wohl auch in diesem Zusammenhang ist zu berichten, daß 1949 Kreisdekan D. Hof auf die neu errichtete Honorarprofessur für evangelische Theologie an der Universität Freiburg berufen wurde. Durch seine Vorlesungen und Übungen wird zugleich auch ein wesentliches Stück Studentenseelsorge geleistet.

f) Flüchtlingsseelsorge.

Durch die Aufnahme der Heimatvertriebenen in den Raum unserer Landeskirche (bis zur Volkszählung am 13. 9. 1950 in Nordbaden 74 301 Zugewanderte, in Südbaden 72 010) sind weite Diasporagebiete besonders im Süden der Landeskirche entstanden. In nicht wenigen Gemeinden überwiegt die Zahl der Heimatvertriebenen die der Einheimischen. Viele kleine Gemeinden sind überhaupt neu entstanden. Dabei gibt das

zahlenmäßige Bild nur eine unvollkommene Vorstellung über die wirkliche Lage. Wenn z. B. die vier evangelischen Kinder eines entlegenen Hotzenwaldortes keinen evangelischen Religionsunterricht erhalten könnten, weil die kleine Zahl den weiten und beschwerlichen, im Winter verschneiten und vereisten Weg des zuständigen Pfarrers nicht lohnte, so bedeutete dies in der Regel, daß sie in den katholischen Religionsunterricht übernommen würden. Und wenn dem kleinen Häuflein Erwachsener kein Gottesdienst gehalten werden könnte, weil vielleicht nur ein unfreundlicher Rathaussaal zur Verfügung steht, oder der Sonntag des Diasporapfarrers viel zu kurz ist, um auch nur die wichtigsten Dörfer seines Gebiets aufzusuchen, so würden die Heimatvertriebenen eben den katholischen Gottesdienst besuchen, sei es, daß sie bestrebt sind, sich die Sympathie ihrer katholischen Umgebung zu erwerben, sei es, daß sie in sich ein echtes Bedürfnis nach Sonntagsheiligung verspüren.

Es ist begreiflich, daß die kirchliche Betreuung der Heimatvertriebenen in der Diaspora bei weitem die Möglichkeiten der Pfarrer übersteigt. Da keine theologisch ausgebildeten Kräfte zur Verfügung standen, entschloß sich der Oberkirchenrat 1949, zwölf Pfarrdiakone, meist aus der bayerischen Diakonenanstalt Rummelsberg, einzustellen, zunächst im Dienste des Hilfswerks, seit kurzem unmittelbar dem Oberkirchenrat unterstellt, aber unter Beibehaltung der mit dem Hilfswerk geschlossenen Verträge. Die Pfarrdiakone haben unter der Dienstaufsicht eines Pfarrers in dem ihnen zugewiesenen Gebiet den kirchlichen Dienst der gottesdienstlichen Verkündigung und Sakramentsspendung, der Amtshandlungen wie Trauungen und Beerdigungen, des Unterrichts und der Seelsorge wahrzunehmen. Lediglich die Konfirmation und der Konfirmandenunterricht verbleiben bei dem zuständigen Gemeindepfarrer. Die Pfarrdiakone sind mit einem Kraffrad ausgestattet worden. Sie erfüllen ihren ebenso körperlich wie seelisch anstrengenden Dienst mit großer Treue. Aufs Ganze gesehen, konnte verhütet werden, daß die Heimatvertriebenen zu ihrer Heimat auch noch ihre kirchliche Gemeinschaft verloren. In nicht wenigen Gemeinden Südbadens haben die neuen Gemeindeglieder, namentlich die aus den ostdeutschen Provinzen stammenden, einen ausgesprochen belebenden Einfluß auf ihre neue Gemeinde ausgeübt. Die Kirchlichkeit der aus den osteuropäischen Ländern kommenden Deutschen ist im Durchschnitt nicht besser, aber auch nicht schlechter als die der Eingesessenen.

Der Einsatz der Flüchtlingsfürsorgerinnen, zunächst lediglich als soziale Hilfe gedacht, erweist sich mit der Zeit ebenfalls als ein seelsorgerlicher Dienst, den kein Pfarrer in der Diaspora mehr missen möchte. Äußere und innere Not hängen bei den Heimatvertriebenen besonders

eng miteinander zusammen. Bei den Hausbesuchen, die die Flüchtlingsfürsorgerinnen mit Gewissenhaftigkeit und Liebe in den Dörfern ihres Bezirks durchführen, und in den von den Heimatvertriebenen gern und zahlreich besuchten Sprechstunden geschieht nicht selten die seelsorgerliche Kleinarbeit, zu der den Pfarrern und den Pfarrdiakonen einfach die Zeit fehlt. Die in einigen Städten errichteten Lehrlingsheime und die Konfirmandenkurse in Ludwigshafen bedeuten ebenfalls mit ihrer praktischen Hilfe zugleich eine Glaubensstütze.

Hin und wieder werden die Heimatvertriebenen zu landsmannschaftlichen Gottesdiensten und Abendmahlsfeiern nach der Ordnung ihrer alten Heimatkirche zusammengerufen. Einige aus dem Osten stammende, jetzt im Dienst der Landeskirche stehende Gemeindepfarrer haben diese Aufgabe übernommen, und die Landeskirche kommt für die entstehenden Reisekosten auf. Diese Gottesdienste wecken nicht, wie gelegentlich befürchtet wird, die Sehnsucht nach der alten Heimat, sondern helfen, die ja bereits bestehende Sehnsucht den Händen des Herrn der Geschichte anzuvertrauen, und zeigen, daß auch die neue Heimatkirche die innere Not der Heimatvertriebenen versteht und mitträgt. Dergleichen unterstützt die Landeskirche durch Geldmittel die Arbeit der sog. Hilfskomitees, d. h. der kirchlichen Zusammenschlüsse der Heimatvertriebenen, nach ehemaligen Kirchengebieten geordnet. Die Hilfskomitees wollen ihre Landsleute einerseits vor nationalistischer Radikalisierung und falscher menschlicher Hoffnung bewahren, andererseits in allen persönlichen und sozialen Fragen beraten und unterstützen.

g) Krankenhauseelsorge.

An den Krankenanstalten der 4 Großstädte unseres Landes bestehen besondere Krankenhauspfarreien. In Mannheim sind 2, in Heidelberg 3, in Karlsruhe 2 und in Freiburg 1 Krankenhauspfarreien tätig. Eine 2. Krankenhauspfarrei in Freiburg ist errichtet, konnte jedoch bis jetzt noch nicht besetzt werden. Wenn auch die Ge-

meindepfarrer Kranke aus ihren Gemeinden, die längere Zeit in den Krankenhäusern liegen, immer wieder besuchen, so ist doch eine geordnete und regelmäßige Krankenhauseelsorge an den großen Krankenanstalten und Kliniken unseres Landes dadurch nicht gewährleistet. Namentlich in den Universitätskliniken liegen Kranke, die von außerhalb unseres Kirchengebietes kommen, und die ohne den Seelsorgedienst der Kirche blieben, wenn nicht besondere Krankenhausgeistliche angestellt wären. Die Regelmäßigkeit des Besuchsdienstes, die Durchführung sonntäglicher Gottesdienste in den Kapellen und auf einzelnen Stationen sowie die Zusammenarbeit mit Aerzten, Schwestern und den Krankenhausleitungen ist nur durch hauptamtliche Pfarrer bei den großen Krankenanstalten gewährleistet. Wenn dieser Dienst auch besonders hohe Anforderungen an den seelsorgerlichen Takt und die innere Kraft des Geistlichen stellt, so ist er doch andererseits so wesentlich und helfend, daß die Kirche ihn mit dankbarer Freude tut.

h) Gefängnisseelsorge.

Es ist seit der Berichterstattung für die ordentliche Tagung der Landessynode vom März 1948 gelungen, an den 3 Strafvollzugsanstalten unseres Landes wieder planmäßige Geistliche zur Anstellung zu bringen. Die Strafanstaltspfarrer sind in den Betreuungsdienst an den Strafgefängnissen mit eingeschaltet, sodaß sie eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse der Gefangenen von Amtes wegen erhalten und in ihrem Seelsorgedienst auswerten können. Zwei dieser drei hauptamtlichen Pfarrer sind aus den Geistlichen unserer Kirche hervorgegangen, einer entstammt den Reihen der heimatvertriebenen Ostpfarrer.

Die Gefängnisseelsorge bei den Amts- und Landgerichten wird nach wie vor nebenamtlich von Gemeindegeistlichen wahrgenommen. Schwierigkeiten bei der Ausübung der Seelsorge und bei der Durchführung der Gottesdienste haben sich nirgends ergeben.

V. Die Arbeit der Kirche an der Jugend.

a) Religionsunterricht.

In den Jahren 1945-1948, über die der letzte Hauptbericht einen Ueberblick zu geben hatte, begannen sich die Grundlinien des Neuaufbaues abzuzeichnen, wenn auch zur Zeit der Abfassung jenes Berichtes noch vieles im Fluß war. Die große Frage, die damals noch nicht endgültig beantwortet werden konnte, war die, ob

die Kirche aufgrund der gerade abgeschlossenen Erfahrungen den Religionsunterricht an der Volksschule mehr und mehr in eigene Regie übernehmen sollte, indem sie ähnlich wie im Osten einen Katechetenstand schuf, der den Hauptteil des Religionsunterrichts hätte übernehmen können oder ob der vor 1933 bestehende Zustand wieder hergestellt werden sollte. Es wurde die Ansicht vertreten, daß man

denjenigen unter den älteren Lehrkräften, denen die Erteilung des Religionsunterrichts ein Herzensanliegen war, sowie den heranwachsenden Lehrern und Lehrerinnen, die aufgrund klarer innerer Entscheidung zu diesem Unterricht ja sagten, die Beauftragung zur Erteilung von Religionsunterricht geben sollte. Neben diese Lehrkräfte sollte der Katechetenstand treten. Dies schien, an der Größe des Auftrags gemessen, die beste Lösung zu sein. Die Kirche hat sich jedoch genötigt gesehen, diesen Weg zunächst nicht zu beschreiten, sondern die ihr gebotene Möglichkeit, den ganzen Religionsunterricht durch Lehrer und Pfarrer geben zu lassen, zu ergreifen. Die Gründe für diese Entscheidung waren folgende:

Der Staat war nicht nur bereit, sondern wünschte seinerseits nachdrücklich, daß der durch den Kirchenvertrag von 1932 beschlossene Zustand im Blick auf die Erteilung des Religionsunterrichts bestehen bleibe. Er trat dafür ein, daß die Lehrerschaft die Erteilung des Religionsunterrichts wieder übernehmen und in geordneter Weise durchführen sollte. Von Seiten der beiden Unterrichtsverwaltungen Karlsruhe und Freiburg wurden der Kirche alle Möglichkeiten christlicher und kirchlicher Beeinflussung in den Lehrerbildungsanstalten geboten, ferner wurde die Durchführung der Arbeitsgemeinschaften zwischen Lehrern und Pfarrern unterstützt, die Beugener kirchlich-katechetischen Kurse in jeder Weise gefördert und auf diese Weise bekundet, daß die Bestimmung der Schule als christliche Gemeinschaftsschule nicht nur auf dem Papier stehen, sondern in die Tat übergeführt werden soll. Die Zurückweisung zahlreicher Lehrer von der Erteilung des Religionsunterrichts hätte unter diesen Umständen wohl schwere Spannungen hervorgerufen, die sich nicht nur zwischen Kirchenleitung und Unterrichtsbehörden, sondern wohl auch in den einzelnen Gemeinden zwischen Pfarrern und Lehrern bemerkbar gemacht hätten. Ob es einem mindestens im Anfang fachlich nicht sehr qualifizierten Katechetenstand gelungen wäre, festen Fuß in der Schule zu fassen und die Jugend in die Hand zu bekommen, erschien mehr als fraglich. Die finanzielle Seite soll hier völlig außer Betracht bleiben, wiewohl sie nicht belanglos gewesen wäre. Die Kirchenleitung hätte von sich aus einen Notstand heraufgeführt, der größer gewesen wäre als die Tatsache, daß bei einer weitherzigen Handhabung der Beauftragung der Lehrerschaft mit Erteilung von Religionsunterricht eine Reihe von Lehrern diesen Unterricht ohne inneres Verhältnis zur Kirche erteilt. Es war deutlich geworden, daß im Augenblick wenigstens eine Lösung der großen Aufgabe der Unterweisung unserer Jugend im Evangelium, die allen unseren Wünschen gerecht zu werden vermag, nicht gegeben war. Wir durften nicht Türen zuschlagen, die offenstanden.

Wir haben unsere Entscheidungen nicht vom Tag beeinflussen zu lassen und sind nicht den Weg des geringsten Widerstandes gegangen, sondern wir glaubten Gott nicht vorgreifen zu dürfen. Sollen wir nicht darauf vertrauen, daß Gott seiner Kirche einen Weg für die Unterweisung ihrer Jugend im christlichen Glauben auf tun wird, wenn er ihr den jetzt gegebenen nehmen sollte? Darum entschied sich die Kirchenleitung dafür, den bisherigen Weg des Religionsunterrichts, der ihr wieder angeboten war, zu beschreiten und zu versuchen, auf ihm das bestmögliche zu erreichen. Wir wissen, daß wir so Gelegenheit haben, Fehler und Unterlassungen, die wir in der Vergangenheit an der Lehrerschaft begangen haben, gutzumachen und in immer neuen Begegnungen mit den evangelischen Lehrern uns zu prüfen, zurechtweisen zu lassen und in der Geduld zu üben.

Die Erteilung des Religionsunterrichts an der **Volksschule** kann, aufs Ganze gesehen, schultechnisch als gesichert gelten. Mit geringen Ausnahmen erhält jede Klasse wieder die in der Schulordnung vorgesehene Stundenzahl. Dies ist der Tatsache zu danken, daß etwa 88 % der evangelischen Lehrkräfte Religionsunterricht erteilen. Die Religionsprüfungen sind ordnungsgemäß durchgeführt worden und haben ein überraschend gutes Ergebnis gezeitigt. Der Besetzung der Lehrerstellen wurde von uns aus größte Aufmerksamkeit zugewendet, um zu erreichen, daß die Bestimmungen des § 34 des Schulgesetzes von 1910 durchgeführt und die Sicherung des Religionsunterrichts gewährleistet würde. Während auf dem Land und in den Kleinstädten der gesetzliche Zustand in der konfessionellen Zusammensetzung des Lehrkörpers wieder hergestellt ist, besteht leider in den größeren Städten, besonders in Mannheim, Heidelberg und Freiburg, noch eine starke Verschiebung zum Nachteil der evangelischen Bevölkerung. Die Unterrichtsverwaltungen wurden wiederholt mit Nachdruck auf diesen Zustand hingewiesen und haben Abhilfe zugesagt. Die Durchführung sei deshalb nicht einfach, wird uns gesagt, weil planmäßig angestellte Lehrkräfte nicht von ihren Stellen entfernt werden könnten. Auch stehe die Schwierigkeit der Wohnraumbeschaffung hindernd im Wege. Leider sind die Verhandlungen über die paritätische Stellenbesetzung nicht ohne Bitterkeit für uns geblieben. Wir möchten jedoch hoffen, daß im Laufe der nächsten Jahre nach dieser Seite hin eine Aenderung eintritt.

In den letzten Monaten des Jahres 1951 hat die Frage der **Neuordnung der Lehrerbildung in Baden** die Gemüter stark bewegt. Als in der 2. Hälfte des Jahres 1945 das Schulwesen wieder aufgebaut wurde, traten wir für die alte badische Regelung ein, daß die Schule simultan, die Lehrerbildung nach Konfessionen getrennt sein sollte, weil die Christlichkeit einer Schule von der Christlichkeit der Erzieher abhängt. Der badische

Staat war willens, dieser Forderung Rechnung zu tragen, indem er Gengenbach als katholische und Lörrach als evangelische Akademie vorsah. Die französische Besatzungsmacht ließ diesen Plan jedoch nicht zur Ausführung kommen, sondern verlangte aus ihrer laizistischen Einstellung heraus eine simultane Lehrerbildung. Nachdem der Einfluß der Besatzungsmächte in dieser Angelegenheit ausgeschaltet war, erhob die CDU in Baden die Forderung, die ursprünglich vorgesehene Konzeption jetzt zu verwirklichen. Die badische Regierung hatte starke praktische Bedenken, noch vor der Lösung der Südwestraumfrage die Neuordnung der Lehrerbildung durchführen zu können. Der Herr Landesbischof nahm in seinem bekanntgewordenen Brief an den Staatspräsidenten Wohleb vom Juli 1951 die gleiche Stellung ein, indem er grundsätzlich der konfessionellen Lehrerbildung zustimmte, im Augenblick jedoch die Durchführung dieses Anliegens nicht für geeignet hielt. Trotzdem wurde die Trennung der Lehreraudien in eine evangelische und eine katholische noch kurz vor der Südweststaatsabstimmung durchgeführt. Neben den beiden nach Konfessionen getrennten Akademien in Freiburg besteht eine simultane Akademie in Gengenbach. Leider ist bis heute noch keine befriedigende Gestaltung der evangelisch-pädagogischen Akademie erreicht. Ob sich diese Form der Lehrerausbildung im neu zu bildenden Südweststaat durchsetzen wird, muß die Zukunft zeigen. Auf die gesamte Lehrerbildung in Baden gesehen, darf gesagt werden, daß durch die Tätigkeit der Dozenten für evangelischen Religionsunterricht an den Lehrerbildungsanstalten ein guter und merkbarer Einfluß auf die Junglehrerschaft ausgeht. Wir dürfen hoffen, daß das Verhältnis Lehrerschaft und Kirche von daher immer mehr ein positives wird.

Die bei der Abfassung des letzten Berichtes noch stark in der Diskussion stehende Frage der **kirchlichen Einführung der Religionslehrer** ist jetzt zu einem Abschluß gekommen. Man darf wohl sagen, daß die durch das Entnazifizierungsgesetz seinerzeit aus dem Dienst gekommenen Lehrer wieder im Schuldienst stehen. Wer bis heute noch nicht wieder aufgenommen wurde, wird wohl nicht mehr reaktiviert werden. Die Einführung der alten Lehrer, die seinerzeit den Religionsunterricht niedergelegt hatten, ist bezirksweise durch die Dekane durchgeführt worden. Es handelt sich heute somit nur um die Einführung der Junglehrerinnen und Junglehrer, die die Lehrerbildungsanstalten verlassen. Diese Einführung geschieht nach Beendigung des Exams durch den Religionslehrer der betreffenden Lehrerbildungsanstalt in einem Hauptgottesdienst in der Gemeinde, zu der die Lehrerbildungsanstalt gehört. Mit dieser Regelung haben wir gute Erfahrungen gemacht. Zurzeit besitzen im Raum der Landeskirche 2028 Lehr-

kräfte die Beauftragung zur Erteilung von Religionsunterricht.

Der Religionsunterricht an den **Höheren Lehranstalten** bereitet der Kirchenleitung insofern Sorgen, als die Bereitstellung der notwendigen Lehrkräfte immer wieder auf Schwierigkeiten stößt. Diese Schwierigkeiten sind nicht nur wie nach 1945 in der Wohnungsnot oder in anderen äußeren Dingen zu suchen, sondern bestehen in der Hauptsache in dem Mangel an Kräften, die für diesen Dienst eine besondere Eignung besitzen. Wenn auch die in den Höheren Lehranstalten wieder regelmäßig durchgeführten Religionsprüfungen im allgemeinen kein ungünstiges Bild ergeben haben, so dürfen wir uns nicht darüber täuschen, daß dieser Unterricht eine der schwierigsten kirchlichen Aufgaben der Gegenwart darstellt. Als erschwerendes Moment für die Erteilung dieses Unterrichts muß die Tatsache angesehen werden, daß vielen Gemeindepfarrern infolge des starken Vikarsmangels die notwendige Zeit für eine gediegene Vorbereitung nicht zur Verfügung steht. Die Kirchenleitung bleibt nach wie vor darum bemüht, die Zahl der hauptamtlichen Stellen zu erhöhen und die für den Unterricht besonders begabten Kräfte in der Pfarrerschaft für diesen Sonderdienst willig zu machen. Trösten kann in dieser Situation allein die Hoffnung, daß Gott sich zu seinem Wort bekennt und daß in späteren Jahren manche Frucht erwächst, die wir Menschen nicht für möglich gehalten hätten.

Nicht minder schwierig ist Aufgabe und Situation des Religionsunterrichts an den **Fach- und Berufsschulen**. Hier ist die Not im letzten Jahr ebenfalls deshalb so groß geworden, weil wir in der Bereitstellung von Religionslehrern mit dem Wachstum der Fachschulen nicht Schritt halten konnten. Der Staat hat die hauptamtlichen Religionslehrerstellen an den Fachschulen besoldungstechnisch in die Akademikergruppen eingereiht und verlangt darum von uns für diese Stellen die Nominierung von Vollakademikern. Es ist uns bei der derzeitigen schwierigen Personallage der Landeskirche nicht möglich, diesem Verlangen zu entsprechen. Infolgedessen können mehrere hundert Wochenstunden Religionsunterricht an den Fachschulen der größeren Städte unseres Landes nicht erteilt werden. Dieser Zustand ist deshalb so besonders schmerzlich, weil hier eine volksmissionarische Gelegenheit erster Ordnung gegeben wäre, wenn es der Kirche gelänge, die geeigneten Kräfte an diese Stellen zu bringen. Rein katechetisch ausgebildete Kräfte für diesen Dienst einzustellen ist deshalb kaum verantwortbar, weil aufgrund der Volkszählung feststeht, daß die jetzt stark angewachsenen Fachschulen in 3-4 Jahren erheblich an Schülerzahl einbüßen werden. Damit schmelzen auch die Religionsklassen wieder zusammen, sodaß eine Reihe der jetzt benötigten Lehrkräfte überflüssig werden. Wir haben des-

halb mit dem Staat uns dahingehend vereinbart, daß die Unterrichtsverwaltungen staatliche Lehrkräfte, die wir nominieren, für diesen Religionsunterricht einige Jahre beurlauben. Sobald der Schülerschwund an den Fachschulen einsetzt, wird der Staat diese Lehrkräfte wieder in seinen Dienst zurücknehmen. Ob es möglich ist, derartige Lehrkräfte zu finden, ist zur Stunde, da dieser Bericht geschrieben wird, noch nicht zu übersehen.

Im Gegensatz zu der Volksschule und den Höheren Schulen haben wir den Religionsunterricht an den Fachschulen bis jetzt noch nicht wieder in das Prüfungssystem einbezogen. Es kann sich bei der Ueberwachung dieses Unterrichts nur um Schulbesuche seitens der Dekane handeln. Solange wir unseren Dekanen noch keine ausreichende Hilfe zur Verfügung stellen können, dürfen wir mit dieser neuen Aufgabe noch nicht an sie herantreten. Ferner ließ ein weiter unten darzustellender Grund Schulbesuche in den Fachschulen noch nicht geboten erscheinen. Wenn wir auch diesen Unterricht nur mit bangem Herzen betrachten können, so dürfen wir doch gewiß sein, daß da, wo er erteilt wird, Gott auch unsere menschliche Schwachheit segnet.

Seit der Erstattung des letzten Berichtes an die Synode konnte in der **Lehrbuch- und Lehrplanfrage** mancher Schritt vorwärts getan werden. Die dort in Aussicht gestellte Einführung der Biblischen Geschichte „Schild des Glaubens“ von Jörg Erb ist durch die Landessynode beschlossen worden. Das Buch hat sich gut eingeführt und allgemeinen Anklang gefunden. Mit dem Schuljahr 1952/53 wird auch das neue Gesangbuch als Lehrbuch für den Religionsunterricht eingeführt werden. Hier warten große Aufgaben auf unsere Religionslehrer. Da auch die kurze Kirchengeschichte unserer badischen Kirche vergriffen war und nach einstimmigem Urteil ein unveränderter Neudruck nicht mehr in Frage kommen konnte, wurde die Neubearbeitung dieses Lehrbuches in Angriff genommen. Die Arbeiten an diesem Lehrbuch sind noch mitten im Fluß. Parallel mit der Bearbeitung der Lehrbuchfragen ging die Bearbeitung der Lehrpläne für die drei Schulgattungen. Drei Kommissionen bearbeiteten je einen Lehrplanentwurf für die Volksschule, für die Höhere Schule und für die Fachschulen. Der Lehrplanentwurf für die Volksschulen wurde im September 1948, der für die Höheren Lehranstalten im November 1949 probeweise eingeführt, während der Lehrplanentwurf für die Fachschulen in diesen Wochen die letzte Redaktion erfährt und mit Beginn des Schuljahres 1952/53 probeweise eingeführt werden soll. Daß bisher ein verbindlicher Lehrplan für die Fachschulen nicht vorlag, war der oben angedeutete zweite Grund für das Unterlassen eines Schulbesuches an den Fachschulen. Leider ist das so dringend notwendige

Gleichmaß im Ablauf des Schullebens uns noch nicht geschenkt. Der Schuljahrsbeginn wurde wieder von Herbst auf Ostern zurückverlegt. Dies bedeutet eine Umstellung für die auf das Kirchenjahr ausgerichteten Lehrpläne an den Volksschulen und Höheren Schulen. Auch müssen diese Lehrpläne durch die Einführung der neuen Lehrbücher und auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen eine Ueberarbeitung erfahren, sodaß bis zu der endgültigen Fertigstellung und Einführung der Lehrpläne noch einige Zeit vergehen wird.

Das **Kirchlich-Katechetische Seminar in Beuggen**, über dessen Anfänge der letzte Bericht etwas vermelden konnte, hat sich segensreich weiterentwickelt. Durch das Entgegenkommen der beiden Unterrichtsverwaltungen wurde den Lehrkräften der zur Teilnahme an den Kursen notwendige Urlaub während der Schulzeit gewährt. Ferner wurden die in Beuggen im Beisein von Vertretern der beiden Unterrichtsministerien durchgeführten Abschlußprüfungen als Religionsprüfung im Rahmen der 2. Prüfung für das Lehramt an Volksschulen angerechnet. Wenn auch in den Kursen in Beuggen häufig lebhaft Diskussionen und Auseinandersetzungen stattfanden, so durften wir doch immer wieder von den Teilnehmern hören, daß sie mit Freude und innerem Gewinn die Kurse besucht haben. Ebenso berichteten die Pfarrämter durchgehend, daß diejenigen Lehrkräfte, die einen oder zwei Beuggener Kurse besucht haben, in ihrer kirchlichen Haltung erheblich befestigt worden seien. Durch die Not der Junglehrer waren wir gezwungen, nur sehr geringe Zuschüsse zu den Kosten der Kurse von den Teilnehmern zu erheben. Trotzdem war es bis heute möglich, das Beuggener Seminar mit dem Ertragnis der Himmelfahrtskollekte durchzubringen. Der im Bericht vom Jahre 1948 ausgesprochene Gedanke, in Beuggen ein Seminar für hauptamtliche Religionslehrer zu schaffen, wurde im Blick auf die im Anfang dieses Abschnittes dargestellte Entwicklung zurückgestellt. Bis jetzt ist die Aufgabe, Religionslehrkräfte der Volksschule für ihren Dienst weiter auszurüsten und zu vertiefen, noch in keiner Weise überflüssig geworden. Eine Aenderung der bisherigen Übung ist insofern eingetreten, als die beiden Unterrichtsministerien darum ersucht haben, daß die Religionsprüfung im Rahmen der 2. Prüfung für das Lehramt an Volksschulen zusammen mit der übrigen Prüfung abgelegt werden soll. Da der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach sei, müsse dies auch bei der Prüfung zum Ausdruck kommen. Wir konnten uns diesem Ersuchen nicht verschließen. Bis jetzt wird jedoch von der Gelegenheit, in Beuggen sich auf die Dienstprüfung in evangelischer Religion vorzubereiten, weitgehend Gebrauch gemacht. Folgende Zahlen mögen die in Beuggen geleistete Arbeit unterstreichen:

1. Zahl der bis jetzt durchgeführten Kurse: 36, darunter 13 zweite Kurse mit Abschlußprüfung.
2. Besucherzahl insgesamt: 489.

Den Plänen und Bemühungen des Staates auf dem Gebiet der öffentlichen Erziehung wird fortlaufend ernste Aufmerksamkeit geschenkt. Die anfängliche Produktivität auf dem Gebiet der **Schulreform** scheint abgeflaut, wenn auch nicht ganz zum Stillstand gekommen zu sein. Württemberg-Baden ist in letzter Zeit wieder mit einem Reformplan an die Öffentlichkeit getreten. Es geht in der Hauptsache um die Frage nach der zeitlichen Ausdehnung des für alle Schulen gemeinsamen Unterbaues, ferner um die Frage einer für alle Schulen gemeinsamen ersten Fremdsprache und um die Frage des Oberbaues des gesamten Schulsystems. Wir haben die Ansicht vertreten, daß die Grundschulpflicht bei 4 Jahren bleiben und nicht auf 6 Jahre erhöht werden soll. Ferner sind wir für den Plan, Latein als allgemeine erste Fremdsprache einzuführen, eingetreten. Die Beibehaltung eines humanistischen Zweiges innerhalb des gesamten Schulgepräges scheint gesichert zu sein.

Von größerer Bedeutung wird die Frage nach der Form der Volksschule sein, die im Zusammenhang der staatlichen Neuordnung des Südwestraumes nach unserer Beurteilung der Dinge gestellt werden wird. Ohne auf die grundsätzliche Frage einzugehen, welchem Schultyp vom Evangelium her der Vorzug zu geben ist, müssen wir feststellen, daß unsere Kirche bei ihrer Diasporasituation die christliche Simultanschule beibehalten sehen möchte, zumal die für den Religionsunterricht geltende Gesetzgebung den berechtigten Forderungen der Kirche Rechnung trägt. An diesen Gesetzen kann für den Bereich der Badischen Landeskirche nichts geändert werden, solange der Staatsvertrag von 1932 in Kraft ist. Die Maßnahmen, die von unserer Seite zur Erhaltung unserer jetzigen Schulform zu ergreifen sind, liegen auf dem Gebiet der Einflußnahme auf die Neugestaltung der Staatsverfassung und auf dem Gebiet der evangelischen Elternarbeit. Beide Aufgabenkreise stellen äußerst schwierige Probleme dar.

Eine direkte Einflußnahme auf die Gestaltung des öffentlichen höheren Schulwesens ist der Kirche kaum möglich. Es kann dies nur durch Errichtung **kirchlicher Privatschulen** geschehen, die den Charakter von Beispielschulen erhalten müssen. Die Kirchenleitung hat die Landessynode in den zurückliegenden Jahren mit dieser Frage befaßt, indem sie ihr den Vorschlag zur Errichtung einer evangelischen Beispielschule unterbreitete. In dankenswerter Weise wurde diesem Vorschlag zugestimmt und die organisatorischen Möglichkeiten für die Durchführung dieser Aufgabe geschaffen. Trotz bemühter Verhandlungen ist es bis heute noch

nicht gelungen, eine von der Landeskirche getragene Höhere Schule zu entwickeln, wie dies in unserer württembergischen und hessischen Nachbarschaft schon länger möglich war. Wir hoffen jedoch, daß die christliche Internatsschule in Gaienhofen von der Landeskirche im Lauf der nächsten Jahre zu einer solchen evangelischen Beispielschule ausgestaltet werden kann, von der evangelisch-pädagogische Impulse ausgehen werden. In der gleichen Richtung wirken die evangelischen Privatschulen Elisabeth von Thadden-Schule in Heidelberg-Wieblingen und, wenn auch nicht unmittelbar zu unserer Landeskirche gehörend, die Zinzendorfschule in Königfeld. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß es ein Anliegen der Kirche sein muß, daß in der Staatsverfassung des kommenden Südweststaates dem Privatschulwesen rechtlich und finanziell ein Lebensraum geschaffen wird, um die Totalitätsansprüche des Staates auf dem Sektor der öffentlichen Erziehung zu brechen und auf dem Gebiet des höheren Schulwesens eine echte und fruchtbare Konkurrenz zu schaffen.

Eine weitere nicht zu unterschätzende Einflußmöglichkeit auf die öffentliche Erziehung ist möglich durch ein gutes Verhältnis der Kirche zu der Lehrerschaft. Die im Jahre 1946 ins Leben gerufenen **Arbeitsgemeinschaften zwischen Lehrern und Pfarrern** haben hier eine entscheidende Aufgabe. Da allein auf dem Wege der immer neuen persönlichen Begegnung ein lebendiges und brüderliches Verhältnis zwischen Lehrerschaft und Pfarrerschaft hergestellt und gepflegt werden kann, hat die Kirchenleitung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe die Errichtung eines Katechetischen Amtes in unserer Landeskirche von der Synode erbeten und erhalten. Pfarrer Lic. Wallach, der in dieses Amt berufen wurde, hat mit großer Hingabe und gutem Geschick den ersten Impuls der pädagogischen Arbeitsgemeinschaften aufgefangen und weiterentwickelt. Er hat selbst vielen dieser Arbeitsgemeinschaften durch Vorträge gedient, sie landauf landab besucht, Anregungen für die Durchführung dieser Arbeitsgemeinschaften gegeben, Redner vermittelt und so die Arbeit in jeder Weise gefördert. Möchte es gelingen, die evangelischen Lehrer in diesen Arbeitsgemeinschaften nicht nur für ihr Amt als Religionslehrer anzuregen, sondern ihnen immer neu ihre Verantwortung als evangelische Erzieher groß zu machen.

Wir müssen zum Schluß dieses Ueberblicks über den Religionsunterricht und die Verantwortung der Kirche für die öffentliche Erziehung feststellen, daß wir uns der Unzulänglichkeit des hier Geleisteten völlig bewußt sind. An dieser Front ihrer Arbeit steht die Kirche täglich im Kampf mit dem Säkularismus, ja mit christusfeindlichen Mächten, die ihr ihre Ohnmacht und Unzulänglichkeit deutlich vor Augen stellen. Daß uns die gewiß notwendigen rechtlichen

Sicherungen, um die wir uns zu mühen haben, nur nicht sicher, blind und taub machen. Wir müssen uns immer neu fragen lassen, ob wir noch ein inneres Recht zu der bestehenden Tauf- und Konfirmationspraxis haben, ob wir uns darum mühen, in die volkskirchliche Situation das missionarische Prinzip einzubauen und ob wir bereit sind, uns unsere Arbeitsmethoden von den hier erwachsenden Erkenntnissen geben zu lassen. Darum ist uns dieser Kampf von Gott verordnet. Möchten wir ihn alle führen in der apostolischen Haltung: „Weil uns Barmherzigkeit widerfahren ist, werden wir nicht müde. Die Liebe Christi dringet uns also.“

b) Konfirmandenunterricht und Christenlehre.

Die Konfirmationsnot ist gewiß nicht geringer geworden. Die anderen Fragen auf dem Unterrichtsgebiet haben sich jedoch als so vordringlich erwiesen, daß eine Lösung dieses Problemkreises noch nicht in die Wege geleitet werden konnte. Soweit wir sehen, ist das bis jetzt auch in keiner anderen Gliedkirche der EKD möglich gewesen.

Dringlicher ist auch die Behandlung der Fragen, die durch die Durchführung der Christenlehre heute gestellt werden. Nicht nur in den Städten, sondern ebenso sehr auf dem Land ist bis auf wenige Ausnahmen die konfirmierte Jugend in den frühen Nachmittagsstunden des Sonntags nicht mehr zur Christenlehre zusammenzubringen. Die Konflikte, die für den Gottesdienstbesuch der neu konfirmierten Jugend durch die Verlegung der Christenlehre auf den Sonntagvormittag entstehen, sind im Bericht des Jahres 1948 aufgezeigt. Auch erhebt sich immer neu die Frage, ob die in der Unionsurkunde geforderte Abhaltung eines 2. Gottesdienstes am Sonntag nach Wegfall der Nachmittagschristenlehre auf einem anderen Wege erfüllt werden kann.

c) Kirchliche Jugendarbeit.

Das besondere Kennzeichen der kirchlichen Jugendarbeit ist die Freiwilligkeit. Die kirchliche Unterweisung der Jugend im Religionsunterricht, im Konfirmandenunterricht und in der Christenlehre geschieht im Rahmen einer bestimmten Ordnung und Sitte und hat das Tauf- und Konfirmationsgelübde zur Grundlage. Wer an dieser Unterweisung nicht teilnimmt, stellt sich außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft und fällt heute noch auf. In der Jugendarbeit ist es gerade umgekehrt. Je höher die Altersstufen sind, umso auffallender ist die Zugehörigkeit zu einem Jugendkreis. Dem evangelischen Jugendwerk in Baden gehören in allen seinen Ausprägungen einschließlich der Gemeinschaftsjugend nach der Zählung vom September 1951 33 606 Glieder an. Von diesen sind 18 000 (54 %) Jugendliche über 14 Jahre und nur 4000 (12 %) über 18 Jahre. Da von dieser Alters-

stufe ab sowohl der Religionsunterricht als auch die Christenlehre abgeschlossen sind, fällt dieser Zahl eine besondere Bedeutung zu. Der Zusammenschluß der über 18jährigen Jugend ist als ein Kreis junger Menschen zu verstehen, der sich bewußt und tätig in die Gemeinde einordnet. Die oben genannte Zahl zeigt, wie verhältnismäßig wenig junge Menschen in dieser Weise aus der kirchlichen Unterweisung in die Gemeinde einmünden. Die Zahl der Evangelischen zwischen 18 und 25 Jahren beträgt rund 111 000. Von diesen werden durch die Jugendarbeit 4000, d. s. 3 % erreicht. Die durchschnittliche Zahl der Gottesdienstbesucher dieser Altersklasse wird nicht wesentlich mehr als 6 % betragen. Sie deckt sich weithin mit der Zahl der Angehörigen der Jugendkreise. Daß dem so ist, bestätigt auch der unmittelbare Eindruck in vielen Gemeinden. Wenn man andererseits bedenkt, daß in dieser Altersstufe wesentliche Prägungen durch die Auseinandersetzung mit der Herkunft und der geistlichen Umwelt, sowie durch die Gründung der Familie erfolgen, dann wird man die Bedeutung dieser Jugendarbeit richtig einschätzen lernen. Schwierig ist gerade hier, daß die Jugendkreise tragende Kräfte durch die Berufsausbildung verlieren. Wenn z. B. im Jahre 1950 30 Abiturienten sich entschlossen haben, Theologie zu studieren, verlassen sie ihre heimatlichen Jugendkreise und fehlen als Jungscharleiter und Helfer, als aktive Mitarbeiter im Kreis, beim Laienspiel, im Posaunenchor und in der werbenden Kraft der Gruppe. Dasselbe gilt auch von anderen Berufen sowie für die Mädchen. Leider gelingt es nur wenigen Gemeindepfarrern, selbständige Aelterkreise zu bilden und in dem rechten Wechselspiel zwischen Distanz und Nähe sie selbständig und lebendig zu erhalten. Die da und dort von der Jugend selbst gebauten Jugendheime (z. B. in Säckingen und Emmendingen) zeigen, was hier bei gutem Geschick geleistet werden kann. Ein wirkliches Heim, das auch außerhalb des eigentlichen Jugendabends für Lesen, Spiel, Unterhaltung und Musik offen steht, vermag gerade die ältere Jugend zu fassen, zu formen und sie an die Gemeinde heranzuführen. Es macht sich freilich, auf das Ganze gesehen, immer noch schmerzlich bemerkbar, daß eine, wenn nicht gar zwei Generationen als unmittelbare Vorgänger zu Beispiel und Hilfe für die Jugendkreise fehlen. Dadurch wird auch für viele der Anschluß an die Erwachsenengemeinde erschwert, in der die Jugendlichen oft kein Verständnis finden für das, was Jugendarbeit ausmacht: Tägliche Bibellese, Bibelarbeit im Kreis, Singen und Blasen, für die Besonderheit in der Gestaltung des Jugendlebens im Heim, bei Fahrt und Lager. Nur selten ist bisher zwischen Jugend und Aeltestenkreis durch einen Vertrauensmann eine unmittelbare Verbindung zwischen Jugendarbeit und Gemeindevertretung hergestellt worden. Gerade hier müßte es sich zeigen, daß ein-

zelne erwachsene Gemeindeglieder, die nicht unmittelbar Jugendkreise leiten, als Berater und Helfer in seelsorgerlichen und praktischen Fragen eine ganz neue Verbindung zwischen Erwachsenen und Jugendlichen in gegenseitiger Hilfe herstellen können.

Der Versuch, die gesamte evangelische Jugend unseres Landes in einer festen Arbeitsgemeinschaft zusammenzufassen, ist auch in den Jahren nach 1948 nicht geglückt. Der Badische evangelische Jungmännerbund (CVJM) hat sich nicht mit der Gemeindejugend verbinden lassen. Der Bund christdeutscher Jugend (BCJ) hat seine Bundesarbeit wieder stärker betont, wiewohl er mit seiner Mädchenarbeit im Mädchenwerk verblieben ist. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß auf der Mädchenseite trotz dieser Belastung die Zusammenfassung im Mädchenwerk standgehalten hat. Auf Anregung der Jugendkammer der EKD ist eine evangelische Jugendkammer auf Landesebene gebildet worden, in der alle evangelische Jugendarbeit in loser Weise zusammengeschlossen ist. Als hauptamtliche Mitarbeiter stehen im Mädchenwerk 5 Sekretärinnen, für die männliche Arbeit im Landesjugendpfarramt ein Landesjugendwart, neben dem für die Posaunenarbeit und das Jugendsingen der Landesjugendsing- und Posaunenwart wirkt. Im Raum der Landeskirche sind in 10 Kirchenbezirken Bezirksjugendwarte eingesetzt, die hälftig vom Kirchenbezirk und von der Landeskirche besoldet werden. Außer dem Landesjugendpfarrer wurde ein hauptamtlicher Jugendpfarrer für die Stadt Mannheim eingesetzt. Die Jugendwarte wirken hauptsächlich in den Städten und in den Kirchenbezirken, in denen bisher fast keine Jungmännerarbeit war. Dadurch fällt ihnen eine große Aufgabe und Verantwortung zu, zumal die Schwierigkeiten für die Jugendarbeit auf dem Dorf größer zu sein scheinen als in der Stadt. Im Blick auf die Frage, ob die Bezirksjugendwarte zu vermehren oder zu vermindern sind, darf auf die württembergische Landeskirche hingewiesen werden, die in Stuttgart eine alte Jungmännerarbeit hat und trotzdem außer dem hauptamtlichen Jugendpfarrer 20 Jugendwarte allein in der Stadt Stuttgart einsetzt. Ferner sei auf den durch gute Traditionen geprägten Westbund (Siegerland, Wuppertal, Minden-Ravensberg) hingewiesen, der 1000 hauptamtliche Mitarbeiter für die Jungmännerarbeit in Dienst gestellt hat. Müssen diese Vergleiche uns nicht die Frage stellen, ob wir in Baden die missionarischen Aufgaben an der Jugend ernst genug nehmen? Dazu kommt, daß heute jede Jugendarbeit Spezialisten benötigt. Wir brauchen nicht nur besondere Kräfte für das Singen, die Posaunenarbeit und den Sport, sondern auch für Arbeiter-Jugend und für Schülerkreise. Die manchmal gehörte Klage, daß die Bezirksjugendwarte ihrem Dienst nicht zur Zufriedenheit aller Bezirksgemeinden nachkommen, findet durch diese

Vergleiche mit außerbadischen Verhältnissen und durch den Hinweis auf die Notwendigkeit von Spezialarbeiten ihre Erledigung.

Von jeher standen neben dem hauptamtlichen Jugendarbeiter die freiwilligen Hilfskräfte. Sie sind auch heute wieder in großer Zahl vorhanden. In allen Kirchenbezirken finden Mitarbeiterrüstungen in verschiedener Zeitfolge statt. Sie sind durch die persönliche Vorbereitung, durch Erfahrungsaustausch und seelsorgerliche Hilfe zu wesentlichen Kernkreisen für die einzelnen Gruppen geworden. Ähnlich versuchen die in längeren Abständen folgenden Älterentreffen die einzelnen kleinen Gruppen der über 18jährigen aus den Gemeinden zusammenzuführen und ihren Fragen gerecht zu werden. Auf der Mädchenseite sind in allen Kirchenbezirken Bezirksleiterinnen aufgestellt, die neben der Verantwortung für ihre Jugendkreise mehr und mehr in die Arbeit für den Bezirk hineinwachsen (Bezirksrüstungen, Bezirkstreffen, Bezirksfreizeiten, Kreisbesuche). So sehr diese freiwilligen Mitarbeiter von der Jugendzentrale aus begrüßt und gefördert werden, so bedauerlich ist es, daß da und dort bei Pfarrern und Gemeinden nur ein geringes Verständnis und eine mangelnde Bruderschaft für diese Laienmitarbeiter zu spüren ist. Die Tatsache, daß diese Laienmitarbeiter Grenzen haben und Hilfe brauchen, gibt kein Recht zur unbrüderlichen Kritik, sondern verpflichtet zu helfender Bereitschaft. Bei der Frage nach den freiwilligen Mitarbeitern darf die Sorge nicht verschwiegen werden, daß vielen jungen 15-16jährigen Helferinnen und Helfern in Kindergottesdienst und Jungschar zu viel zugemutet wird. Diese jungen Menschen müssen in der Regel das, was sie verkündigen, sich erst selbst zu eigen machen. Aus diesem Grund ist nicht nur seit einiger Zeit der Plan einer kirchlichen Jugendleiterschule, die Voraussetzungen für die Arbeit schafft, gereift, es ist auch die Bitte an die Gemeinden zu richten, daß der Helferkreis für den Kindergottesdienst sich mehr als bisher aus erwachsenen Gliedern der Gemeinden zusammensetzen möge. Hier besteht eine besondere Aufgabe für das Männer- und Frauenwerk.

Die Jugendarbeit ist aber nicht allein missionarischer Dienst, sondern auch der Ort, an dem die jungen Christen in einer freiwilligen Selbstbetätigung in der Gemeinde sich zusammenschließen. Auch wenn sie noch in voller Auseinandersetzung mit den Glaubensfragen stehen, muß ihnen doch schon die Möglichkeit gegeben werden, die Auswirkungen des christlichen Glaubens auf die verschiedensten Lebensgebiete im persönlichen Leben, in der Familie, in der Gemeinde und im öffentlichen Leben selbst sichtbar zu machen. Der Jugendliche muß immer Empfangender und Gebender zugleich sein, um die Wahrheit des Wortes zu erfahren „Geben ist seliger als nehmen“. In diesem Zusammenhang

sind die **Freizeiten und Jugendlager** zu nennen, die in besonderer Weise für die Kernkreise unserer Jugend als Empfangende und Schenkende Bedeutung haben. Im Jahre 1951 nahmen 13 000 Jungen und Mädchen unserer badischen Kirche an unseren Fahrten und Freizeiten teil. Von diesen konnten 400 an ökumenischen Treffen und Auslandsfahrten beteiligt werden. So schwer und oft auch problematisch die Freizeit und Lagerarbeit ist, so sehr ist sie doch missionarische Gelegenheit ersten Ranges. Das gleiche gilt für die Posaunenchöre, deren Zahl im Raum unserer Kirche heute 113 beträgt. 15 sind in den letzten drei Jahren neu hinzugekommen. Auch hier stehen die Jungen selbst in einem missionarischen Dienst, der nicht unterschätzt werden darf. Die Chöre verdienen deshalb die volle Förderung durch alle in Frage kommenden Kreise. Durch die Einführung des neuen Gesangbuches erwächst der Jugend ein beneidenswerter Dienst, kennt sie doch schon fast alle neuen Lieder und Weisen und kann hier die Alten lehren. Trotzdem wird das Entstehen eigener Jugendkreise nicht gewünscht, damit die Jugendarbeit nicht in fremde Gebiete abgleitet. In Fahrt und Lager, Singen und Spiel, Sport und Laienspiel, in Treffen und Feierstunden hat sich die Jugend die ihr eigenen Lebensformen gebildet, in denen die Bibelarbeit und die Auseinandersetzung mit den Lebensfragen der Gegenwart stattfindet. Unser Land verfügt über 29 Jugendheime, von denen 11 hauptamtliche Leiter bzw. Leiterinnen haben. Diese Heime sind für den Dienst an der Jugend unerlässlich.

Zu der neuen Aufgabe, die sich seit der Befreiung der evangelischen Jugendarbeit aus der Bedrückung der Jahre 1933-1945 als junger Zweig dem missionarischen Dienst an der Jugend angefügt hat, ist das **Werk „Jugend in Not, wir helfen“** entstanden. So gewiß der eigentliche Dienst der Kirche an der Jugend die Verkündigung des Evangeliums ist und diese Aufgabe nie zurückgedrängt werden darf, so gewiß darf die Hilfe in den Lebensnöten von Jugend zu Jugend nicht fehlen. Die Botschaft würde sonst unglaubwürdig. Das Evangelische Jungmännerwerk hat durch die Gründung des Jugenddorfes Balg bei Baden-Baden den Dienst an heimatlosen Jungen aufgenommen, während das Haus in Iffezheim jungen Männern offen steht, die durch das Schicksal der Fremdenlegion gezeichnet sind. In der Opferwoche der Jugendhilfe unter dem oben genannten Motto hat sich das evangelische Jugendwerk in Baden zu einer Gemeinschaftshilfe zusammengeschlossen. Durch das Erträgnis dieser Sammlungen konnte in Neckarzimmern ein Jugenderholungsheim mit 20 Plätzen, eine Heimschule mit 30 und ein Freizeithaus mit 60 Plätzen eingerichtet werden. Für die Bunkerjugend in Mannheim entstand ein Bunkerjugendheim und in den Räumen des Diakonissenhauses Nonnenweier sowie des MBK-Heims

in Gertelbach eine Heimschule für Flüchtlingsmädchen. In Ludwigshafen am Bodensee wurde ein Anwesen erworben und als Jugendheim ausgebaut, das im Winter als Diaspora-Konfirmandenheim dient. Mit großer Dankbarkeit dürfen wir feststellen, was durch diese Jugendhilfe insbesondere an der Flüchtlingsjugend geschehen ist. Die 3 Heimschulen nehmen in Kursen zu je 5 Monaten zusammen 70 Flüchtlingsmädchen auf. Nach Abschluß einer Grundausbildung als Hausgehilfin werden sie 7 Monate in ein Praktikum bei einer christlichen Familie gegeben. Dadurch sind seit Beginn der beiden Heimschulen 240 Mädchen, von denen 95 % Flüchtlinge sind, vor Arbeitslosigkeit bewahrt worden und durch eine christliche Unterweisung gegangen. Sehr viele von ihnen haben den Weg in die evangelischen Jugendkreise gefunden, denen sie zuvor nicht angehörten. Die meisten haben sich für Frauenberufe entschlossen, nur wenige sind, durch die häuslichen Verhältnisse gezwungen, Fabrikarbeiterinnen geworden. Das Diaspora-Konfirmandenheim in Ludwigshafen am See konnte im Winter 1951/52 im Kurs vor Weihnachten 20 und nach Weihnachten 9 Konfirmanden aufnehmen, die ohne diesen Kurs nur unzureichend für die Konfirmation vorbereitet gewesen wären. Schließlich versuchte unsere kirchliche Jugend, im östlichen Patenland unserer Landeskirche, in Brandenburg, von Jugendkreis zu Jugendkreis zu helfen. Wir sind gewiß, daß aus dem Opfer, zu dem wir die Jugend rufen, eine reiche Frucht für unsere eigene Jugend erwächst.

Nachdem das Landesjugendpfarramt schon seit geraumer Zeit über die größeren Betriebe an die männliche **Arbeiterjugend** heranzukommen versucht, und da und dort auch herangekommen ist, wurde in den letzten Wochen durch Einsatz einer besonderen hauptamtlichen Kraft auch die Arbeit an den Jungarbeiterinnen aufgenommen. Diese neue Aufgabe ist in hervorragender Weise geeignet, alle Illusionen zu zerstören und die wahre Situation des größten Teiles unserer Jugend zu enthüllen. Wenn auch die Erkenntnisse, die aus diesem jüngsten Zweig unserer Jugendarbeit gewonnen werden, überaus schmerzlich sind, so öffnen sie uns doch immer neu die Augen für die Missionssituation unserer Kirche. Für diesen Dienst haben wir die ganze Verheißung der Heiligen Schrift. Darum können wir, wenn wir dem Wort Jesu in Matth. 24 V. 14 vertrauen, getrost und freudig in unserer Arbeit stehen.

Dieser Bericht kann nicht geschlossen werden, ohne ein Wort über die Jugendarbeit in den Gemeinden zu sagen. Auf der Ebene der Gemeinde wird die Jugendarbeit in der Hauptsache von Pfarrern und Vikaren, Pfarrfrauen und Gemeindegliederinnen getan. Daß neben der parochialen Arbeit heute bei der Notwendigkeit von Spezialarbeiten unter der Jugend

auch überparochiale Zusammenschlüsse geboten sind, wird immer ein Problem bleiben. Diese Tatsache verlangt von allen Beteiligten, den Gemeindepfarrern und den Landesarbeitern, Takt, Rücksicht und ein weites Herz. Wie leicht sieht der eine im Drang des Tages nur seine Parochie und wird Independentist, der andere nur seine Spezialarbeit ohne den Mutterboden der konkreten Gemeinde. Möchte uns im Raum unserer Kirche immer neuer rechte Ausgleich in dieser Schwierigkeit geschenkt werden, damit die berufenen Arbeiter an der Jugend nicht Hindernis statt Hilfe werden, sondern die apostolische Weisung über alles stellen: „Daß nur Christus verkündigt werde.“

d) Kindergottesdienst.

Der Kindergottesdienst stellt einen festen Bestandteil des kirchlichen Lebens unserer Gemeinden dar. An etwa 60 % der bestehenden Predigtstätten wird sonntäglich oder 14täglich Kindergottesdienst gehalten. Wo er nicht stattfindet, handelt es sich zumeist um Filial- oder Nebenorte in der Diaspora, in denen er aus Zeit- und Kräftemangel nicht gehalten werden kann. Erfreulicherweise gibt es eine Reihe von Filial- und Diasporagemeinden, in denen von Laienhelfern selbständig Kindergottesdienst gehalten wird. Der Besuch der Kindergottesdienste ist im allgemeinen gut und erreicht in vielen Landgemeinden nahezu 100 % der Schulkinder.

Die Entwicklung von der „Sonntagsschule“ zum Kindergottesdienst ist nahezu abgeschlossen. Die bisherige Kindergottesdienstliturgie wird mit geringfügigen Abwandlungen in den meisten Gemeinden gebraucht. Von manchen Seiten wird die Forderung einer Neubearbeitung dieser Liturgie erhoben.

Es besteht in unserer Landeskirche ein „Landesverband für Kindergottesdienst“, der an den „Reichsverband für Kindergottesdienst“ in Bielefeld angeschlossen ist. Dieser Landesverband versucht über Amtsbrüder in den einzelnen Kirchenbezirken Verbindung mit den Bezirken und Gemeinden zu halten, um die Kindergottesdienstarbeit zu fördern. Nach unseren Erhebungen sind im Bereich unserer Landeskirche rund 1800 Helfer und Helferinnen in den Kindergottesdiensten tätig. In diesen Helferkreisen besitzt die Kirche einen Katechetenstand, der in der Gegenwart und vielleicht erst recht in der Zukunft von großer Bedeutung ist. Der Landesverband für Kindergottesdienst bemüht sich deshalb, das Helferamt im Sinne eines Laienamtes der Gemeinde, wo es noch nicht besteht, zu schaffen und die bestehenden Kreise zu pflegen. Wochenendrüstzeiten für Helfer werden in vielen Kirchenbezirken von Zeit zu Zeit veranstaltet und finden ein dankbares Echo. Schwerer ist es, längere Helferrüstzeiten durchzuführen. Im Zusammenwirken zwischen dem Landesverband für Kindergottesdienst und dem Landesjugendpfarramt wird dies jedoch immer wieder versucht.

VI. Die Liebestätigkeit der Kirche.

a) Die Arbeit des Gesamtverbandes der Inneren Mission.

Die Innere Mission in unserer Landeskirche arbeitet, wie überall im Bundesgebiet, in den bewährten eigenen freien Rechtsformen und ist doch Glied und Teil unserer Kirche, nicht im verwaltungsrechtlichen Sinne, aber ihrem Wesen und ihrer Arbeitsart nach. In ihrem Selbstzeugnis ebenso wie in ihrer tatsächlichen Arbeit weiß sie sich gebunden an den einen Auftrag der Kirche, Christus zu bezeugen und zu verkündigen. Ihre gesamte soziale, caritative Arbeit steht unter diesem einen Ziel. Die Rechtsträger der einzelnen Werke, Einrichtungen und Organisationen der Inneren Mission haben verschiedene Rechtsformen: Vereine, Stiftungen, Körperschaften, auch einzelne Kirchengemeinden sind in vielen Fällen Rechtsträger von Einrichtungen der Inneren Mission, z. B. bei Kindergärten, Evang. Gemeindediensten und auch Altersheimen. Zusammengefaßt wird die Arbeit der In-

neren Mission unserer Landeskirche im Gesamtverband der Inneren Mission in Baden, der sowohl die Innere Mission im Ganzen als auch in einzelnen Arbeitsgebieten im Zusammenwirken mit den einzelnen Einrichtungen vertritt und fördert. Im Zuge der Entwicklung der „Freien Wohlfahrtspflege“ im Bundesgebiet während der Nachkriegszeit ist dem Gesamtverband der Inneren Mission eine stetig wachsende Bedeutung in der zusammenfassenden Behandlung und Vertretung aller Aufgaben, Anliegen, Probleme der evangelisch kirchlichen Liebestätigkeit zugefallen.

Aufs Ganze gesehen, kann sich die Arbeit der Inneren Mission im Bundesgebiet frei und ungehemmt betätigen. Die Anstalten haben ihre schweren Bomben- und sonstigen Kriegsschäden weithin behoben, ja darüber hinaus als diakonisch-missionarisches Werk der Kirche in den Gemeinden und im öffentlichen Leben angesichts der großen Notstände einen erheblichen Ausbau erfahren.

Im einzelnen ist Folgendes zu berichten:

I. Geschlossene Arbeit.

Heute werden in den 202 Heimen und Einrichtungen der Inneren Mission in Baden von 2700 Berufsarbeitern rund 10 000 Menschen betreut (1933: 171 Anstalten mit 7000 Betten, 1945: 120 Anstalten mit 5000 Betten). Heute ist das Werk also größer, als es 1933 war. Auf die einzelnen Arbeitsgebiete gesehen, gliedern sich die Heime der Inneren Mission wie folgt (nach einem vom Zentral-Ausschuß festgelegten Plan):

Anstalten der Gesundheitsfürsorge

Krankenhäuser	13 mit 1404 Betten
Heil- und Pflegeanstalten	3 " 630 "
Heime u. Abtlg. f. Mutter u. Kind	13 " 480 "
Kindererholungsheime	15 " 934 "
Erholungsheime f. Erwachsene	19 " 485 "
Erholungsheime f. Schwestern	9 " 183 "
Freizeitheime	16 " 548 "

Anstalten der Erziehungsfürsorge

Heime f. Klein- u. Schulkinder	18 " 917 "
Heime für Schulentlassene	6 " 301 "
Bewahrungsheime	2 " 62 "
Schülerheime, Studentenheime	6 " 258 "
Internatsschulen	3 " 436 "
Lehrlingsheime	7 " 400 "
Wohnheime für Frauen	3 " 105 "
Haushaltungsschulen	6 " 239 "
Internate d. Ausbildungsstätten	7 " 125 "

Anstalten der Wirtschaftsfürsorge

Altersheime	46 " 1790 "
Obdachlosenheime	2 " 115 "
Aufbaugilden	2 " 34 "
Hospize	3 " 136 "
BM.-Heime	3 " 116 "

Angesichts der Vielzahl der Heime und Einrichtungen ist es nicht möglich, einzelnes über ihre Arbeit hier an dieser Stelle hervorzuheben. Wir weisen aber besonders hin auf die erfreulich gewachsene Kindererholungsarbeit, die sich lebhaften Zuspruchs seitens der Gemeinden und Eltern erfreut. Es wurden im vergangenen Jahr 6000 Kinder von evangelischen Entsendestellen in Erholung verschickt (ausgenommen dabei sind die Ferienlager). Wir weisen ferner hin auf das gewaltige Anwachsen der Altersheime, die bei der zunehmenden Ueberalterung unseres Volkes und der damit verbundenen steigenden Altersfürsorge dringend nötig und daher auch immer reichlich belegt sind.

Zu dem gesamten Gebiet der geschlossenen Fürsorge ist zu sagen, daß, wirtschaftlich gesehen, die Heime und Anstalten alle einen sehr schweren Existenzkampf führen, weil die Pflegesätze zum Teil erheblich unter den Selbstkosten bleiben. Nur sehr mühsam und stets hintennachhinkend gelang es, in ständigen Verhandlungen die Pflegesätze in Nord- und Südbaden wenigstens

in etwa den gesteigerten Preisen nahezubringen. In der Erziehungsfürsorge ist die Arbeit auch inhaltlich sehr schwer geworden, weil einerseits die Kriegs- und Nachkriegszeit die Zahl der Psychopathen, Gefährdeten und Abgeglittenen erheblich vermehrt hat, andererseits die Erziehungsbehörden nur in schweren und schwersten Fällen einzugreifen in der Lage sind. Dazu kommt, daß auch in den Erziehungsmethoden weitgehende Forderungen gestellt werden. Ganz neue Arbeitsgebiete sind die Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Jugendnot für streunende, illegal wandernde, arbeits- und berufslose Jugend ergriffen werden. So entstanden in den letzten Jahren auf dem Boden der Inneren Mission 10 Lehrlings- und Jugendwohnheime in Freiburg (2), Iffezheim, Karlsruhe (2), Mannheim (2), Pforzheim, Offenburg und Waldshut, dazu das Jugenddorf Balg bei Baden-Baden des CVJM. Hier muß die Innere Mission völlig neue Arbeitsmethoden entwickeln. Auch da steht der kirchliche Auftrag im Mittelpunkt.

II. Halboffene Arbeit.

Die halboffene Arbeit, das ist im wesentlichen das evangelische Kindergarten- und Hortwesen, umfaßt heute 372 Kindergärten mit rund 30 000 Plätzen (1945 waren es nur 250 mit 20 000 Plätzen). Das gesamte Kindergartenwesen steht in besonderer Gefährdung, weil die Kosten für die Unterhaltung der Kindergärten einschließlich der Aufwendungen für die Mutterhausschwester und Kindergärtnerinnen kaum mehr aufgebracht werden. In vielen kirchlichen Gemeinden fehlt leider das Verständnis und die Bereitschaft, den evangelischen Kindergarten um der christlichen Kindererziehung willen als eine unerläßliche Einrichtung evangelischen Gemeindelebens anzuerkennen. Wenn sich die Kirchengemeinden nicht dazu entschließen, für ihre Kindergärten erhebliche Fonds- oder Steuermittel einzusetzen, wird ein starker Rückgang in der Zahl der evangelischen Kindergärten in Baden nicht zu vermeiden sein.

Zu der halboffenen Arbeit zählen auch unsere 54 Nähschulen mit 1850 Plätzen, einige Notstandsküchen, Wärmehallen und eine Schuhmacherwerkstatt.

III. Offene Arbeit.

Während der nationalsozialistischen Zeit war die Arbeit der offenen Fürsorge als christliche Hilfe und Tat der Barmherzigkeit an Hilfsbedürftigen aller Art, insonderheit an der normalen Jugend (wie Vormundschafts- und Pflegekinderwesen) den Arbeitsstellen der Inneren Mission stark aus der Hand genommen worden. Die Nachkriegszeit mit ihren unzähligen Nöten bei Flüchtlingen, Neu- und Altbürgern hat ihnen von heute auf morgen wieder viele große Aufgaben gestellt, die mangels Menschen und Geld

nicht so erfüllt werden können, wie es von der Forderung der christlichen Liebe her nötig ist. Die 8 Evangelischen Gemeindedienste in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Mannheim, Mosbach und Pforzheim werden leider von den Kirchengemeinden personell und finanziell so kurz gehalten, daß sie bei weitem die Fülle der anfallenden Arbeit nicht bewältigen können. Auch die 26 Bezirksstellen der Inneren Mission in den Kirchenbezirken, die ja nur nebenamtlich von den Bezirksvertretern der Inneren Mission geführt werden, können trotz der ausgezeichneten Einrichtung der früheren Flüchtlingsfürsorgerinnen, jetzt der kirchlichen Fürsorgerinnen, der Fülle der Aufgaben nicht nachkommen. Dankbar wäre die Innere Mission, wenn wenigstens die Evangelischen Gemeindedienste besser dotiert werden könnten.

Zu den Arbeitsgebieten der offenen Fürsorge, die bald allein von den Stellen der Inneren Mission, bald in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrts- und Jugendämtern erfüllt werden, gehören die klassischen Aufgaben: Pflegekinder- und Vormundtschaftswesen, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung, Jugendgerichtshilfe, Erziehungsberatung, Kindererholungsfürsorge, Erwachsenenrehabilitation, Hauspflegen, soziale Stellenvermittlung, Schutz der Jugend vor Gefahren, vor Schmutz und Schund. Dazu sind neu in organischer Entwicklung zugewachsen: Eheberatung, Mütterhilfe in Verbindung mit § 218, Bekämpfung der Suchtgefahren, Gefährdetenfürsorge bei der steigenden Gefährdung unserer Mädchen- und Frauenwelt.

IV. Ausbildungsstätten.

Wir haben in Baden 9 Diakonissenmutterhäuser, dazu als 10. Haus die Korker Schwesternschaft, zusammen mit 2750 Schwestern. An Ausbildungsstätten für einzelne Fachberufe zählen wir 4 Krankenpflegeschulen, 3 Kindergärtnerinnenseminare, 1 Evang.-soziale Frauenschule. Eine Anstalt führt einjährige Säuglingskurse durch. 6 Haushaltungsschulen bereiten die jungen Mädchen auf Haushalt und andere soziale Berufe vor.

Große Sorge verursacht der Inneren Mission die Mitarbeiternot. Insgesamt beschäftigt die Innere Mission in Baden 4000 Berufsarbeiter auf allen Gebieten der Liebestätigkeit. An dienstwilligen, leistungsfähigen jungen Kräften fehlt es in der Inneren Mission überall. Dieser Mangel an Arbeitskräften ist nicht nur auf mangelnde Dienstwilligkeit zurückzuführen, sondern auch auf die Tatsache, daß viele „aufs Geldverdienen“ angewiesen sind, weil sie in Not befindliche Familienglieder durchtragen müssen. Darin liegt neben anderen auch inneren Gründen und Ursachen ein Grund, weshalb unsere Diakonissenhäuser über spärlichen Nachwuchs klagen müssen. Die Zahl der jungen Schwestern ist zwar in der letzten Zeit wieder gestiegen, jedoch kann

kein Zweifel sein, daß in den kommenden Jahren eine große Anzahl von Dienstplätzen, die bisher mit Diakonissen besetzt waren, entweder mit evangelischen Laienkräften besetzt werden müssen oder gar nicht mehr besetzt werden können. Innere Mission und Diakonie ringen gemeinsam um die Lösung des Nachwuchsproblems. Deutlich wird, daß in steigendem Umfange Laienkräfte ausgebildet werden müssen, nachdem ihre Arbeitsbedingungen durch die im Jahre 1950 für die gesamte deutsche Innere Mission erlassenen Arbeitsvertragsrichtlinien mit Tarifordnung als wohl geordnet bezeichnet werden dürfen. Freilich, alle Bemühungen werden nicht zum Erfolg führen, wenn nicht der Herr der Kirche in den Gemeinden und in der Jugend Menschen für den Dienst der Liebe willig macht.

V. Innere Mission und Gemeinde.

Von anderen Aufgaben darf noch kurz erwähnt werden, daß der Gesamtverband seine Filmarbeit, von der durch die ganzen früheren Jahre eine gute, auch missionarische Wirkung ausgegangen ist, wieder belebt hat und in den Gemeinden landauf und landab Filmfeierstunden abhält. Dankbar stellen wir fest, daß unsere evangelischen Gemeinden die Arbeit der Inneren Mission mit Fürbitte, Vertrauen und Opfer treulich mittragen. Sichtbaren Ausdruck findet diese Verbindung mit der Gemeinde nicht nur in den vielen Besuchen von Männerkreisen, Mütterkreisen und Gemeindejugend in den Anstalten und Werken der Inneren Mission, sondern auch in den guten Ergebnissen der Landesversammlung zum Tag der Inneren Mission. Die Gesamterträge aus dem Tag der Inneren Mission abzüglich der Beträge, die in den Gemeinden geblieben sind, sind folgende:

1948:	485 117.- DM,
1949:	468 642.- DM,
1950:	381 644.- DM,
1951:	388 943.- DM.

Auch das jährlich erhobene Herbstnaturalopfer zeigt die enge Verbindung der Heime mit einzelnen Gemeinden. Ebenso empfangen einzelne Werke immer wieder Liebesgaben aus den Gemeinden und haben dort ihren Freundeskreis. Zu wünschen ist, daß der Freundeskreis der Inneren Mission in den Gemeinden wachsen möchte. Darüber hinaus bitten wir den Herrn der Kirche, daß das Anliegen der Inneren Mission, daß die christliche Liebe in den Gemeinden und bei ihren Gliedern lebendig bleibe, gesegnet werde und Frucht schaffen darf zum Zeugnis des Namens unseres Herrn Christus.

b) Die Evang. Gemeindedienste.

An dieser Stelle soll zum ersten Male ein ausführlicher Bericht über die Evang. Gemeindedienste (EGD) eingefügt werden. Diese umfassen die karitative Liebesarbeit in acht Kirchengemeinden.

meinden. Als verlängerter Arm der Inneren Mission und des Hilfswerkes arbeiten diese „Ortsstellen der IM“ hauptsächlich auf den Gebieten, die über den engen Raum eines Pfarramtes hinausgehen. Nachdem die gemeindliche Jugendarbeit durch Bekanntmachung vom 2. 10. 1946 (VBl. 1946 S. 36) aus der Zuständigkeit der Evangelischen Gemeindedienste herausgenommen worden war, haben sie nunmehr nur noch die Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendfürsorge zu bestreiten. Auf diesen lokal abgesteckten Räumen wird etwas von der Vielfalt der Fragen und Biten sichtbar, mit denen sich Pfarrer, Gemeindeglieder, Gemeindegliedern und einzelne Gemeindeglieder zu befassen haben. Daneben aber tritt hier die Notwendigkeit solcher mit fürsorgerischen Fachkräften besetzten kirchlichen Ämter deutlich vor Augen. Die aus einer über 20jährigen Geschichte gesammelten Erfahrungen dieser örtlichen Stellen lehren, daß die Kirche ohne solche überparochiale Hilfseinrichtungen in größeren Städten mit mehreren Pfarrämtern nicht mehr auskommen kann.

Von den acht Gemeindediensten liegen zur Auswertung sechs Berichte vor, die hier als einzige Quelle benutzt werden (von Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Lahr, Mannheim, Pforzheim). Diesen Berichten entnehmen wir u. a.:

1. Haushalt:

z. B. für das Haushaltsjahr 1951/52:

	Personalaufwand	Sachl. Aufwand
Freiburg	.	1700
Heidelberg	24 223	2789
Karlsruhe	36 924	4000
Lahr	6 100	500
Mannheim	24 625	6424
Pforzheim	14 400	5500

2. Arbeitskräfte:

	1948	1949	1950	1951	
Freiburg				4 (8)*	* = nebenamtlich
Heidelberg	4	4	4	4 -	
Karlsruhe	4	6	5	5 (1)*	
Lahr	2	2	2	2 -	
Mannheim				5 (5)*	
Pforzheim				5 -	

Die Gemeindedienste der Großstädte (Freiburg, Mannheim und Pforzheim) wurden hauptamtlich von einem Pfarrer geleitet, Heidelberg von einer Fürsorgerin, Karlsruhe von einem Pfarrer im Nebenamt.

3. **Eigene Heime** wurden von den jeweiligen evangelischen Kirchengemeinden als den Trägern unterhalten:

in Freiburg: 1 Kindererholungstagesstätte, Notküche,

in Heidelberg: Luise-Scheppler-Heim (für schulentlassene Mädchen und Kleinkinder),

in Karlsruhe: gemeinnützige Küche,

in Lahr: Freizeithaus Geroldseck,

in Mannheim:

Lehrlingsheim „Oberlin“,

Lehrlingsheim „Käthe-Luther-Heim“,

in Pforzheim:

3 Altersheime,

2 Lehrlingsheime,

1 Hospiz,

1 Pflege- und Siechenheim (im Rohbau fertiggestellt),

1 Jugendwohnheim (Bau begonnen).

In anderen ortsansässigen Heimen ist der Gemeindedienst in der Leitung vertreten oder steht in enger Verbindung mit dieser.

4. Die **Arbeitsgebiete** sind je nach den örtlichen Gegebenheiten sehr verschieden.

Die Arbeit der **offenen Fürsorge** innerhalb der Kirche ist z. B. zweckmäßigerweise so geordnet, daß der EGD ortsansässige Bedürftige nur über das zuständige Pfarramt und in engstem Zusammenwirken mit diesem unterstützt. Dieser Grundsatz erhält seinen tiefen Sinn darin, daß die Leibsorge nicht von der Seelsorge getrennt werden darf, und daß unter allen Umständen aus der Verantwortung für die Hilfsbedürftigen danach zu streben ist, sie in das kirchliche Leben einzugliedern, weil nur von dort her Heil und Heilung bis in die letzte Ursache hinein erfolgen kann. Daher kann über die offene Fürsorge an Ortsansässigen meist keine Zahlenangabe gemacht werden, insofern es sich nicht um besondere Fürsorgezweige handelt. - Fürsorge an Ortsfremden dagegen ist leichter zahlenmäßig erfassbar. Es sind 1951 z. B. in Mannheim ca. 18 000 Hilfe- und Ratsuchende gezählt worden. Dazu kommt die Durchwandererfürsorge und Bahnhofsmision. Der Jahresbericht für 1951 von Mannheim nennt in dieser Beziehung 12 925 Männer, 8322 Frauen, 1245 minderjährige männliche Jugendliche, 859 minderjährige weibliche Jugendliche, 3690 alleinreisende Kinder unter 14 Jahren. Freiburg weist etwa die Zahl von 27 000 Personen nach, die dort die Bahnhofsmision aufsuchten.

Stark beeindruckt ist man beim Lesen der Berichte von der Arbeit, die mit der **Jugendgerichtshilfe** zusammenhängt. Auffallend ist dabei, daß sich die den Gemeindediensten anvertrauten männlichen Jugendlichen in überwiegender Mehrzahl der Fälle eines Eigentumsvergehens schuldig gemacht haben. Sittlichkeitsvergehen nehmen wieder deutlich zu. In Mannheim wurden im Berichtsjahr 1951 123 Fälle (darunter 6 weibliche) evangelischer Jugendlicher von dem Jugendgericht behandelt. - Ein wachsendes Problem stellt die Berufs- und Arbeitsvermittlung dar. Trotz der Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern ist es fast ausgeschlossen, für die

Jugendlichen Lehrstellen zu finden. Man hat daher in Karlsruhe zur Abhilfe dieser Not eine „Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe“ ins Leben gerufen. — Bei der weiblichen Jugend ist zu beobachten, daß das Interesse der Mädchen an den Besatzungssoldaten, das in den Jahren 1948 bis 1950 nachgelassen hatte, neuerdings als eine verstärkte Gefährdung in dieser Hinsicht, vor allem durch Farbige, wächst. Der Arbeitsscheu und Bequemlichkeit ist damit Tür und Tor geöffnet.

Das Problem der Schutzaufsicht stößt auf größte Schwierigkeiten, da sich nur wenige Schutzaufsichtshelfer zur Verfügung stellen. Die Hilfs- und Ratlosigkeit dieser Leute ist aber manchmal so groß, daß die Gemeindedienste trotzdem aufs äußerste mit einer wirkungsvollen Gestaltung der Schutzaufsicht belastet sind. Aber dieser Dienst ist wirklich ein missionarischer, der positiver gewertet werden sollte, als dies gemeinhin geschieht. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Vormundschaften und Pflegschaften. Der Mangel an Bereitschaft hierzu ist nicht nur als Folge mangelnden Verantwortungsbeußtseins anzusehen, sondern er hat seinen Grund auch darin, daß die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften nicht nur guten Willen, sondern auch bürgerlich- und berufsrechtliche Fachkenntnisse und vor allem viel Zeit voraussetzt, die aber die meisten Leute bei der starken Berufsinanspruchnahme nicht mehr aufbringen können. Aber hier muß die Kirche auf der Hut sein, daß die Bestellung eines kirchlich gleichgültigen Vormunds ebenfalls unterbunden wird, wie umgekehrt ein kirchlich interessierter Vormund, der aber für diese Aufgabe nicht taugt, nicht eingesetzt wird. Deshalb dürfen die Gemeindedienste sich dieser Aufgabe nicht versagen. Es muß jedoch zugleich bedacht werden, daß nicht durch allzu große Ueberlastung der Gemeindedienst selbst zum Versagen gezwungen wird. — Zahlenmäßig ergibt sich in der Gegenüberstellung der einzelnen Jahre z. B. in Karlsruhe folgendes Bild:

	1948		1949		1950		1951	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Gerichtl. Schutzaufsicht	83	15	79	13	64	18	85	34
Heimerziehung	40	—	46	18	35	22	29	13
Familienerziehung	28	—	37	—	56	—	49	8
Freiw. Schutzaufsichten	163	87	224	79	196	82	212	53
Erwachsenenfürsorge	68	—	100	9	64	10	71	8
Strafgefangenenfürsorge	—	—	—	—	12	—	27	—
Nachfürsorge	—	—	—	22	—	23	—	42
Vormund- u. Pflegschaften	10	—	15	—	41	—	122	—

Viel Arbeit bringt die Kindererholung mit sich, die teilweise nur durch nebenamtliche Mithilfe durchgeführt werden kann.

	a) Heimunterbringung				b) örtl. Kindererholung				c) Ferienlager			
	1948	1949	1950	1951	1948	1949	1950	1951	1948	1949	1950	1951
Freiburg	40	40	40	40	250	250	250	250	—	—	—	40
Heidelberg	413	272	304	300	361	176	170	165	—	—	—	—
Karlsruhe	504	434	353	281	850	658	726	640	—	1008	697	1126
Lahr	—	—	—	—	—	—	—	—	186	168	102	126
Mannheim	—	—	468	472	—	—	412	406	—	—	189	205
Pforzheim	95	47	58	72	750	600	600	420	—	—	—	—

Einen Sonderauftrag hatte noch der Leiter des Gemeindedienstes in Pforzheim übernommen. Er war von dem „Komitee der Pforzheimer in USA“ beauftragt worden, die Verteilung einer reichen Spende durchzuführen, als bereits die Spenden des Hilfswerks stark nachließen und die Not durch die Krise der Industrie im Winter 1948/49 sich steigerte. An Geldmitteln waren über 200 000 Dollar aufgebracht worden und ebenso hochwertige Lebensmittel, Wäsche und Bekleidungsstücke wie auch Medikamente, die in Deutschland damals nicht erhältlich waren. Wochen- und monatelang wurden alle Kräfte des Gemeindedienstes in die Arbeit der Verteilung dieser Mittel eingespannt, und jetzt noch besteht ein großer Teil der Aufgabe des Gemeindedienstes darin, die großen Verteilungen durchzuführen und die Spenden in die richtigen Kanäle zu leiten, ohne daß dabei die anderen Aufgaben irgendwie zu kurz kommen.

Wenn hier die Arbeit der Evang. Gemeindedienste nicht in den Einzelheiten aufgezeigt werden konnte und manche Tätigkeit nicht einmal gestreift wurde, so darf hinter all dieser Arbeit transparent gesehen werden, daß sich alle Liebesarbeit nicht darauf beschränkt, nur materiell und äußerlich zu unterstützen, sondern auch innerlich zurechtzuhalten. Es gilt bei dieser Arbeit, auf der einen Seite die diakonische Aufgabe einer evangelischen Gemeinde zu verwirklichen und auf der anderen Seite der evangelischen Gemeinde und deren Gliedern in den mannigfachen Nöten durch Fürsorge und Seelsorge zu dienen.

c) Flüchtlingsfürsorgerinnen.

Zu den Arbeitsgebieten, die das Hilfswerk an die Landeskirche abgetreten hat, gehört der Dienst der Flüchtlingsfürsorgerinnen. Während früher nur in unseren größeren Städten ein spezieller sozialer Dienst der Kirche unvermeidlich geworden war, ist es in der Hauptsache durch den Zuzug der Heimatvertriebenen so geworden, daß dieser Dienst der Kirche im Raum ihres ganzen Gebietes in Angriff genommen werden mußte. Deshalb hatte das Hilfswerk am Sitz jedes Landratsamtes eine Fürsorgerin an-

gestellt, die den Pfarrämtern des Landkreises die fürsorgerisch-fachliche Beratung und Betreuung der Heimatvertriebenen und anderer hilfsbedürftiger Glieder unserer Kirche abnehmen sollten. Zugleich vertritt die Flüchtlingsfürsorgerin die Interessen der evangelischen Flüchtlinge bei den Landratsämtern und sonstigen Kreisbehörden. Ihr Dienst besteht im Besuch der Flüchtlingsfamilien, in der Beratung dieser Familien in allen Fragen ihrer Lebensgestaltung, in der Abhaltung von Sprechstunden in der Kreisstadt so-

wie in der Unterrichtung und Beratung der Pfarrämter über Maßnahmen, die im Interesse der Heimatvertriebenen ergriffen werden müssen. Diese Arbeit hat sich als so segensreich erwiesen, daß der Landeskirche die Frage gestellt ist, ob sie in Zukunft diese Einrichtung nicht beibehalten muß. Da die für diese Aufgabe bereitgestellten Mittel des Hilfswerkes Ende 1952 erschöpft sein werden, muß diese grundsätzliche Frage in den nächsten Monaten zur Entscheidung kommen.

VII. Das Schrifttum der Kirche.

Die kirchliche Presse, die bis zur Währungsreform infolge der Kontingentierung des Papiers stark gehemmt war und sich auf die notwendigsten Veröffentlichungen beschränken mußte, konnte nach der Währungsreform erheblich ausgeweitet werden. Das evangelische Sonntagsblatt für Baden „Kirche und Gemeinde“ (Auflage 65 000) wurde in wöchentlichem Abstand herausgegeben, zweimal im Monat mit acht Seiten, alle zwei bis sechs Wochen mit Bezirks- und Gemeindebeilagen. Das in Südbaden verbreitete Evangelische Kirchenblatt, seit 1950 durch die „Arbeitsgemeinschaft für das Evangelische Kirchenblatt in der französisch besetzten Zone Badens“, einem Zusammenschluß der südbadischen Kirchenbezirke, getragen, erscheint zweiwöchentlich mit einer Auflage von 50 000 Stück. Der Kirchenbezirk Konstanz besitzt nach wie vor ein selbständiges Bezirksblatt mit einer Auflage von 11 800. Der Gefahr einer Zersplitterung in eine Unzahl kleiner Gemeindeblätter konnte, aufs Ganze gesehen, begegnet werden, indem die beiden großen Blätter den Pfarrämtern kostenlos Gemeindebeilagen oder Sonderpalten zur Verfügung stellten. Von den wenigen selbständigen Gemeindeblättern hat die in Mannheim erscheinende „Gemeinde“ die größte Auflage.

Die Aufgabe der kirchlichen Sonntagspresse ist vielseitig und dadurch recht schwierig. Sie soll die Gemeinden geistlich stärken und in der Erkenntnis des Glaubens fördern, zu den Vorgängen des öffentlichen Lebens vom Evangelium her Stellung nehmen und über die wichtigsten Ereignisse in der Landeskirche, in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Oekumene durch Wort und Bild unterrichten. Die Schwierigkeit wird dadurch vermehrt, daß der Leserkreis in sozialer, geistiger und geistlicher Hinsicht ein überaus buntes Bild bietet. Umso beachtlicher ist es, daß sich die Auflagehöhe nicht wesentlich gesenkt hat, trotz der

scharfen Konkurrenz, die nach Aufhebung der Lizenzbestimmungen in der nicht unmittelbar kirchlich gebundenen „religiösen Presse“, von der „weltlichen“ gar nicht erst zu reden, entstanden ist.

Für die Tageszeitungen gibt der Evangelische Presseverband für Baden eine Pressekorrespondenz heraus, die fast allen badischen Tageszeitungen zugestellt wird und ihnen die Möglichkeit bietet, über kirchliche Ereignisse, die für eine breite Öffentlichkeit von Interesse sind, zu berichten. Wenn die Auswertung dieser Korrespondenz durch die Presse auch viel zu wünschen übrig läßt und den wahren Sachverhalt nicht selten geradezu ins Gegenteil verkehrt, so darf doch anerkannt werden, daß einige Zeitungen für den kirchlichen Presседienst aufgeschlossen sind. Der entscheidende Einfluß auf die Tagespresse kann jedoch weder von der Pfarrerschaft noch von dem Presseverband aus geltend gemacht werden. Hier liegt vielmehr ein Einsatzpunkt der Laienarbeit. Der Presseverband hat deshalb angeregt, daß sich in jeder Gemeinde, in der eine Zeitung erscheint, ein kleiner Kreis von Männern und Frauen bildet, der mit der Redaktion Verbindung aufnimmt, die Zeitung regelmäßig prüft und Wünsche und Vorschläge für eine objektive Berichterstattung, zumal der kirchlichen Ereignisse, vorbringt. Leider ist diese Anregung bis jetzt kaum befolgt worden. Es hat sich aber gezeigt, daß die Redaktionen für solche aus dem Leserkreis kommende Stimmen zugänglich sind.

Auf Grund der Beschlüsse der Landessynode hat der Presseverband die Biblische Geschichte „Schild des Glaubens“ von Jörg Erb und das neue Gesangbuch in seinem Verlag herausgegeben. Von dem Buch „Schild des Glaubens“ sind bis Ende des Jahres 1951 65 000 Stück abgesetzt worden. Das Gesangbuch wird mit seiner ersten Auflage von 100 000 bis zum Frühjahr 1952 verkauft sein. Dabei hat sich die Ausgabe von

Sparkarten, von denen nahezu 50 000 Stück benutzt wurden, und die Herstellung von 15 000 „kircheneigenen Gesangbüchern“, die den Gemeinden direkt und damit verbilligt zugeleitet werden, sehr bewährt. An weiteren Veröffentlichungen des Presseverbandes seien genannt Impresen und Formulare für den kirchlichen Dienst und das Pfarrerverzeichnis. Die badische Beilage der theologischen Zeitschrift „Für Arbeit und Besinnung“ bringt halbmonatlich vor allem Predigtmeditationen und Entwürfe für die Christenlehre.

Besondere Bemühungen galten der Förderung der evangelischen Gemeindebüchereien, die im Landesverband evangelischer Gemeindebüchereien zusammengeschlossen wurden. Diesem Verband gehören zur Zeit 116 Gemeindebüchereien an. In Verbindung mit dem Deutschen

Verband evangelischer Büchereien werden den einzelnen Gemeindebüchereien wertvolle christliche Bücher zur Verfügung gestellt, sodaß gute Literatur in den Gemeinden ausgeliehen werden kann. Die Bedeutung dieses Bücherdienstes ist jedoch noch kaum erkannt. Der Herr Landesbischof führt seit einem Jahr den Vorsitz des Deutschen Verbandes.

Die gesamte kirchliche Pressearbeit der Landeskirche geschieht in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden der übrigen Landeskirchen, die sich mit anderen evangelischen Schriftumsstellen und Verlagen zu dem „Gemeinschaftswerk der evangelischen Presse“ zusammengeschlossen haben. Der Evangelische Presseverband für Baden hat seit kurzem den Charakter eines eingetragenen Vereins angenommen.

VIII. Kirchliche Rundfunkarbeit.

Der Pfarrer, der sonntags im Rahmen der kirchlichen Morgenfeier über den Rundfunk spricht, muß wissen, daß seinen Worten eine Hörerschaft von – vorsichtig geschätzt – 100 000 Gemeindegliedern lauscht. Der Kirche bietet sich also hier eine Verkündigungsmöglichkeit, die, auf die Zahl der Angesprochenen gesehen, alle evangelistischen Unternehmungen, die sonst veranstaltet werden, weit hinter sich läßt. Diese Möglichkeit ist freilich längst nicht ausgeschöpft, auch nicht genügend im Blick darauf geprüft, welche Form die Verkündigung in diesem Rahmen annehmen soll. Doch scheinen sich mit der Zeit folgende Erkenntnisse durchzusetzen:

1. Die Einwirkung der Kirche auf den Rundfunk hat nicht nur durch ausgesprochen kirchliche Rundfunksendungen zu erfolgen, sondern vor allem durch eine Gestaltung des Gesamtprogramms im Sinne christlicher Verantwortung. Damit ist die Aufgabe gestellt, mit den maßgebenden Persönlichkeiten des Rundfunks in ständiger Fühlung zu bleiben, wie es zum Dienst der kirchlichen Beauftragten bei den Sendestellen gehört und speziell zur Obliegenheit des Vertreters, den unsere Landeskirche im Rundfunkrat des Südwestfunks besitzt. Dazu muß, wie bei der Presse, vor allem auch die Mitarbeit der Gemeindeglieder gefordert werden, die mit positiver und negativer Kritik auf die Sendungen antworten sollten.

2. Für die Durchführung der kirchlichen Sendungen bedarf es eines Mitarbeiterkreises, der nur eine kleine Anzahl Pfarrer umfassen soll, damit die Anonymität des Rundfunks durch die sich zwischen dem gleichen Spre-

cher und der Hörergemeinde anbahnende Bekanntschaft durchbrochen wird. Zugleich bedarf dieser Mitarbeiterkreis einer sorgfältigen Ausbildung im Blick auf stimmliche und homiletische Begabung. Durch regelmäßige Besprechungen der am Rundfunk mitarbeitenden Pfarrer wird versucht, dieser Aufgabe nachzukommen. Noch zweckentsprechender ist der neuerdings eingeschlagene Weg, Theologiestudenten in den Semesterferien bei den Sendestellen als Praktikanten zu verwenden und sie auf diese Weise mit der Technik des Rundfunks vertraut zu machen. Aus diesen Studenten soll sich dann später einmal der Mitarbeiterkreis zusammensetzen.

3. Die sonntägliche Morgenfeier kann zwar als eine Verkündigungsweise besonderer, rundfunkgemäßer Art verstanden werden, sollte aber doch gottesdienstlichen Charakter tragen, insbesondere an Festtagen, während die täglichen Morgenandachten und andere kirchliche Sendungen durchaus nach den üblichen rundfunktechnischen Gesetzen gestaltet werden können. So finden an Festtagen Uebertragungen ganzer Gottesdienste statt, während letzthin schon versucht wurde, den Morgenandachten die Form kurzer Hör szenen zu geben.

Die ausgesprochen evangelisch-kirchlichen Sendungen im Gebiet unserer Landeskirche sind folgende:

Morgenfeiern, Dauer 30 Minuten, beim Südwestfunk vierzehntäglich, beim Südwestfunk sonntäglich, an Feiertagen Gottesdienstübertragungen über beide Sender,

Morgenandachten, 10 Minuten, beim Südfunk neuerdings in zwei Sendungen zu je fünf Minuten aufgegliedert und zwar jede 2. Woche an vier Tagen, beim Südwestfunk jede 2. Woche an sechs Tagen, dazu beim Südfunk jeden 2. Samstag im Rahmen der Sendereihe „Christen im Alltag“, gesprochen von einem Gemeindeglied,
Kirchliche Nachrichten, 8 Minuten, sonntäglich über beide Sender,

Vorträge, 14tägig, 15 Minuten, über den Südfunk,

Krankengottesdienste, 30 Minuten, vierwöchentlich über den Südwestfunk.

Der Südwestfunk bringt in seinem UKW-Programm sonntäglich eine Ansprache von 15 Minuten und 8 Minuten evangelische Nachrichten und jeden zweiten Dienstag einen Vortrag von 15 Minuten.

IX. Verfassung und Gesetzgebung.

a) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Oekumene.

1. Die Verfassungsgebende Kirchenversammlung von Eisenach hat am 13. 7. 1948 die Grundordnung der EKD (GO) beschlossen. Wie die anderen Gliedkirchen hat auch unsere Landeskirche durch Entschließung der Landessynode vom 29. 9. 1948 (Vbl. S. 37) der GO zugestimmt, die am 3. 12. 1948 (vergl. ABl.d.EKD, Heft 12) in Kraft getreten ist. Die EKD ist ihrem Wesen nach ein bündisches Gebilde. Der Ansatz zur Einheitskirche ist gering und hat in den Jahren seit 1948 keinerlei Entwicklung nach dieser Richtung hin gefunden. Bei der Schaffung der GO war bekanntlich der Art. 4 der empfindliche Punkt. Hier ist eine Regelung über die gegenseitige Anerkennung der kirchlichen Amtshandlungen und der gegenseitigen Zulassung zu ihnen versucht. Die GO mußte schließlich aussprechen, daß über die Zulassung zum Heiligen Abendmahl innerhalb der EKD keine volle Übereinstimmung besteht (Art. 4 Abs. 4 GO). Demgegenüber hat die Landessynode in ihrer oben erwähnten Entschließung zum Ausdruck gebracht, daß in unserer Landeskirche die Angehörigen aller in der EKD geltenden Bekenntnisse zum Abendmahl zugelassen werden.

Mag auch nach innen der bündische Charakter manchmal zu stark in den Vordergrund gestellt werden, so hat der deutsche Protestantismus in der EKD, in deren Rat und seinem Vorsitzenden doch eine Repräsentation nach außen gefunden, ohne die er bei dem Auftrag, den seine Kirchen als Volkskirchen haben, nicht sein könnte. Und was die EKD in der Ostpfarrerversorgung und in der materiellen und personellen Betreuung der evangelischen Auslandsdiaspora geleistet hat, was das jetzt fast in allen Gliedkirchen zur Einführung gekommene Evangelische Kirchengesangbuch für das Zusammengehörigkeitsgefühl der evangelischen Chri-

sten bedeutet und welche Unterstützung die einzelnen Gliedkirchen durch die von der Kirchenkanzlei erledigte Bearbeitung der die ganze EKD berührenden Fragen, wie z. B. des Rundfunks, der Presse u. a. erfahren, darf nicht unterschätzt werden.

Es hat sich ein umfangreicher Schriftverkehr zwischen der Kanzlei der EKD und den einzelnen Gliedkirchen entwickelt, die auch immer wieder zu Beratungen brennender kirchlicher Gesamtfragen mit der Leitung der EKD zusammentraten, um beispielsweise Schulfragen, Finanzfragen und andere Angelegenheiten, die einer überlandeskirchlichen Beratung und Regelung bedurften, zu behandeln.

Die Evang. Kirche wird ihrem Auftrag in erster Linie gerecht durch die Verkündigung von Gottes Wort in den Gemeinden. Sie muß aber auch ihre Stimme gegenüber der gesamten Öffentlichkeit erheben, um dieser in ihrem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Handeln den Willen Gottes, wie er in seinem Wort offenbart ist, zu Gehör zu bringen. Dazu sind vor allem die Synode und der Rat der EKD berufen (Art. 20 Abs. 1, 23 Abs. 2, 29 Abs. 1 GO). So hat schon die Verfassungsgebende Kirchenversammlung zu Eisenach im Juli 1948 drei bedeutsame Worte beschlossen: „Ruf an den Menschen unserer Tage“, „Wort zum Frieden“, „Wort zur deutschen Not“. Die Synode vom Januar 1949 in Bethel sprach ein „Wort zur Flüchtlingsfrage“. Die Synode in Berlin-Weißensee im April 1950 verabschiedete ein „Wort zur Schuld an Israel“ und beantwortete die Frage „Was kann die Kirche für den Frieden tun?“ Die Synode in Hamburg im April 1951 wandte sich in einem Aufruf „Dienet dem Menschen“ an alle Gemeinden.

Auch der Rat der EKD hat mehrfach zu politischen und sozialen Fragen sowie zu Fragen des Rechts Stellung genommen. Bedeutsam ist die Erklärung in Halle vom 18. 1. 1950:

I.

Würde und Freiheit des Menschen sind nach christlicher Lehre unantastbar. Auch die Einheit des deutschen Volkes, unter deren Verlust wir heute mit unserem ganzen Volke schwer leiden, darf nicht mit der Preisgabe dieser Würde und dieser Freiheit erkauft werden.

II.

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann den infolge der Politik der Besatzungsmächte entstandenen Eisernen Vorhang nicht anerkennen. Er stellt eine ständige Bedrohung des Friedens und damit der Freiheit der Menschen und der Völker dar.

III.

Es widerspricht der Würde des Menschen, wenn Angeschuldigte ohne geordnetes Rechtsverfahren ihrer Freiheit beraubt werden. Daher sind Konzentrationslager abzulehnen, und zwar in jeder Form und in jedem Land. Gradunterschiede in der Behandlung von Häftlingen ändern an diesem grundsätzlichen Urteil nichts.

IV.

Gegenüber dem Angriff antichristlicher Mächte haben beide christlichen Konfessionen gemeinsam im Kampf gestanden. Diese Tatsache muß auch heute für das Verhältnis der beiden Konfessionen zueinander gelten, ohne daß wir dadurch der Pflicht enthoben sind, den konfessionellen Gewichtsverschiebungen ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden."

Erwähnt seien ferner die Beschlüsse des Rates vom 27. 8. 1950 in Essen und vom 17. 11. 1950 in Berlin-Spandau zur Wiederaufrüstung, das „Weihnachtswort 1950 an die Kirchen der Welt“ in Stuttgart und der „Brief zum Lastenausgleich“ vom 5. 7. 1951.

2. Mag der bündische Charakter der EKD, wie gesagt, das im wesentlichen bestimmende Element ihrer rechtlichen Verfassung sein, so hat die Zusammengehörigkeit der evangelischen Christen in Deutschland außerhalb der rechtlichen Struktur der EKD ein eindrucksvolles Zeugnis in dem **Deutschen Evang. Kirchentag** gefunden. Der Ansatz dazu war die **Deutsche Evang. Woche in Hannover** im Sommer 1949, aus der heraus im Zusammenwirken mit kirchlichen Laien, Vertretern der Landeskirchen und der EKD, der kirchlichen Werke, der evangelischen Akademien, der Freikirchen, sich dann als ständige Einrichtung der Deutsche Evang. Kirchentag mit dem Vorsitz des Herrn D. Dr. von Thadden-Trieglaff konstituierte. Dieser Kirchentag hat bisher sich versammelt: 1950 in Essen unter dem Wort „Rettet den Menschen“ und 1951 in Berlin unter dem Wort „Wir sind doch Brüder“. Diese

Tagungen waren machtvolle Kundgebungen, die aus allen Teilen und Kreisen Deutschlands diesseits und jenseits des Eisernen Vorhangs besucht wurden.

Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhang bleiben, daß auf der **Weltkirchenkonferenz in Amsterdam** sich der **Oekumenische Rat der Kirchen** unterm 30. 8. 1948 eine Verfassung gegeben hat. Dieser Oekumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die unseren Herrn Jesus Christus als Gott und Heiland anerkennen (vergl. ABl.d.EKD 1948 S. 185 ff.).

b) Die Landeskirche.

1. a) Nach den bisherigen Bestimmungen des § 98 KV war die **Landessynode** im 1. und 4. Jahr ihrer Amtsdauer zu je einer ordentlichen Tagung, bei dringendem Bedürfnis überdies zu außerordentlichen Tagungen auf Beschluß der Kirchenregierung (Erweiterter Evang. Oberkirchenrat) einzuberufen. Es wurde also davon ausgegangen, daß die Landessynode während ihrer 6jährigen Amtszeit in der Regel nur zu zwei Tagungen sich versammelt. Die Wandlung, die sich nach 1945 in Verfolg dessen, was die Kirche in den 12 vorhergehenden Jahren erfahren durfte, über die Erkenntnis ihres Wesens und ihrer rechtlichen Gestalt vollzogen hat, läßt auch die Landessynode in einem anderen Licht erscheinen als vorher. In ihrer inneren Geschlossenheit ist die Landessynode heute ganz anders in der Lage als früher, wo sie sich doch als so etwas wie ein Kirchenparlament ansah, den übrigen Leitungsstellen der Kirche helfend, beratend und entscheidend zur Seite zu stehen. Es braucht sich bei ihrer Arbeit nicht immer um die verfassungsrechtlich vorgesehenen Beratungen von Gesetzen und Haushaltsplan zu handeln, sondern sie kann sich auch in freierer Weise mit anderen entscheidenden Fragen des kirchlichen Lebens befassen, um hier Grundsätzliches und Richtungsweisendes zu sagen. Um dazu aber in der Lage zu sein, muß die Landessynode öfter zusammentreten, ein Umstand, dem der erwähnte § 98 KV nicht mehr gerecht wird. Es war daher erforderlich, ihn durch **das Gesetz über die Abänderung der Kirchenverfassung** vom 20. 10. 1950 (VBl. S. 58 f.) dahin abzuändern, daß die Landessynode im ersten Jahr ihrer Amtsdauer einzuberufen ist und sich dann während der ganzen Amtszeit vertagt und wieder versammelt auf Einberufung ihres Präsidenten. Jede Tagung wird mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet und die letzte Tagung am Ende der 6 Jahre mit einem solchen geschlossen. Durch Wegfall der Teilung der Amtszeit in 2 Abschnitte war es auch nötig, die Bestimmung über die Vorlage des Hauptberichts und des Voranschlags im 1. und 4. Jahr dahin zu ändern, daß diese Vorlagen jedenfalls zweimal während der Amtszeit zu erfolgen haben, wobei der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat den Zeitpunkt bestimmt. Dies ist durch eine

entsprechende Aenderung des § 130 KV geschehen.

b) Die Landessynode hat in ihrer Tagung vom März 1948 einen **ständigen Verfassungsausschuß** eingesetzt (vergl. Ber. S. 12). Ueber die Arbeiten dieses Ausschusses hat Kreisdekan Professor D. Hof in der Sitzung der Landessynode vom 3. 11. 1949 (vergl. Ber. S. 30 ff.) und vom 20. 10. 1950 (vergl. Ber. S. 35 ff.) berichtet. Im Jahre 1951 hat dieser ständige Verfassungsausschuß 4 mal getagt und an der Hand einer Denkschrift die verfassungsrechtlichen Fragen bis zu dem Kapitel: Synode, Landesbischof, Oberkirchenrat durchberaten. Als Frucht der Arbeiten ist das Pfarrstellen- und das Dekanatsstellenbesetzungsgesetz zu erwähnen. Das von der Heidelberger Theologischen Fakultät erbetene Gutachten über einzelne Fragen des Bekenntnisses unserer Landeskirche ist noch nicht erstattet.

c) **Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat** erfuhr durch das Gesetz vom 3. 11. 1949 (VBl. S. 50) in seiner Zusammensetzung eine Erweiterung dadurch, daß künftig dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat als synodale Mitglieder angehören der Präsident der Landessynode und 5 Synodale, die Zahl der synodalen Mitglieder ist damit von 4 auf 6 erhöht worden. Außerdem kann der Landesbischof 1 Mitglied der Theologischen Fakultät in Heidelberg berufen, was er auch getan hat durch die Berufung von Prof. Dr. Hahn (vergl. Bek. d. OKR vom 22. 1. 1951 - VBl. S. 9).

d) **Die Wahlordnung** vom 27. 9. 1946 erfuhr durch das **kirchliche Gesetz vom 3. 11. 1949** (VBl. S. 50) einige nicht bedeutende Abänderungen und Ergänzungen. Insbesondere wurde durch den Art. 2 dieses Gesetzes Vorsorge für die Fortführung der Wählerlisten getroffen (dazu Bek. d. OKR vom 22. 1. 1951 - VBl. S. 9). Durch diese Bestimmungen können insbesondere die zuziehenden Heimatvertriebenen sich in die Wählerlisten eintragen lassen. Um diesen Heimatvertriebenen darüber hinaus eine Beteiligung an den Arbeiten des Kirchengemeinderats ihrer Gemeinde zu geben, ist die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. 2. 1951 (VBl. S. 11) ergangen, die vorsieht, daß Heimatvertriebene mit beratender Stimme zugezogen werden können. Dieser Notbehelf wird durch die Neuwahlen 1953 überflüssig werden.

e) Zwei wichtige Gesetze sind ergangen: Das Gesetz, **die Besetzung der Pfarrstellen** betr., vom 3. 11. 1949 (VBl. S. 48) und die dazu erlassene Durchführungsverordnung vom 7. 3. 1950 (VBl. S. 24) und das Gesetz, **die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter** betr., vom 26. 4. 1951 (VBl. S. 20 ff.).

Wie sich die Anwendung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes gestaltet hat, darüber geben folgende Zahlen Aufschluß:

Es wurden besetzt:	1950	1951	zus.
nach § 10 Abs. 1 Satz 2 (Gemeindewahl)	10	11	21
nach § 11 Ziff. 1 (15 Stellen)	5	2	7
nach § 11 Ziff. 2 a (kein oder nur 1 Bewerber)	4	6	10
nach § 11 Ziff. 2 b (Dekane)	1	3	4
nach § 11 Ziff. 2 c (Wahlverzicht)	16	23	39
Patronatspfarreien			
VO von 1922 (standesherrlich)	3	6	9
Terna-VO (grundherrlich)	4	5	9
	43	56	99

Daß im Jahre 1950 nur 43 Pfarreien hier aufgezählt sind, hat seine Ursache darin, daß zu Beginn des Jahres noch 9 Pfarreien, deren Besetzungsverfahren bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes mit dem 1. 1. 1950 im Gang waren, nach dem Gesetz von 1940 zur Besetzung kamen.

Bei der Betrachtung der Zahlen muß auffallen, daß die Wahlverzichte in so hohem Maße abgegeben wurden. Der Grund hierfür liegt zum Teil in der Scheu vor der Verantwortung, die die Wahlkörperschaften auf sich zu nehmen haben, zum Teil auch darin, daß die Gemeinden einen bestimmten Pfarrer wünschen und hoffen, daß nach dem Verzicht die Kirchenleitung entsprechend beruft. Immer wieder haben auch die Gemeinden erklären lassen, daß die Kirchenleitung die in Betracht kommenden Pfarrer besser als die Gemeinde kenne und schon die richtige Entscheidung treffen werde. Für eine endgültige Beurteilung des Gesetzes nach seiner praktischen Brauchbarkeit dürfte die Anwendungszeit noch zu kurz sein.

Nach dem Gesetz, die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter betr., sind bisher nur 4 Dekane berufen worden. Die Verfahren haben sich reibungslos abgewickelt und konnten die Annahme der Kirchenleitung einschließlich der Landessynode bestätigen, daß die Berufung durch den Landesbischof nach Anhörung des Bezirkskirchenrats, der sich dabei durch Zuziehung der stellvertretenden Mitglieder des Bezirkskirchenrats und der im betreffenden Kirchenbezirk wohnenden Landessynodalen erweitert, zweckmäßig ist. Jedoch müssen noch weitere Erfahrungen abgewartet werden.

f) Durch kirchliches Gesetz wurden folgende Kirchengemeinden neu errichtet:

Ludwigshafen am See (Ges. v. 4. 3. 1948 - VBl. S. 77)
Langenbrücken (Ges. v. 3. 11. 1949 - VBl. S. 50)
Odenheim (Ges. v. 15. 6. 1950/20. 10. 1950 - VBl. S. 39/59)
Malsch (Ges. v. 20. 10. 1950 - VBl. S. 59)
Zell am Harmersbach (Ges. v. 20. 10. 1950 - VBl. S. 59)
Gailingen (Ges. v. 26. 4. 1951 - VBl. S. 23)
Königsfeld (Ges. v. 24. 10. 1951 - VBl. S. 58)

Außerdem wurden die Gemeinden Pforzheim-Brötzingen und Pforzheim-Dillweißenstein in die Kirchengemeinde Pforzheim eingemeindet (Ges. v. 4. 3. 1948 - VBl. S. 7).

2. Haben die bisherigen Gesetze die landeskirchliche Verfassung im weiteren Sinne betroffen, so stellen die folgenden Gesetze eine Ausgestaltung des Dienstrechtes der vom Auftrag der Kirche unmittelbar erfaßten Diener dar.

a) **Das Gesetz, die parteipolitische Betätigung der Pfarrer und anderer kirchlicher Diener betr.**, vom 26. 4. 1951 (VBl. S. 21) ist herausgeboren aus der allseits gebilligten Erkenntnis, daß die Kirche, besonders wenn sie Volkskirche ist, sich aus der aktiven Parteipolitik herauszuhalten hat, um ihre Glaubwürdigkeit nicht zu verlieren. Die theologischen Mitglieder und Hilfsarbeiter des Evang. Oberkirchenrats, die Kreisdekane, die Gemeinde- und landeskirchlichen Pfarrer, die unständigen Geistlichen, die Vikarinnen, die Pfarrkandidaten und die Vikarkandidatinnen, also alle diejenigen Diener der Kirche, die den Auftrag der Wortverkündung auszuführen haben, verlieren nach diesem Gesetz ihr Amt, sobald sie sich in der aktiven Politik dadurch betätigen, daß sie sich als Kandidat aufstellen lassen und ein Mandat zum Bundestag oder im Landtag annehmen. Ihr Dienstverhältnis zur Landeskirche wird zwar nicht beendet, sie treten in ein dem Wartestand gleichartiges Rechtsverhältnis zu der Kirche. Endet das Mandat, so tritt der Pfarrer wieder in den aktiven Dienst ein. Bei der Wahl zu anderen politischen Körperschaften ist eine andere Behandlung möglich.

b) **Das Gesetz, die Auswirkung der Ehescheidung bei Pfarrern und anderen kirchlichen Dienern, betr.**, vom 26. 4. 1951 (VBl. S. 22), das sich erstreckt auf die Mitglieder des Oberkirchenrats und dessen theologische Hilfsarbeiter, die Kreisdekane, die Gemeinde- und landeskirchlichen Pfarrer, die unständigen Geistlichen, die theologisch und seminaristisch vorgebildeten Religionslehrer, regelt die Folgen, die sich an die Einleitung einer Ehescheidungsklage und die rechtskräftige Scheidung der Ehe der genannten kirchlichen Diener knüpft. Das tragende Motiv ist dieses, daß die Genannten durch eine Scheidung ihrer Ehe bei ihrem Dienst in der Sicht der Gemeinde und in ihrem eigenen Gewissen in solch schwere Widersprüche mit ihren Pflichten kommen können, daß ihr Wirken einen inneren Bruch erfährt. In den Fällen, in denen nach den konkreten Umständen, besonders bei völlig schuldloser Scheidung, diese Wirkungen nicht eintreten, kann das Verbleiben im Dienst gestattet werden.

c) **Das Gesetz, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr.**, hat bisher 4 Gründe für die Zuruhesetzung eines Pfarrers ohne sein Ansuchen aufgeführt, nämlich die Erreichung des 65. Lebensjahres, die eine Dienst-

unfähigkeit bewirkende Erkrankung, dann die Tatsache, daß der Pfarrer mit seiner Gemeinde derart zerfallen ist, daß eine Wirksamkeit auch in einer anderen Gemeinde nicht mehr möglich oder den landeskirchlichen Interessen zuwider ist, und schließlich die Weigerung des Pfarrers, einer im dienstlichen Interesse ausgesprochenen Versetzung nachzukommen. Durch das kirchliche Gesetz, **die Abänderung des Gesetzes, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr.**, vom 24. 10. 1951 (VBl. S. 57) ist diesen Gründen für eine Zuruhesetzung wider Willen noch ein weiterer hinzugefügt, der darin besteht, daß der Pfarrer in seiner Gemeinde eine ersprießliche Tätigkeit nicht ausübt und auch nicht zu erwarten ist, daß er in einer anderen Gemeinde ersprießlich wirken wird. Der Zweck dieses Gesetzes ist, der Kirchenleitung in einem im Gesetz besonders vorgesehenen Verfahren die Möglichkeit zu geben, in einer Gemeinde, in der das kirchliche Leben am Erlöschen ist und von ihrem Pfarrer nach dessen ganzer Vereingenschaftung auch nicht mehr wiederhergestellt werden kann, Wandel zu schaffen.

d) Es hat bisher an eindeutigen Bestimmungen über die rechtlichen Voraussetzungen gefehlt, die erfüllt sein müssen, damit ein Bewerber um eine Pfarr- oder Religionslehrerstelle, deren Inhaber einer theologischen Vorbildung bedarf, berufen werden kann. Diese Lücke füllt das **Gesetz, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung betr.**, vom 25. 10. 1951 (VBl. S. 58) aus. Das Gesetz gibt zugleich dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat die Ermächtigung, eine Verordnung über die **Studien- und Prüfungsordnung der Landeskirche** zu beschließen. Diese Verordnung ist auch unterm 13. 12. 1951 (VBl. S. 70 ff.) erlassen worden.

Es wird in Zukunft zu erwägen sein, ob nicht in einem einheitlichen Gesetz das jetzt in den verschiedensten Bestimmungen zerstreute Dienstrecht der Pfarrer systematisch zusammenzufassen sein wird.

3. Die wirtschaftliche Beengung, welche die Landeskirche durch die Währungsreform 1948 erfahren hat, ließ es nicht zu, mit den notwendigen Verbesserungen, welche den Bediensteten des öffentlichen Dienstes zukommen mußten, gleichen Schritt zu halten. Es hat dies zu Spannungen zwischen dem Oberkirchenrat und vor allem den Angestellten und in einem Fall sogar zu einem arbeitsgerichtlichen Verfahren geführt. Dabei warf sich auch die Frage auf, inwieweit es für die Kirche notwendig und möglich ist, das Dienst- und Arbeitsrecht sowie die Besoldung für ihre Beamten und Angestellten kraft der der Kirche zustehenden Autonomie unabhängig von den außerkirchlichen arbeitsrechtlichen Regelungen auszugestalten. Der Erweiterte Evang.

1951 zu
11 21

2 7

6 10

3 4

23 39

6 9

5 9

56 99

hier auf-
 daß zu Be-
 eren Be-
 eten des
 ren, nach
 men.

muß auf-
 em Maße
 liegt zum
 g, die die
 n haben,
 en einen
 ffen, daß
 entspre-
 h die Ge-
 enleitung
 er als die
 tige Ent-
 ültige Be-
 aktischen
 eit noch

er Dekane
 isher nur
 en haben
 nnten die
 blich der
 Berufung
 rung des
 urch Zu-
 er des Be-
 n Kirchen-
 erweitert,
 n weitere

folgende

48 - VBl.
 S. 71,

VBl. S. 50),

50 - VBl.
 S. 39/59),

9),

50 - VBl.
 S. 59),

23),

S. 58).

Oberkirchenrat hat die von dem Rat der EKD erlassene **Vorläufige Arbeitsvertragsordnung** vom 12. 10. 1949 übernommen (vergl. Bek. v. 15. 12. 1949 - VBl. S. 94), zu der eine Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1950 (VBl. S. 39) ergangen ist. Von einer Anwendung auf die bestehenden Angestelltenvertragsverhältnisse ist bis jetzt Abstand genommen worden. In dem Maße, in dem sich die finanzielle Lage der Landeskirche besserte, ist die Angleichung der Gehälter und Bezüge an diejenigen des außerkirchlichen öffentlichen Dienstes erfolgt, und es konnten auch die Bezüge der Pfarrer, der Ruhestandspfarrer und der Pfarrwitwen entsprechend der Teuerung erhöht werden. Heute sind die Entlohnungen der kirchlichen Diener denen der Bediensteten des öffentlichen Dienstes angepaßt. Es ist nicht erforderlich, die einzelnen Gesetze, die zu diesem Zweck ergehen mußten, hier noch aufzuführen.

4. Es wurde schon lange als ein sozialer Mißstand empfunden, daß die Angestellten der Landeskirche im Falle ihrer Invalidität oder ihres Alters nur auf die Sozialrente der Angestelltenversicherung angewiesen waren. Diesem Mißstand ist gesteuert worden durch das kirchliche **Gesetz, die Zusatzversicherung der Angestellten der Vereinigten Evang.-prof. Landeskirche Badens betr.**, vom 24. 10. 1951 (VBl. S. 57). Dieses Gesetz hat den Evang. Oberkirchenrat ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Januar 1952 an mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) eine Vereinbarung abzuschließen, wonach alle Angestellten, die nach der Satzung dieser Versorgungsanstalt versichert werden können, in den Genuß der satzungsgemäßen Zusatzrente kommen. Soweit die Angestellten bereits ein Alter erreicht haben, das ihnen eine ausreichende Zusatzversorgung bei der VBL nicht

mehr ermöglicht, wird der fehlende Betrag, wenn gewisse zeitliche Voraussetzungen erfüllt sind, von der Landeskirche selbst zugezahlt. Damit ist nun Vorsorge getroffen, daß die über 200 Angestellten eine ausreichende Altersversorgung erhalten.

5. Mit Verordnung vom 5. 10. 1949 (VBl. S. 62) ist mit Wirkung vom 1. 6. 1950 eine neue von Kirchenarchivar Erbacher ausgearbeitete **Archiv- und Registraturordnung** eingeführt worden. Die bisherigen Erfahrungen mit dieser Neuordnung sind günstig.

c) Statistisches zur Seelenzahl der Landeskirche.

Nachdem am 13. 9. 1950 in Nord- und Südbaden eine gleichmäßige, die Konfessionsangaben nachweisende Volkszählung stattgefunden hat, kann hier ein vergleichender Ueberblick über die Zunahme der Bevölkerung und der Seelenzahl unserer Landeskirche gegenüber der Volkszählung vom 16. 6. 1933 und 17. 5. 1939 gegeben werden. Die Wohnbevölkerung in Baden betrug am 16. 6. 1933 2 412 951, am 17. 5. 1939 2 457 323 und am 13. 9. 1950 1 472 523 in Nordbaden und 1 338 629 in Südbaden = 2 811 152. Von dieser Wohnbevölkerung gehörten am 13. 9. 1950 der evangelischen Landeskirche an 1 065 482 = 37,90 %, der römisch-katholischen Kirche 1 654 471 = 58,85 %, während 91 199 Bewohner = 3,26 % zu sonstigen Religionsgemeinschaften gehören oder bekenntnislos sind. Unsere Landeskirche zählte nach der Volkszählung vom 16. 6. 1933 920 988 Seelen = 38,2 % der Bevölkerung, nach der Volkszählung vom 17. 5. 1939 936 152 Seelen = 38,1 %. Die Seelenzahl hat also zugenommen gegenüber 1939 um 129 330. Der prozentuale Anteil ist gesunken von 38,1 % auf 37,9 %.

X. Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Staatskirchenrecht.

1. Nach dem **Bonner Grundgesetz** (GG) vom 23. 5. 1949 ist die Kulturpolitik grundsätzlich Sache der Länder. In den Grundrechten des I. Abschn. des GG sind aber doch einige Bestimmungen enthalten, die für Erziehung und Schule von Bedeutung sind. In Art. 6 GG, der sich mit Ehe und Familie, Mutter und Kind, befaßt, findet das **Elternrecht** eine Anerkennung, wenn dies auch nur zaghaft geschieht, ähnlich wie in Art. 120 Weimarer Verfassung. Es heißt in Art. 6 Abschn. 2: Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Ueber ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft."

Aus dem Umstand, daß diese Aussage sich im Zusammenhang mit familienrechtlichen Bestimmungen findet, ist sogar hergeleitet worden, daß sie sich nur auf außerschulische Beziehungen erstreckt, eine Auffassung, der nicht beigetreten werden kann.

Der Art. 7 GG, der für das **Schulwesen** und den **Religionsunterricht** Richtlinien aufstellt, bestimmt, daß das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht. Wenn man bedenkt, daß diese Aufsicht sich nicht nur darauf zu erstrecken hat, daß die vorhandenen Gesetze eingehalten werden, sondern, wie dies die herrschende Meinung ist, ein Bestimmungsrecht über

den Charakter der Schule, über die Schulgattungen, über den Lehrplan und die Schulleitung umfaßt, so sieht man, daß hier das GG wiederum an dem staatlichen Schulmonopol festhält. Für den Religionsunterricht ist bestimmt, daß die Erziehungsberechtigten das Recht haben, über die Teilnahme des Kindes an ihm zu bestimmen (Art. 7 Abs. 2 GG). Er ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird er in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen (Art. 7 Abs. 3 GG). Die Errichtung von Privatschulen wird gewährleistet. Sie sind genehmigungspflichtig und für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung sind bestimmte Bedingungen vorgesehen (Art. 7 Abs. 4). Eine Privatvolksschule ist nur zugelassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder – und hier tritt wieder ein Stück Elternrecht in Erscheinung – auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht. Hieraus wird deutlich, in welcher stärkeren Weise das Elternrecht eingeschränkt ist.

In Artikel 140 werden die Bestimmungen der Art. 136, 137, 138, 139 und 141 der Weimarer Verfassung vom 11. 8. 1919 als Bestandteile des Grundgesetzes erklärt. Damit sind alle Zweifel über die Geltung der genannten Artikel, die im wesentlichen grundsätzlich das Verhältnis zwischen Staat und Kirche regeln, behoben. Damit ist aber nicht ohne weiteres gesagt, daß dieses Verhältnis in jeder Beziehung das gleiche ist, wie es zur Zeit der Geltung der Weimarer Verfassung war. Wie Staat und Kirche zueinander stehen, bestimmt sich letztlich nicht aus positiv-rechtlichen Bestimmungen heraus, sondern aus der Gesamteinstellung, die die Öffentlichkeit und mit ihr die Parlamente und die Regierung zu dem Auftrag, den die Kirche als die von Gott gesetzte Stiftung dem Volk gegenüber auszuführen hat, einnimmt. Es ist deshalb sehr wohl möglich, daß die genannten Artikel der Weimarer Verfassung, mag der Wortlaut heute auch noch der gleiche sein wie seinerzeit, in ihrer Auslegung und Anwendung eine Sinnänderung zu erfahren haben. Denn Staat und Kirche stehen heute doch wohl in einem anderen Verhältnis, als sie zur Zeit der Weimarer Republik gestanden sind.

2. Die Beziehungen zwischen dem Land Württemberg-Baden und dem Land Baden einerseits und der evangelischen Landeskirche andererseits waren in der Berichtszeit geordnet und freundschaftlich. Der Kirchenvertrag von 1932

ist von keinem der beiden Länder in seiner Rechtsgültigkeit irgendwie in Zweifel gezogen worden. Die Staatsleistung auf Grund des Art. IV des Vertrages wurde anstandslos bewirkt und gegen Ende des Jahres 1951 von beiden Ländern anerkannt, daß eine den vermehrten Ausgaben der Landeskirche entsprechende Erhöhung eintreten müsse.

Auch der Beitrag zur Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Pfarrer aus Staatsmitteln, der seit dem befristeten Aufbesserungsgesetz von 1876 gewährt wurde, das immer wieder verlängert worden war, wurde seit 1948 in Höhe von 900 000 DM geleistet. Die Leistung stützt sich heute allerdings nicht mehr wie früher auf ein Gesetz, das 1934 ablief, sondern auf die jeweilige im Haushalt erfolgte Bewilligung. Die Rechtslage der Landeskirche ist damit um einiges verschlechtert. Auch hier wurde dem Grunde nach eine Erhöhung des Betrags gegen Ende 1951 anerkannt.

3. Für Baden (Südbaden) ist unterm 6. 2. 1951 (Bad.Ges.u.Vbl. S. 13) ein Gesetz über das **Privatschulwesen** und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) ergangen, das diesen Gegenstand regelnde Bestimmungen des Bad. Schulgesetzes vom 7. 7. 1910 außer Kraft setzt.

Für die **Lehrerbildung** in Südbaden ist noch von Bedeutung die **Bekanntmachung des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts** vom 9. 10. 1951 (Min.Bl. Ausgabe A S. 342), in welcher durch eine einfache Verwaltungsanordnung bestimmt ist, daß im überlieferten badischen Sinn mit Beginn des Schuljahres 1951/52 im Land Baden folgende 4 Pädagogische Akademien bestehen: in Freiburg und Gengenbach für katholische Männer und Frauen, in Lörrach für evangelische Männer und Frauen und in Waldkirch für katholische, evangelische und sonstige Männer und Frauen. Die Verlegung an andere Orte bleibt vorbehalten. Die Zuteilung zu einer der 4 Akademien erfolgt auf der Grundlage der Meldung. Tatsächlich sind die Akademien, wie an anderer Stelle berichtet, örtlich anders verteilt.

4. Abgesehen von kirchensteuerrechtlichen Bestimmungen, die an anderer Stelle zu behandeln sind, sind hier besonders zu erwähnen die **Gesetze über den Feiertagsschutz**.

a) **Württemberg-Baden** hat unterm 29. 10. 1947 diesen Schutz in dem **Gesetz Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage** geregelt (vergl. Vbl. 1948 S. 26). Von seiten der evangelischen Kirche wurde diesem Gesetz gegenüber bemängelt, daß der Bußtag am Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres einen Schutz nicht erhalten hat. Dagegen war die Stille am Karfreitag dadurch ausreichend gewährleistet, daß an diesem Tage öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen verboten waren mit Ausnahme der Darbietung von Werken kirchlicher Tonkunst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Nach-

mittag. Die Aufführung von öffentlichen Lichtspielvorführungen war also verboten. Dieses Gesetz hat durch das staatliche **Gesetz vom 5. 11. 1951** eine Neufassung erfahren (vergl. VBl. S. 62). Danach erhält jetzt der allgemeine Buß- und Betttag am Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres Festtagsschutz mit Arbeitsstille. Dagegen sind nunmehr am Karfreitag, am allgemeinen Buß- und Betttag und am Totengedenktage während des ganzen Tages verboten sportliche und turnerische Wettkämpfe, in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art und alle öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen mit Ausnahme von Darbietungen ernster Art, die der Bedeutung des Tages angepaßt sind, nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Vormittag. Danach ist es möglich, auch am Karfreitag öffentliche Lichtspielvorführungen stattfinden zu lassen. Die Darbietungen des Staatstheaters regelt das Kultministerium. Das Gesetz hat aber noch einen anderen Mangel, auf den wir bei der Beratung des Gegenstandes nachdrücklich hingewiesen haben. Der Karfreitag ist im Landesbezirk Baden nur geschützt in den Gemeinden, in denen dieser Tag herkömmlicherweise als Festtag gefeiert wird und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem evangelischen Bekenntnis angehören. Die letztgenannte Bestimmung gilt auch für den allgemeinen Buß- und Betttag. Es kann also bei der Feier des Buß- und Bettages der Fall eintreten – und er ist eingetreten –, daß in Gemeinden, in denen das evangelische Bekenntnis eine Kirche und vielleicht ein oder zwei Pfarrämter besitzt, in der aber die katholische Konfession vielleicht nur um wenige Seelen die Mehrheit hat, der Buß- und Betttag keinen Feiertagsschutz erhält. Hier wird nur abgeholfen werden können dadurch, daß man die bewährte altbadische Einrichtung wieder zur Geltung bringt, wonach der Karfreitag und der Buß- und

Betttag überall dort geschützt sind, wo die evangelische Konfession Pfarrechte hat. Es ist anzunehmen, daß in dem kommenden Südweststaat auch die Feiertagsfrage eine erneute Regelung erfährt, bei der dann die noch bestehenden Mängel auszugleichen sein werden.

b) Für **Südbaden** wurde das Feiertagsrecht durch das **Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage** vom 26. 2. 1948 (veröffentlicht im staatl. GVBl. erst 1949 S. 459 und im kirchl. VBl. 1950 S. 19) geregelt. In diesem Gesetz wurde von vornherein der Karfreitag wie der Buß- und Betttag am Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres als staatlicher Feiertag anerkannt. Für die beiden Tage wurden ähnliche Verbote hinsichtlich der sportlichen Veranstaltungen, der musikalischen Darbietungen in Räumen mit Schankbetrieb und aller anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern sie nicht den diesen Tagen entsprechenden Charakter wahren, erlassen. Der Wortlaut des Gesetzes hat einige Abänderungen erfahren und ist in dieser Fassung von uns im VBl. 1951 S. 7 bekanntgegeben. Dabei wurden ohne jede Einschränkung der Gründonnerstag und das Reformationsfest als kirchliche Feiertage anerkannt, was zur Folge hat, daß sie hinsichtlich öffentlicher Versammlungen, Auf- und Umzüge, sportlicher und turnerischer öffentlicher Veranstaltungen sowie Hetz- und Treibjagden und hinsichtlich aller der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen den gleichen Schutz genießen wie der gewöhnliche Sonntag. Den staatlichen Feiertagsschutz erhält der Karfreitag und der Buß- und Betttag in allen Gemeinden, gleichgültig, ob die evangelische Konfession dort in der Mehrheit ist oder die Pfarrechte besitzt. Lichtspiel- und Theatervorführungen sind an den genannten Tagen auch zugelassen, sofern sie den diesen Tagen entsprechenden Charakter wahren.

XI. Das kirchliche Bauwesen.

a) Die Bautätigkeit.

Der Bericht, der der ordentlichen Landessynode im März 1948 über das kirchliche Bauwesen erstattet wurde, schloß mit dem Hinweis, daß die kirchliche Bautätigkeit nach der damals erwarteten Währungsreform mit denselben finanziellen Schwierigkeiten werde rechnen müssen, wie in den Krisenjahren 1930 ff.

Die radikale Währungsreform, die durch die Militär-Gouverneure und Obersten Befehlshaber der amerikanischen, der britischen und der französischen Zone durch das Währungs- und Umstellungsgesetz mit dem Stichtag 20. Juni 1948 an-

geordnet wurde, machte aus 12 773 000 Reichsmark Altgeld 830 000 Deutsche Mark neues Geld. Dieses neue Geld wurde für die Bestreitung der laufenden Bedürfnisse des landeskirchlichen Haushalts, insbesondere für die Erfüllung von Gehalts- und Lohnansprüchen benötigt. Für bauliche Zwecke blieb nichts übrig. Auch aus den Einnahmen der Landeskirche, die infolge des Kirchenlohnsteuer-Abzugsverfahrens sofort zu fließen anfangen und aus den laufenden Einnahmen der Kirchengemeinden, die langsamer floßen, konnten Mittel hierfür zunächst nicht bereitgestellt werden. Da die Raumnot der Gemeinden, deren kirchliche Gebäude durch die Kriegs-

ereignisse zerstört oder beschädigt waren, sehr groß war und die „harte“ DM den Mangel an Baumaterialien mit einem Schlag beseitigt und Arbeiter und Handwerker wieder arbeitsfreudig gemacht hatte, mußte gewagt werden, mit Kredit zu bauen. Die Beschaffung dieses Kredits war mühsam. Den vereinten Bemühungen der verschiedenen kirchlichen Stellen gelang es aber, laufend Darlehen aufzunehmen, die Bautätigkeit wieder in Gang zu bringen und den Wiederaufbau zerstörter und beschädigter Kirchen zu fördern. Die meisten Darlehen wurden kurzfristig gegeben, mittel- und langfristige Kredite waren kaum zu bekommen. Obwohl der langfristige Kredit das normale Mittel für die Finanzierung von Bauten ist, mußte trotz aller Bedenken da zugegriffen werden, wo Geld zu haben war. Die Notwendigkeit, die Raumnot zu beheben, war größer als diese Bedenken.

Wohl ist noch viel zu tun, und das oft ungeduldige Drängen vieler Gemeinden, ihnen zu helfen, ist verständlich. Aber wer nachdenklich noch einmal die Zahlen liest, die der Hauptbericht 1948 auf Seite 21 über den Umfang der Kriegszerstörungen im Bereich unserer Landeskirche gegeben hat, wird, wenn er auch den Bericht 1952 gelesen hat, anerkennen müssen, daß unter schwierigsten Umständen Beachtliches geleistet wurde. Man darf aber nie vergessen, daß der Kriegsschaden so groß ist, daß noch Jahre vergehen werden, bis er behoben sein wird.

Wir konnten im Bericht 1948 ein Beispiel dafür anführen, was durch vollen Einsatz des Kirchengemeinderats, insbesondere des Vorsitzenden, beim Wiederaufbau erreicht werden kann. Wir freuen uns darüber, daß auch in den letzten 4 Jahren vorbildliche Aufbauarbeit geleistet wurde, so in den Gemeinden Blumberg, Bruchsal, Donaueschingen, Offenburg, Waldshut, Walldürn, Lenzkirch, Möhringen, Gaggenau, Jöhlingen und Oppenau. Diese Gemeinden in der Diaspora haben in einem starken Glauben viel gewagt, große Opfer gebracht und viel erreicht.

Blumberg: Die durch Demontage wirtschaftlich schwer getroffene Gemeinde hat ein Gemeindehaus mit einem Gottesdienstraum und Kindergartenräumen erstellt und hierfür rund 65 000 DM aufgewendet. Die Gemeinde hat eine große Schuldenlast zu verzinsen und zu tilgen.

Bruchsal: Die zerstörte Lutherkirche und das zerstörte Pfarrhaus wurden mit einem Aufwand von insgesamt 131 000 DM wieder aufgebaut. Der Kirchengemeinderat hat mit außerordentlicher Zähigkeit sein Ziel verfolgt und die Gemeinde, die durch einen Fliegerangriff zu einem großen Teil zerstört worden war, opferwillig beim Wiederaufbau gemacht.

Donaueschingen: Auch hier wurde die stark beschädigte Kirche wieder instandgesetzt, es wurde eine wertvolle Orgel gebaut und bereits

Ende 1949 konnte die Kirche wieder benützt werden. Der Gesamtaufwand von 90 000 DM stellt eine große Belastung für die Gemeinde dar, die nur bei größter Opferwilligkeit getragen werden kann.

Gaggenau: Die Gemeinde hat ihr Gemeindehaus wieder aufgebaut, in diesem einen würdigen Gottesdienstraum geschaffen und ein Altersheim eingerichtet. Die Baulast beträgt 110 000 DM. Die Gemeinde läßt zur Zeit Pläne für den Wiederaufbau und die Erweiterung ihrer ebenfalls zerstörten Kirche fertigen.

Jöhlingen: Diese ebenfalls sehr arme Gemeinde hat sich eine Kirche mit einem Aufwand von 40 000 DM erbaut und ist gerne bereit, Opfer zu bringen, um ihre Schulden zu verzinsen und zu tilgen.

Lenzkirch: Wie in Oppenau blieb auch hier ein 1939 begonnener Kirchenbau infolge des Krieges stecken. Die Entwicklung der Gemeinde forderte dringend die Vollendung des Baues. Für die Gemeinde wird ein Aufwand von 85 000 DM und damit eine große Last entstehen.

Möhringen: Diese kleine Gemeinde hat 1950 ein Anwesen gekauft, das sich für die Einrichtung eines Gottesdienstraumes eignet. Sie mußte hierfür 25 000 DM aufwenden und weitere Aufwendungen werden durch Instandsetzung und Ausbau entstehen.

Oppenau: Im Frühjahr 1939 war hier mit einem Kirchenneubau angefangen worden. Der Bau konnte wegen des Krieges nicht vollendet werden. Am 5. März 1950 war die Kirche fertiggestellt und wurde an diesem Tag eingeweiht. Die Kosten für die Vollendung des Baues betragen 45 000 DM, eine große Last für die leistungsschwache Gemeinde.

Walldürn: Die Entwicklung der Gemeinde Walldürn erforderte nach Kriegsende die Planung eines Kirchenneubaues. Erst vor kurzem konnte die Kirche fertiggestellt werden. Der Kostenaufwand beträgt rund 100 000 DM. Auch in diesem Falle wird die Gemeinde große Opfer bringen müssen, um ihre Schulden zu verzinsen und zu tilgen.

Während die bisher aufgeführten Gemeinden Kirchen und Gemeindehäuser gebaut haben, haben die Gemeinden Offenburg und Waldshut Werke christlicher Liebestätigkeit geschaffen.

Offenburg: Die Kirchengemeinde hat das Paul-Gerhard-Haus mit einem Alters- und einem Lehrlingsheim erstellt. Dadurch sind 600 000 DM Baukosten entstanden. Gemeindeglieder ermöglichen diese Werke durch Beteiligung an einem Stundenlohnopfer und Offenburger Betriebe zeichneten größere Spenden. Soforthilfemittel, Mittel des Bundesjugendplanes, der Landeskirche und der Inneren Mission und Darlehen

brachten die Mittel zur Deckung der Herstellungskosten auf.

Waldshut: Die rasch angewachsene Gemeinde Waldshut war in baulicher Hinsicht um Jahrzehnte zurück. Insbesondere fehlte ein Gemeindehaus. Durch einen Anbau an die Kirche wurde dies in der Hauptsache schon vor der Währungsreform geschaffen. Die Gemeinde wurde zur freiwilligen und kostenlosen Arbeit in einer Ziegelei aufgerufen, um durch diesen Arbeitseinsatz Ziegelsteine und Dachziegel zu beschaffen. Ein Kirchenältester stellte aus seinem kleinen Privatwaldbesitz Bauholz zur Verfügung. Zement wurde aus der Schweiz zugesichert. Bauarbeiten wurden von den Gemeindegliedern in Nacharbeit übernommen. Nach der Währungsreform mußten noch Darlehen aufgenommen werden, um das Werk zu vollenden.

Da für den Religionslehrer der Gemeinde, für den Pfarrdiakon, die Diakonissenstation und den Geschäftsführer des Hilfswerks Wohnraum beschafft werden mußte, entschloß sich die Gemeinde zum Bau eines 6-Familien-Wohnhauses auf einem gemeindeeigenen Grundstück. Auch dieser Bau wurde fertiggestellt und am 1. 7. 1951 bezogen.

Durch den Zustrom zahlreicher evangelischer Flüchtlinge entstand am Oberrhein eine große Diaspora mit besonderen Nöten. Die schulentlassenen Jungen fanden keine Lehrstellen in den entlegenen Dörfern des Landkreises. Der Kirchengemeinderat beschloß daher, an das Wohnhaus ein Lehrlingsheim anzufügen. Das Heim wurde im Juli 1951 in Betrieb genommen.

Eine gleich große Not ist die der heimatvertriebenen Jungarbeiter in entlegenen Dörfern des Landkreises. Am Wohnort finden sie keine Arbeit, in der Stadt und der benachbarten Schweiz scheitert die Arbeitsaufnahme am Fehlen des Wohnraumes. Der Plan, dem Lehrlingsheim ein solches für Jungarbeiter anzugliedern, wird z. Zt. ausgeführt. Der Rohbau ist bereits fertig. Auf 1. Mai 1952 soll das Heim bezugsfertig sein. Der Kostenaufwand für das Wohnhaus und die beiden Heime dürfte etwa rund 250 000 DM betragen, die Bau- und Einrichtungskosten des Gemeindehauses würden sich heute auf etwa 170 000 DM belaufen.

Wenn von dem Aufbauwillen und der Opferwilligkeit der Diaspora die Rede ist, muß auch gesagt werden, daß die Diasporaarbeit die Förderung der Oekumene und der Landeskirche erfahren hat. So konnten in den letzten zwei Jahren Diaspora-Zentren in Ludwigshafen a. B., in Breisach und in Heitersheim errichtet werden. In Elzach wurde mit der Errichtung angefangen. Der Grundstock für die Finanzierung dieser Bauten ist jeweils eine ökumenische Stiftung. Durch diese Stiftung kann von dem Gesamtaufwand, der durch die Ausführung der Bauvorhaben entsteht, ein größerer Teil gedeckt werden. Da die

betreffenden Gemeinden arm sind, übernimmt die Landeskirche den durch die Stiftung nicht gedeckten Teil des Gesamtaufwandes. Der Oekumene gebührt unser Dank für die wirksame Hilfe für unsere Diaspora.

Der Hauptbericht 1948 konnte über den **Wiederaufbau in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg**, die größte Kriegsschäden erlitten hatten, nur Angaben über geplante, eingeleitete und in Gang befindliche Wiederaufbauarbeiten enthalten. Der Bericht 1952 kann auf folgendes hinweisen:

Mannheim: Zur Beseitigung der Kriegsschäden und zur Gewinnung neuer Räume für die kirchliche Arbeit ist folgendes geschehen:

	Bauaufwand DM
1. Für die Gartenstadtgemeinde Waldhof wurde die Gnadenkirche erstellt und am 19. 6. 1949 eingeweiht,	80 574.-
2. Im Pfarrhaus G 4, 5 wurde ein Teil der Kriegsschäden und das zerstörte 2. Obergeschoß wieder hergestellt und bewohnbar gemacht,	8 158.-
3. Das sehr schwer beschädigte Pfarrhaus C 7, 7 wurde wieder hergestellt,	46 714.-
4. Für die Trinitatisgemeinde wurde im Wartburg-Hospiz ein 800 Personen fassender Gottesdienstraum geschaffen,	122 598.-
Aufwand für den weiteren Ausbau des Hospizes	147 178.-
5. Die Konkordienkirche wurde als Rohbau wieder fertiggestellt,	122 181.-
6. An dem ausgebrannten und durch Sprengbomben zerstörten Pfarrhaus der Konkordienkirche R 3, 3 wurden die Wiederherstellungsarbeiten zum größten Teil durchgeführt,	46 772.-
7. Für den Stadtteil Neuostheim wurde die Thomaskirche neu gebaut,	122 288.-
8. Kriegsbeschädigungen an der Christuskirche wurden behoben,	23 392.-
9. Das ausgebrannte Pfarrhaus der Christuskirche wurde wieder ganz aufgebaut,	71 916.-
10. Das durch Sprengbomben beschädigte Pfarrhaus der Friedenskirche mit 2 Pfarrwohnungen wurde wieder hergerichtet,	46 927.-
11. Das Kindergartengebäude Weidenstr. 13 wurde wieder hergestellt,	12 585.-
12. In der Johanniskirche wurde das Saalgebäude als vorläufiger Gottesdienstraum wieder hergestellt, desgleichen die Nebengebäude,	59 981.-

13.
der J
wurd
14.
kirche
Fenster
15.
ten an
und an
16.
bäude
herges
17.
der N
18.
cheng
19.
der Lu
20.
wiede
21.
der M
22.
der a
Waldb
23.
meind
24.
für da
M 7, 2
25.
den a
26.
heime
27.
28.
29.
stadt,
30.
Matthä
31.
des Ch
32.
der Ki
33.
meind
34.
Gemei
35.
hauses
Die
Währu
veraus
von 1
Kar
ruhe
beim
Währu

13. Das Pfarrhaus der Südpfarrei der Johanniskirche, Windeckstr. 1, wurde wieder hergestellt, 67 792.-
14. Die ausgebrannte Markuskirche erhielt wieder ein Dach, ihre Fenster und einen Betonboden, 45 008.-
15. Die Wiederherstellungsarbeiten an den Sälen der Markuskirche und am Pfarrhaus wurden fortgesetzt, 7 580.-
16. Das Konfirmandensaalgebäude von Neckarau wurde wieder hergestellt, 30 113.-
17. Kriegsschäden im Pfarrhaus der Nordpfarre Neckarau beseitigt, 8 859.-
18. Eine neue Orgel für die Kirchengemeinde Neckarau beschafft, 13 000.-
19. Wiederherstellungsarbeiten an der Lutherkirche durchgeführt, 22 457.-
20. Das Pfarrhaus der Lutherkirche wieder aufgebaut, 78 971.-
21. Wiederherstellungsarbeiten an der Melancthonkirche, 64 289.-
22. Wiederherstellungsarbeiten an der ausgebrannten Pauluskirche in Waldhof, 60 699.-
23. Wiederherstellung des Gemeindehauses Käferal-Süd 41 750.-
24. Beschaffung von Büroräumen für das Gemeindeamt im Neubau M 7, 29, 30 000.-
25. Beseitigung von Kriegsschäden an der Kirche in Seckenheim, 30 436.-
26. Errichtung eines Jugendheimes in Käferal, 23 877.-
27. Anschaffung einer Orgel und 26 000.-
28. einer Läuteanlage für Käferal, 2 750.-
29. Orgelbeschaffung für Wallstadt, 9 400.-
30. Anteilige Baukosten für die Matthäuskirche in Neckarau, 25 990.-
31. Wiederaufbau des Saalgebäudes der Christuskirche, 47 914.-
32. Instandsetzungsarbeiten an der Kirche in Feudenheim, 8 156.-
33. Wiederherstellung des Gemeindesaales der Friedenskirche, 16 639.-
34. Instandsetzungsarbeiten am Gemeindehaus in Sandhofen, 10 657.-
35. Wiederherstellung des Pfarrhauses Jungbuschstraße 9, 15 057.-
- Die Gemeinde Mannheim hat somit seit der Währungsreform 1 598 658 DM für Bauzwecke verausgabt. Sie hat zur Zeit eine Schuldenlast von 1 008 080 DM zu tragen.
- Karlsruhe:** Auch die Kirchengemeinde Karlsruhe hat in der Berichtszeit gute Fortschritte beim Wiederaufbau gemacht. Sie hat seit der Währungsreform für Bauzwecke 1 333 000 DM

aufgewendet und hat jetzt eine Schuldenlast von rund 900 000 DM zu verzinsen und zu tilgen.

Im einzelnen ist zu dem Wiederaufbau in Karlsruhe folgendes zu sagen:

Das Dach der Lutherkirche wurde aufgerichtet und eingedeckt. Die Kirche ist im wesentlichen wieder hergestellt.

Das Gemeindehaus Beiertheim (Stefanienbad), das großen Fliegerschaden erlitten hatte und zu verfallen drohte, ist vor weiterem Verfall gesichert. Die Rohbauarbeiten sind fertiggestellt, es werden zur Zeit Räume für die Gemeindearbeit hergerichtet.

Christuskirche und Matthäuskirche: Diese beiden Kirchen wurden in den Jahren 1949 und 1950 mit sehr erheblichem Kostenaufwand wieder instandgesetzt.

Karl-Friedrich-Gedächtniskirche: Sie wurde in der Hauptsache mit Mitteln der Denkmalpflege (Staatsbeihilfen) wieder aufgebaut.

Friedenskirche: Sie wurde mit ausländischen Spenden neu erstellt.

Johanniskirche: Durch die Opferwilligkeit der beiden Südstadtgemeinden war es möglich, den Rohbau fertigzustellen. Es ist zu hoffen, daß diese Kirche im Laufe dieses Jahres wieder benützt werden kann.

Kleine Kirche: Sie wurde im Jahre 1949 instandgesetzt und sammelt seitdem wieder die Gemeinde in der mittleren Stadt.

In Rintheim und Daxlanden wurde der Bau von Gemeindehäusern in Angriff genommen. Es kann angenommen werden, daß auch diese Gebäude in diesem Jahre fertiggestellt werden.

Pforzheim: In Pforzheim wurden in der Berichtszeit 1 037 000 DM für Bauzwecke ausgegeben. Die Schuldenlast der Gemeinde beträgt 898 000 DM.

Folgende Neubauten wurden erstellt:

Die Auferstehungskirche für die Johannispfarrei auf dem Weiherberg.

Die Dreifaltigkeitskirche der Pfarrei Pforzheim-Dillweißenstein.

Das Gemeindehaus für die Thomaskirche.

Wieder aufgebaut wurden: Die Kirche in Weißenstein, das Nordstadt-Gemeindehaus der Paulus-Pfarrei mit Gottesdienstraum, das Pfarrhaus der Paulus-Pfarrei, das Pfarrhaus der Lukas-Pfarrei.

Die Altstadtkirche wird zur Zeit aufgebaut und zwar in der Hauptsache mit Mitteln, die durch die staatliche Baudenkmalpflege zur Verfügung gestellt werden.

Die Schloßkirche wird durch den Staat wieder aufgebaut.

Die Christuskirche in Brötzingen, die Buckenbergkirche mit Pfarrhaus sowie die Pfarrhäuser Glümerstraße 2 und Hohenzollernstraße 100 wurden wieder instandgesetzt.

Der Wiederaufbau des Melancthonhauses hat in der Berichtszeit gute Fortschritte gemacht.

Mit dem Bau des Gemeindehauses der Mathäus-Pfarrei wurde ebenfalls begonnen.

Die Raumnot in Pforzheim ist besonders groß. In den nächsten beiden Jahren müssen weitere Bauvorhaben in Angriff genommen werden.

Freiburg: Die Ausgaben für Bauzwecke seit der Währungsreform belaufen sich auf 593 000 DM, die Schulden auf 412 000 DM.

Im einzelnen wurden ausgeführt:

Der Bau der Friedenskirche mit Gemeindehaus und Kindergarten.

An der Pauluskirche und im Paulussaal, desgleichen am Pfarrhaus der Ludwigskirche und an den Häusern Dreisamstraße 3 und 5 sowie an der Christuskirche wurden Fliegerschäden beseitigt, die Notkirche der Luther-Pfarrei wurde erweitert.

In der Berichtszeit wurden ferner folgende Bauvorhaben ausgeführt:

		DM
1. Adelsheim	Gemeindehausbau	80 000
2. Aglasterhausen	Kindergartenbau	25 000
3. Brühl-Rohrhof	Kindergartenbau	65 000
4. Buch a. Ahorn	Kircheninstandsetzung	19 000
5. Diedelsheim	Kirchenumbau	25 000
6. Dühren	Wiederaufbau Kirche	70 000
7. Eberbach	Kindergartenbau	45 000
8. Engen	Pfarrhausbau	25 000
9. Eppelheim	Kirchturmerhöhung	11 000
10. Gondelsheim	Wiederaufbau Kirche	44 000
11. Heidelberg	Kirchbau	235 000
	Pfarrhausbau	65 000
12. Hornberg	Kirche u. Pfarrhaus	60 000
13. Köhl	Wiederaufbau Kirche	200 000
14. Kirchzarten	Wiederaufbau Pfarrhaus	18 000
15. Konstanz	Instandsetzung Kirche	100 000
16. Korb	Instandsetzung Kirche	11 000
17. Leutesheim	Instandsetzung Pfarrhaus	10 000
18. Meissenheim	Instandsetzung Kirche	20 000
19. Mörtelstein	Kircheninstandsetzung	13 000
20. Nassig	Wiederaufbau Kirche (+ 185 000 RM)	65 000
21. Neckargerach	Wiederaufbau Kindergarten, m. Gem.-Haus	35 000
22. Neureut-Süd	Wiederaufbau Kirche	110 000
23. Ottenheim	Wiederaufbau der Kirche	70 000
24. Schweigern	Kindergartenbau	25 000

25. Stebbach	Instandsetzung Pfarrhaus	14 000
26. Stockach	Pfarrhausbau (Umbau)	25 000
27. Sulzbach b. Hemsbach	Gemeindehausbau	70 000
28. Triberg	Instandsetzung der Kirche	17 000
29. Waldkatzenbach	Gemeindehaus mit Pfarrwohnung (RM)	15 000
30. Weingarten	Bau Notkirche, Kindergarten	110 000
31. Wyhlen	Pfarrhausbau	41 000
32. Zaisenhausen	Kindergartenbau	14 000

Folgende Bauvorhaben wurden in Angriff genommen:

		DM
1. Auggen	Pfarrscheunenumbau	12 000
2. Eschelbronn	Erweiterung Kindergarten	11 000
3. Menzingen	Gemeindehausbau	52 000
4. Nimburg	Kircheninstandsetzung	80 000
5. Söllingen	Pfarrscheunenumbau	12 000
6. Windenreute	Kirchbau	45 000

Die unmittelbaren landeskirchlichen Fonds (Untertäler Evang. Kirchenfonds, Stiftschaffnei Lahr und Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim) haben in der Berichtszeit für den Wiederaufbau ebenfalls getan, was sie nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel tun konnten. Sie haben von der Währungsreform an bis heute insgesamt 2 461 000 DM für Wiederaufbauzwecke ausgegeben, eine Leistung, die erneut und deutlich die Bedeutung des kirchlichen Grundbesitzes zeigt.

Die Landeskirche hat im Jahre 1951 in Heidelberg das Haus Neuenheimer Landstraße 2 gekauft, um in diesem Haus ein Predigerseminar einzurichten, sie hat ferner wesentlich dazu beigetragen, daß das Lehrlingsheim Gartenstraße 27 erbaut und eingerichtet werden konnte, daß die Jugendheime Neckarzimmern, Ludwigshafen und Sehringen erbaut bzw. erweitert werden konnten. Die ebenfalls der Landeskirche gehörige Evang.-soziale Frauenschule in Freiburg i. Brsg. wurde in der Berichtszeit teilweise hergerichtet, weitere Instandsetzungsarbeiten sollen demnächst durchgeführt werden.

b) Glocken und Orgeln.

In diesen Zusammenhang gehört, was unsere Gemeinden für die Erneuerung ihrer Geläute getan haben. Der Oberkirchenrat hat die starke Bewegung in den Gemeinden, die Glocken, die während des Krieges abgeliefert werden mußten, durch neue zu ersetzen, trotz heftigen Widerspruchs in der Öffentlichkeit, nur insofern beeinflußt, als er zu verhindern versuchte, daß unwürdige Geläute auf unsere Kirchtürme kämen. Die angepriesenen Ersatzstoffe für die be-

währt
zugela
mein
hande
1 900 C
Gaben
können
sehen
Geläu
Presse
teil g
ehern
daß
haben
Ge
den F
komm
wend

Ab
kirchl
große
Gotte
gutes
len si
aufwa
der V
der W
des F
schad
meine
Schät
bische
erfüll
stiege
weser

Da
getra
bring

1.
Land
zeitra
Aufw
ausge

2. I
aufba
an Ki

3.
sie d
zur V

4.
Wied
aufge

5.
gaben

6.
schul
Kirch
Darle
gelei

währte Bronze wurden geprüft und es wurde nur zugelassen, was sich bewährt hatte. Die 259 Gemeinden, die neue Geläute angeschafft oder vorhandene ergänzt und dabei insgesamt rund 1 900 000 DM in der Hauptsache durch freiwillige Gaben der Gemeindeglieder aufgebracht haben, können sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, wieder an einem schönen und würdigen Geläute erfreuen. Die kirchliche und weltliche Presse haben an den Glockenweihen starken Anteil genommen, ein Zeichen dafür, daß der eherne Ruf unserer Glocken vermißt wurde und daß man ihn hören will. Auch die Glocken haben eine missionarische Aufgabe.

Gegenüber der Glocke ist die Orgel etwas in den Hintergrund getreten. Ihr dürfte sich in den kommenden Jahren ein größeres Interesse zuwenden.

Abschließend kann über den Abschnitt „Das kirchliche Bauwesen“ gesagt werden, daß ein großer Wiederaufbauwille, vereinigte Kräfte und Gottes Segen uns in den letzten 3 Jahren ein gutes Stück weitergebracht haben. Unsere Zahlen sind zwar nicht ganz genau, aber ein Gesamtaufwand für den kirchlichen Wiederaufbau seit der Währungsreform von 13 500 000 DM dürfte der Wirklichkeit sehr nahe kommen. Auf Seite 21 des Hauptberichtes 1948 war der Gesamtkriegsschaden der Landeskirche und der Kirchengemeinden auf 18 000 000 Mark geschätzt. Diese Schätzung war wohl 1948 schon unzutreffend, der bisherige Aufwand von 13 500 000 DM, noch zu erfüllende Wiederaufbau-Aufgaben und die gestiegenen Preise zeigen, daß der Kriegsschaden wesentlich höher als 18 000 000 DM war.

Daß die Landeskirche entscheidend dazu beigetragen hat, obiges Wiederaufbauwerk zu vollbringen, möge folgendes verdeutlichen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Die unmittelbaren Fonds der Landeskirche haben im Berichtszeitraum Aufbauarbeiten mit einem Aufwand von | 2 700 000 DM |
| ausgeführt. | |
| 2. Die Landeskirche hat Wiederaufbauhilfen von | 2 000 000 DM |
| an Kirchengemeinden gewährt. | |
| 3. Aus einem Globalkredit hat sie den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt. | 1 300 000 DM |
| 4. Durch Veranstaltung von Wiederaufbauwochen wurden | 400 000 DM |
| aufgebracht. | |
| 5. Kollekten für Bauzwecke ergaben | 355 000 DM. |
| 6. Die Landeskirche hat selbstschuldnerische Bürgschaften für von Kirchengemeinden aufgenommene Darlehen im Gesamtbetrag von | 1 900 000 DM |
| geleistet. | |

7. Sie hat einer Reihe von Kirchengemeinden Staatsbeihilfen vermittelt, vor allen Dingen die große Beihilfe für einige zerstörte Baudenkmäler, die allein bis jetzt 500 000 DM betragen hat.

8. Sie hat sich mit Erfolg bemüht, die Erfüllung der staatlichen Baupflicht hinsichtlich der Beseitigung von Kriegsschäden zu erreichen. Der Staat hat lange den Standpunkt vertreten, er sei rechtlich nicht verpflichtet, die Kriegsschäden auf Grund seiner Baupflicht zu beseitigen.

Die Landeskirche wird auch weiterhin für den kirchlichen Wiederaufbau alles tun, was in ihren Kräften steht, insbesondere jeden Geldbetrag hierfür freimachen, der nicht für die Erfüllung anderer noch dringenderer Aufgaben benötigt wird.

c) Das evangelische Pfarrhaus und die Raumnot.

Die als Kriegsfolge entstandene Wohnungsnot hat Probleme aufgeworfen und Aufgaben gestellt, denen gegenüber die der Wohnungszwangswirtschaft nach dem 1. Weltkrieg klein waren.

Bei allem Verständnis für die Stadt- und Gemeindeverwaltungen und deren Wohnungsbehörden, die Evakuierte und Flüchtlinge in dem durch Kriegseinwirkung und Beschlagnahme durch die Besatzungsmächte eingeeengten Wohnraum unterbringen mußten und bei dem besten Willen, hierbei mitzuhelfen, konnte das dienstliche Interesse daran, daß ein Gemeindepfarrer im Pfarrhaus ausreichenden Wohn- und Dienstraum haben mußte, nicht außer acht gelassen werden. In langen und sehr schwierigen Verhandlungen mit den staatlichen Behörden konnte eine Einigung über den Umfang des beschlagnahmefreien Dienstraumes erreicht und die großen Schwierigkeiten der Anfangszeit bald überwunden werden.

Zurruhesetzungen von Geistlichen verursachten notvolle Situationen, weil der zur Ruhe gesetzte Geistliche keine Wohnung fand oder eine angebotene Wohnung ausschlug und das Pfarrhaus vom alten und neuen Pfarrer bewohnt werden mußte.

Um zurruhesetzten Geistlichen Wohnungen zu beschaffen, wurden Baudarlehen zur Verfügung gestellt, neue Wohnungen gebaut, in landeskirchlichen Gebäuden solche zur Verfügung gestellt und auch Umquartierungen von einem Pfarrhaus in ein anderes durchgeführt, sowie neue Wohnungen in größeren Pfarrhäusern eingerichtet.

Die Kirche hat nicht nur für ihre zur Ruhe gesetzten Pfarrer Wohnungen beschafft, sie hat dies auch für Beamte und Angestellte getan und wird es auch in Zukunft tun.

XII. Das Rechnungswesen, insbesondere die Rechnungsprüfung.

Als der Oberkirchenrat nach Kriegsende in seinem schwer beschädigten Verwaltungsgebäude mit den zurückgekehrten Beamten und Angestellten mit dem Wiederaufbau einer geordneten Verwaltung begann, stand er vor der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Revision der kirchlichen Kassen- und Rechnungsführung wieder aufgenommen werden sollte. Die Frage, ob sie wieder aufgenommen werden sollte, wurde ohne Zögern bejaht, weil eine geordnete Verwaltung öffentlicher Gelder ohne diese Revision nicht auskommt. Bei Prüfung der zweiten Frage war von der gegebenen Lage und davon auszugehen, ob sich das in den Verwaltungsvorschriften von 1908 vorgeschriebene Prüfungsverfahren bisher bewährt hatte.

Für die Stellung und Abhör der Fondsrechnungen der Kirchengemeinden galten bis zur Währungsreform die §§ 138 bis 145 der Verwaltungsvorschriften von 1908. Hiernach hatten die Kirchengemeinden auf ihre Kosten entweder durch den Rechner selbst oder durch einen besonders zu bestellenden Rechnungsteller innerhalb 3 Monaten nach Ablauf der Rechnungsperiode unter Beachtung der Vorschriften der §§ 112 bis 122 und 132 bis 137 der Verwaltungsvorschriften von 1908 eine förmliche Rechnung stellen zu lassen, die nach Vorprüfung durch den Kirchengemeinderat spätestens auf 1. Juni, bzw. nach Verlegung des Termins des Rechnungsjahres auf 1. April bis spätestens 1. September des betreffenden Jahres dem Oberkirchenrat zur Veranlassung der endgültigen Prüfung durch seine Abhörbeamten gegen Zahlung einer Abhörgebühr durch die Kirchengemeinde an die Evang. Landeskirchenkasse vorzulegen war.

Dieser Vorlagetermin wurde vor dem Kriege, besonders aber während des Krieges, in den meisten Fällen nicht eingehalten und zwar aus folgenden Gründen:

1. Zahlreiche Kirchengemeinden bemühten sich überhaupt nicht um eine rechtzeitige Rechnungstellung,
2. andere Kirchengemeinden fanden trotz Bemühung keine Rechnungsteller,
3. andere Kirchengemeinden beauftragten zwar einen Rechnungsteller, der die Arbeit nur in seiner Freizeit – mit mehr oder weniger Sachkenntnis – erledigen und daher den Ablieferungstermin meistens nicht einhalten konnte,

4. andere Kirchengemeinden übertrugen die Arbeit an sich geeigneten Rechnungstellern (darunter verschiedentlich Beamten und Angestellten des Rechnungsprüfungsamts), die zu viele solche Aufträge übernahmen und deshalb wegen Zeitmangels oder fehlender Prüfung durch die Kirchengemeinderäte die Arbeit nicht termingemäß fertigstellen konnten.

So kam es, daß bei der Währungsreform trotz vorhergegangenen jahrelangen Drängens des Rechnungsprüfungsamtes die Rechnungen vieler Kirchengemeinden seit 3 bis 10 Jahren weder gestellt noch abgehört waren. Eine Prüfung so alter Rechnungen aber hat ihren Zweck verfehlt. Meist können aus den Ergebnissen dieser Prüfungen nicht mehr die nötigen Folgerungen gezogen werden, Maßnahmen zur Beseitigung von Mißständen werden fragwürdig, und die Sorgfalt derjenigen, deren Geschäftsführung zu prüfen ist, läßt nach, weil das Bewußtsein, regelmäßig geprüft zu werden, das diese Sorgfalt fördert, nicht mehr vorhanden ist. Deshalb wurde in Abänderung der Verwaltungsvorschriften von 1908 mit Erlaß vom 11. 3. 1949 Nr. 5071 angeordnet, daß zunächst versuchsweise alle nicht laufend geführten Ortsfondsrechnungen für Zeiträume nach der Währungsreform, also erstmals für 21. 6. 1948 bis 31. 3. 1949, nicht mehr durch Beauftragte der Kirchengemeinden zu stellen, sondern daß die Unterlagen unmittelbar nach Abschluß des Rechnungszeitraumes dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen sind, das die Rechnungstellung und gleichzeitig die Abhör nach einem neuen verkürzten Verfahren durch seine Abhörbeamten gebührenfrei zu besorgen hat.

Durch dieses neue Verfahren war es möglich, bis Ende Februar 1952 sämtliche 534 Rechnungen für die beiden Rechnungsjahre 21. 6. 1948/31. 3. 1949 und 1. 4. 1949/50 vollzählig und für das Rechnungsjahr 1. 4. 1950/51 mit Ausnahme von 54 Stück fertigzustellen und mit Abhörbescheiden den Kirchengemeinden zurückzugeben.

Das Rechnungsprüfungsamt ist nach reiflicher Prüfung aller Umstände zu der Ueberzeugung gelangt, daß das neue Rechnungsstellungs- und Abhörverfahren sich bewährt hat und deshalb beibehalten werden sollte. Das ist auch die Meinung der Kirchengemeinden.

Das neue Verfahren wird deshalb beibehalten und verbessert werden, wo Verbesserungen angebracht erscheinen.

Im
Rechnu
ten Re
Vor
den K
und ve

Der
jahre 1
Die
schloss

Die
nungsa
1948
1949
1950

Die
die Ha
außerp
Währu
Ausga
Jahren
einnah
höher
lich vo
Kassen
lage w
immer
men g
dungs
Ausga
gedros
Finanz
weil d
rung, c
sich fo
den ni
Aende

1. c
n

2. c
n

3. c
n
s

Im Gegensatz zu früher werden durch das Rechnungsprüfungsamt auch die laufend geführten Rechnungen der großen Gemeinden geprüft. Vor 1948 wurden diese Rechnungen durch von den Kirchengemeinden besonders beauftragte und vergütete Personen geprüft.

Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind die Prüfung und Verbescheidung der von den Bezirksverwaltungen und Kassen laufend geführten Jahresrechnungen sowie die Prüfung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden.

XIII. Die finanzielle Lage der Landeskirche.

Der Berichtszeitraum umfaßt die Haushaltsjahre 1948/1949, 1949/1950, 1950/1951, 1951/1952.

Die Haushaltspläne für diese Zeiträume schlossen mit folgenden Fehlbeträgen ab:

1948/1949	1 036 870 DM,
1949/1950	1 566 700 DM,
1950/1951	1 566 700 DM,
1951/1952	1 394 754 DM.

Die Ergebnisse der entsprechenden Rechnungsabschlüsse waren:

1948/1949 Mehrausgaben	183 286.30 DM,
1949/1950 Mehreinnahmen	717 631.07 DM,
1950/1951 Mehrausgaben	121 078.84 DM.

Die Rechnungen schlossen günstiger ab als die Haushaltspläne, weil in den Jahren 1948/1950 **außerplanmäßige Einnahmen** (auf Grund der Währungsgesetze) zur Bestreitung **planmäßiger Ausgaben** verwendet wurden und weil in den Jahren 1949/1950 und 1950/1951 die Kirchensteuereinnahmen um 2,3 Millionen bzw. 900 000 DM höher waren als veranschlagt und weil schließlich voranschlagsmäßige Ausgaben wegen der Kassenlage nicht vollzogen wurden. Die Kassenlage war vom 20. Juni 1948 bis zum Oktober 1951 immer so schlecht, daß die monatlichen Einnahmen gerade ausreichten, den monatlichen Besoldungsaufwand zu decken, während die übrigen Ausgaben zu Gunsten der Besoldungsausgaben gedrosselt werden mußten. Eine planmäßige Finanzwirtschaft war aber auch nicht möglich, weil die Grundlagen der kirchlichen Besteuerung, die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, sich fortgesetzt änderten. In der Berichtszeit wurden nicht weniger als 4 jeweils tief eingreifende Aenderungsgesetze verabschiedet, nämlich:

1. das erste Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. 6. 1948 (Gesetz Nr. 64),
2. das zweite Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. 4. 1949,
3. das Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. 4. 1950 (gültig ab 1. 1. 1950) und

4. das Gesetz zur Aenderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. 6. 1951.

Um eine planmäßige und gesunde Haushaltsführung zu ermöglichen, hat die Synode am 19. 10. 1950 beschlossen, den Hebesatz für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erhöhen. Ab 1. 7. 1951 wurde die Kirchensteuer nach einem Hebesatz von 10 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben. Vom 1. 1. 1946 bis 31. 12. 1947 war sie mit einem Satz von 6 v. H., vom 1. 1. 1948 bis 30. 6. 1948 mit einem Satz von 5 v. H. und vom 1. 7. 1948 bis 30. 6. 1951 mit einem Satz von 8 v. H. erhoben worden. Diese 4 verschiedenen Hebesätze innerhalb von 6 Jahren zeigen ebenfalls, daß der Rahmen des Haushalts der Landeskirche noch nicht die Festigkeit hat, die er haben mußte. Auf der Einnahmeseite ist wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, wegen der letzten Steuerreform, wegen weiterer Reformpläne und infolge des Hebesatzes von 10 v. H. mit einer wesentlichen Aenderung des Haushaltsplanansatzes der Kirchensteuereinnahmen zu rechnen. Dasselbe gilt aber auch für die Ausgaben, die sich insbesondere durch Anpassung der Besoldung der Geistlichen, kirchlichen Beamten und Angestellten an diejenige der Staatsbediensteten sehr vermehren werden.

Da die wirtschaftliche Entwicklung seit der Währungsreform aufwärts verlaufen ist und da die erhöhte Kirchensteuer, von deren Ertrag die finanzielle Lage der Landeskirche abhängt, als Zuschlag zu der von dieser Konjunktur beeinflussten und infolge der Reform vom 27. 6. 1951 ergiebigeren Einkommensteuer erhoben wird, kann angenommen werden, daß die Krise der kirchlichen Finanzwirtschaft überwunden ist. Da zudem durch die Gesetze vom 28. 6. 1951 und vom 21. 1. 1952 der Artikel 13 des Ortskirchensteuergesetzes und damit die Besteuerung der Stiftungen und Körperschaften wieder eingeführt wurde, wird in absehbarer Zeit auch die finanzielle Lage der Kirchengemeinden eine Erleichterung erfahren.

an C

D
besch

I
die
der
1928
rung

"
Bere
die
halt
nete
nich

D
25. 6
Lam
zu il
die
Dek
übe
folg
E
tion
kirc
S. 2

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Juni 1952.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

**Die Änderung des Gesetzes, die Zurruesetzung und die Ruhestandsbezüge
der Geistlichen betr.**

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

In § 6 des Gesetzes, die Zurruesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1928 (VBl. S. 31 ff.) mit verschiedenen Abänderungen, wird folgender Absatz 3 eingeschaltet:

„War der Geistliche Dekan, so wird bei der Berechnung der Stellenzulage gemäß Abs. 2 für die betreffenden Jahre das Dekanatsfunktionsgehalt zugeschlagen. Der Anschlag der so errechneten Stellenzulage darf den Betrag von 1000 DM nicht überschreiten.“

§ 2

In § 6 des obengenannten Gesetzes wird am Schluß des vorletzten Absatzes eingefügt: „und 3.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1952 in Kraft und findet rückwirkend Anwendung auf alle in der Zeit vom 1. Juli 1933 bis 30. Juni 1952 eingetretenen Fälle der Zurruesetzung und Hinterbliebenenversorgung von Pfarrern, die das Amt des Dekans bekleidet haben.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1952.

Der Landesbischof:

Begründung.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 25. Oktober 1951 den Antrag der Synodalen Dr. Lampp, Meyer, Kley, wonach der Landessynode zu ihrer nächsten Tagung ein Gesetzentwurf über die Pensionsfähigkeit des Funktionsgehalts der Dekane vorzulegen sei, dem Oberkirchenrat überwiesen. In Ausführung dieses Auftrags erfolgt dementsprechend diese Vorlage.

Bis zum 1. April 1927 war das Dekanatsfunktionsgehalt nicht ruhegehaltstfähig. Durch das kirchliche Gesetz vom 10. März 1927 II 2 u. 3 (VBl. S. 22) ist bestimmt worden, daß der bei der Zur-

ruhesetzung festzusetzende Einkommensanschlag bei einer Dekanatsamtszeit von mehr als 6 Jahren um $\frac{1}{4}$, von mehr als 12 Jahren um $\frac{2}{4}$ und von mehr als 18 Jahren um das volle Dekanatsfunktionsgehalt sich erhöht, d. h. daß das Dekanatsfunktionsgehalt je nach der Länge der Dekanatszeit teilweise oder ganz ruhegehaltstfähig wird und dementsprechend auch bei der Witwenversorgung in Anrechnung kommt. Diese Bestimmung ist durch das kirchliche Gesetz vom 1. 7. 1933, die Änderung des Gesetzes, die Zurruesetzung und die Ruhestandsbezüge der

Legation

an d

D

D
lasse

zuge

D

*Di

D
mäß
besch

1.
vom
Zulag
und
wird
vom

2.
setze
terge

3.
zahl

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Juni 1952.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Landessynode hat gemäß § 120 Abs. 2 KV dem vom Erweiterten Evang. Oberkirchenrat erlassenen vorläufigen kirchlichen Gesetz,

die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr., vom 13. Dezember 1951 (VBl. S. 69)

zugestimmt.

Artikel 2

Das vorläufige kirchliche Gesetz wird hiermit als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den 1952.

Der Landesbischof:

Gesetzestext:

***Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.**

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

1. Die in § 1 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes vom 19. 7./24. 10. 1951 (VBl. S. 45/58) gewährte Zulage zu dem Grundgehalt (Grundvergütung) und zu den ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen wird mit Wirkung vom 1. Februar 1952 von 15 vom Hundert auf 20 vom Hundert erhöht.

2. Der nach § 1 Absatz 2 des genannten Gesetzes gewährte besondere Zuschlag wird weitergewährt.

3. Die nach vorstehendem Absatz 1 zur Auszahlung kommende Zulage und der besondere

Zuschlag in vorstehendem Absatz 2 sind mit Wirkung ab 1. Februar 1952 ruhegehaltsfähig.

§ 2

1. Die nach § 1 Absatz 3 des kirchlichen Gesetzes vom 19. 7./24. 10. 1951 (VBl. S. 45/58) angeordnete Sonderzulage und die nach dieser Gesetzesbestimmung den Beamten gewährte Teuerungszulage fallen mit Wirkung ab 1. Februar 1952 weg.

2. Soweit die bis jetzt gezahlte Zulage von 15 vom Hundert und die seitherige Teuerungszulage zusammen höher sind als die Zulage von 20 vom Hundert, wird der Unterschiedsbetrag als besondere nicht ruhegehaltsfähige Zulage weitergewährt, bis er durch Erhöhung der Gesamtbezüge ausgeglichen ist.

§ 3

1. Die Bezüge der Versorgungsempfänger (Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) werden mit Wirkung ab 1. Februar 1952 in der Weise festgesetzt, daß die der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zu Grunde liegenden Grundgehälter und Stellenzulagen um 20 vom Hundert erhöht werden.

2. In den Fällen, in denen das Witwengeld der Pfarrwitwen auf den Mindestbetrag von 160 DM erhöht worden ist (Vbl. 1949 S. 10), wird zu den jetzigen Bezügen mit Wirkung vom 1. Februar 1952 an ein Zuschlag gewährt von 5 % aus dem Teil des Witwengeldes, der aus dem Grund-

gehalt und der Stellenzulage des Geistlichen berechnet ist.

3. Die sich hiernach ergebende Erhöhung gegenüber dem Stand vom 30. Juni 1951 beträgt für das Ruhegehalt und das Witwengeld mindestens monatlich 20 DM.

§ 4

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1951.

Der Landesbischof:

D. Bender.

Begründung:

Als die Landessynode in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 1951 dem vom Erweiterten Evang. Oberkirchenrat erlassenen vorläufigen kirchlichen Gesetz, die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr., vom 19. Juli 1951 (Vbl. S. 45), ihre Genehmigung erteilte, wurde bekannt, daß in gleicher Höhe wie die Gehälter der Bundesbeamten auch die Gehälter der Landesbeamten, und zwar letztere mit Wirkung vom 1. August 1951, eine weitere Verbesserung dadurch erfahren, daß die nicht ruhegehaltstfähige Zulage zum Grundgehalt von 15 % auf 20 % erhöht wurde. Die Landessynode glaubte aber immer wieder, mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche, vorerst bei der ab 1. Juli 1951 gewährten Zulage von 15 % stehen bleiben zu müssen, hat aber zum Ausdruck gebracht, daß, sobald die Finanzen der Kirche dies erlauben, in entsprechender Weise wie bei den Bediensteten des Staates die Zulage von 15 % auf 20 % erhöht werden soll. Dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat wurde die Ermächtigung erteilt, zur gegebenen Zeit durch vorläufiges kirchliches Gesetz das Erforderliche zu veranlassen.

Bereits in dem vom Württ.-Bad. Landtag unter dem 3. Oktober 1951 zugestimmten Beschluß des Ministerrats vom 7. 8. 1951 ist endlich auch vorgesehen, daß die Versorgungsbezüge, also Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder ab 1. August 1951 um 12 % erhöht werden. Diese Maßnahme ist schließlich auch noch durch besonderes staatliches Gesetz vom 3. Dezember 1951 angeordnet worden. Dieses staatliche Gesetz legt ferner fest, daß diese Erhöhung um 12 % ab 1. Oktober 1951 wegfällt, und daß von diesem Zeitpunkt ab die Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) der Landesbeamten bzw. deren Hinterbliebenen in der Weise festgesetzt werden, daß die der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zu Grunde liegenden Grundgehälter und Stellenzulagen um 20 % erhöht werden. Hier ist die Kirche dem Staat teilweise vorausgegangen, indem sie in dem erwähnten kirchlichen Gesetz vom 19. 7./24. 10. 1951 bereits mit Wirkung ab 1. Juli 1951

den Versorgungsempfängern eine entsprechende Erhöhung ihrer Bezüge wie den aktiven Bediensteten gewährt hat. Diese kirchlicherseits vorgenommene Erhöhung errechnet sich auf 13%.

Das genannte württ.-bad. Gesetz vom 3. 12. 1951 bestimmt ferner, daß der weitergewährte besondere Zuschlag (vergl. § 1 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes vom 19. 7./24. 10. 1951) und die Zulage von 20 % wie bei den Bundesbeamten ab 1. 10. 1951 ruhegehaltstfähig sind.

Nachdem die Angestellten der Landeskirche nach dem kirchlichen Gesetz vom 19. 7./24. 10. 1951 bereits seit 1. Juli 1951 eine Zulage zur Grundvergütung von 20 % erhalten, bringt das vom Erweiterten Evang. Oberkirchenrat beschlossene vorläufige kirchliche Gesetz vom 13. Dezember 1951 mit Wirkung ab 1. Februar 1952 für die Geistlichen und Beamten der Landeskirche sowie für die Empfänger von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) die Angleichung an die für die Bundes- und Landesbeamten nach Vorstehendem bereits seit längerem bestehende Regelung. Die Versorgungsbezüge der Geistlichen und Beamten der Landeskirche und ihrer Hinterbliebenen erhöhen sich hierdurch im Endergebnis statt um seither 13 % ab 1. 2. 1952 im Mittel um rund 18 %.

Die Maßnahme nach § 2 Ziff. 1 des Gesetzes ist ebenfalls analog den für die Bundes- und Landesbeamten geltenden Bestimmungen getroffen.

Der Aufwand für die Erhöhungen nach dem Gesetz beträgt jährlich rund 320 000 DM.

Das vorläufige kirchliche Gesetz vom 13. Dezember 1951 gewährt den Geistlichen und Beamten der Landeskirche und den Empfängern von Versorgungsbezügen, wie schon ausgeführt, ab 1. Februar 1952 die gleichen Erhöhungen ihrer Bezüge, wie sie bislang den Beamten des Bundes und des Landes zuteil geworden sind. Angesichts der befriedigenden Entwicklung der Finanzen der Landeskirche glaubte der Oberkirchenrat und der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat, daß diese Maßnahme nunmehr von dem genannten Zeitpunkt ab getroffen werden kann.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Juni 1952.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Ettenheim betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Evangelischen, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Altdorf, Ettenheim, Ettenheimmünster und Münchweier wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1952 zu einer Kirchengemeinde Ettenheim, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt, zusammengeschlossen.

Artikel 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Ettenheim wird dem Kirchenbezirk Lahr zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1952.

Der Landesbischof:

Begründung:

Die durch Satzung vom Jahr 1920 zu einer Diasporagemeinde Ettenheim zusammengeschlossenen Evangelischen der Stadt Ettenheim und der Gemeinden Altdorf, Ettenheimmünster, Münchweier und Wallburg wurden bisher von den Pfarrämtern Mahlberg und Schmieheim, zuletzt von Mahlberg, kirchlich versorgt.

Durch den starken Zuzug von Flüchtlingen ist die Zahl der Mitglieder unserer Landeskirche in den genannten Orten auf etwa 700 angewachsen. Das Krankenhaus Ettenheim und die beiden Kreisumsiedlungslager Ettenheim und Altdorf müssen betreut werden. In der Stadt Ettenheim allein müssen am Gymnasium, den Volksschulen und den Fortbildungs- und Fachschulen 28 Stunden Religionsunterricht wöchentlich erteilt werden. In Ettenheim ist eine Kirche. Der

Bau eines Pfarrhauses mit Gemeinderaum ist mit Unterstützung der Landeskirche geplant, der Bauplatz bereits aus freiwilligen Gaben der Gemeindeglieder in Ettenheim gekauft.

Auf Grund dieser vermehrten Aufgaben und nicht zuletzt auch zur Stärkung der Glaubensgenossen in der Diaspora stellte der Kirchenvorstand der Diasporagemeinde Ettenheim den Antrag auf Errichtung einer Kirchengemeinde unter Einbeziehung der Orte Altdorf, Ettenheim, Ettenheimmünster und Münchweier. Wallburg, das näher bei Schmieheim liegt, soll als Diasporaort dieser Pfarrei zugeteilt werden, der Kirchengemeinderat Schmieheim hat sich damit einverstanden erklärt.

Die Staatsgenehmigung ist beantragt, liegt aber zur Stunde noch nicht vor.

an

fol

wo
Ki

KV
O
m

gen
Sie
lich
sor
Eva

ken
Die
z.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Juni 1952.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Osterburken betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Evangelischen, welche auf der Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Osterburken wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1952 zu einer Kirchengemeinde Osterburken, deren Kirchspiel die genannte Gemarkung umfaßt, zusammengeschlossen.

Artikel 2

Die Evang. Kirchengemeinde Osterburken soll durch eine besondere Satzung gemäß § 36 KV mit der Evang. Kirchengemeinde Adelsheim zu einer Gesamtkirchengemeinde Adelsheim-Osterburken vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinde Osterburken Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Adelsheim wird.

Artikel 3

Die Evang. Kirchengemeinde Osterburken wird dem Kirchenbezirk Adelsheim zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1952.

Der Landesbischof:

Begründung:

Die schon etwa 50 Jahre bestehende Diasporagemeinde Osterburken umfaßt heute 276 Seelen. Sie hat eine eigene Kapelle, in der allsonntäglich Gottesdienst stattfindet. Die kirchliche Versorgung von Osterburken erfolgt durch das Evangelische Pfarramt Adelsheim.

Bisher war die Diasporagemeinde Osterburken nur auf ihre Opfereinnahmen angewiesen. Die vermehrten und erhöhten Ausgaben, wie z. B. die Kirchendienervergütung, können, auf

die Dauer gesehen, nicht mehr durch diese Opfereinnahmen gedeckt und ordnungsgemäß erfüllt werden. Der Kirchenvorstand der Diasporagemeinde Osterburken hat daher, um in Zukunft ordnungsgemäß Ortskirchensteuer erheben zu können, den Antrag auf Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Osterburken gestellt.

Die Staatsgenehmigung ist beantragt, liegt aber zur Stunde noch nicht vor.

an

lich
sch

kur
do
ner
zu
Kir
zus

du
mi
me
de

Za
W
do
Ve
St.
re
te
de
Iff
ge
su
ba
Ba
se
Er
ke
he

m
Ki
ru
A
hä
da
G

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Juni 1952.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Wintersdorf betr.

Die Landessynode hat nach erfolgter staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Evangelischen, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Wintersdorf, Hügelsheim, Iffezheim und Ottersdorf wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1952 zu einer Kirchengemeinde Wintersdorf, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt, zusammengeschlossen.

Artikel 2

1. Die Evang. Kirchengemeinde Rastatt soll durch eine besondere Satzung gemäß § 38 KV mit der jetzt begründeten Evang. Kirchengemeinde Wintersdorf und den bereits bestehenden Evang. Kirchengemeinden Kuppenheim

und Muggensturm zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinden Kuppenheim, Muggensturm und Wintersdorf Filialkirchengemeinden der Kirchengemeinde Rastatt werden.

2. In der Satzung ist Vorsorge dafür zu treffen, daß bei einer Besetzung der Pfarrstelle der dafür zuständige Wahlkörper der Kirchengemeinde Rastatt von den Wahlkörpern der Filialgemeinden nicht überstimmt wird.

Artikel 3

Die Evang. Kirchengemeinde Wintersdorf wird dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1952.

Der Landesbischof:

Begründung:

Durch den Zuzug von Flüchtlingen ist die Zahl der Evangelischen in den 4 Diasporaorten Wintersdorf, Hügelsheim, Iffezheim und Ottersdorf auf rund 400 angewachsen. Die kirchliche Versorgung erfolgt durch das Evang. Pfarramt St. Michael in Rastatt. Die Gottesdienste finden regelmäßig alle 14 Tage statt und zwar in Wintersdorf für die Glieder unserer Landeskirche aus den Orten Wintersdorf und Ottersdorf und in Iffezheim für diejenigen von Iffezheim und Hügelsheim. Es ist beabsichtigt, in Wintersdorf einen eigenen Gottesdienstraum zu erstellen, sobald die Verhältnisse dies zulassen. Ein solches Bauvorhaben würde voraussichtlich eine wesentliche Förderung erfahren, wenn durch die Errichtung der Kirchengemeinde die Möglichkeit gegeben würde, Ortskirchensteuer zu erheben.

Aus obigen Gründen hat der Kirchengemeinderat Rastatt die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Wintersdorf unter Eingliederung der genannten Diasporaorte beantragt. Auch das zuständige Dekanat Karlsruhe-Stadt hält diesen Zusammenschluß für wünschenswert, da er zur Zusammenfassung der verschiedenen Gemeinden zu einheitlichem Wollen beiträgt.

Die badische Landesregierung in Freiburg hat auf Grund der Artikel 1 und 11 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. 6. 1922 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes vom 17. 5. 1923 die staatliche Genehmigung zur Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Wintersdorf erteilt.

Von den beiden Pfarrämtern in Rastatt werden bedient die bereits im Jahre 1932 bzw. 1935 errichteten Kirchengemeinden Muggensturm und Kuppenheim. Es wird sich nun empfehlen, diese beiden Kirchengemeinden und die jetzt neu gebildete Kirchengemeinde Wintersdorf mit der Kirchengemeinde Rastatt durch Satzung gemäß § 38 KV so zusammenzuschließen, daß Kuppenheim, Muggensturm und Wintersdorf Filialkirchengemeinden werden. Bei einer Pfarrwahl könnte es nun geschehen, daß die je 4 Aeltesten der Kirchengemeinden Kuppenheim und Wintersdorf, die zusammen 700 Seelen zählen, die 7 Aeltesten der Michaels-Pfarrgemeinde in Rastatt überstimmen. Dies erscheint der Sache nicht dienlich. Daher die Bestimmung in Art. 2 Abs. 2.

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Juni 1952.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Forbach betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Evangelischen, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Au im Murgtal, Bermersbach, Forbach, Gausbach, Langenbrand, Reichental und Weisenbach wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1952 zu einer Kirchengemeinde Forbach, deren Kirchspiel die

genannten Gemarkungen umfaßt, zusammengeschlossen.

Artikel 2

Die Evang. Kirchengemeinde Forbach wird dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1952.

Der Landesbischof:

Begründung:

Die in der Diaspora lebenden Evangelischen der bürgerlichen Gemeinden Au im Murgtal, Bermersbach, Forbach, Gausbach, Langenbrand, Reichental und Weisenbach wurden bisher von dem Evang. Pfarramt Gernsbach kirchlich versorgt und betreut. Durch die vielen neu hinzugekommenen und noch hinzukommenden evangelischen Flüchtlinge hat sich die Seelenzahl dieser Diaspora stark erhöht, sodaß die geistliche Betreuung von Gernsbach aus, auf die Dauer gesehen, nicht ausreichend ist. Es ist deshalb daran gedacht, in Zukunft ein Evang. Pfarr-

amt in Forbach zu errichten. Hierzu ist jedoch zuerst die rechtliche Voraussetzung zur Erhebung der Ortskirchensteuer zu schaffen, es muß eine selbständige Kirchengemeinde Forbach errichtet werden.

Auf Grund der vermehrten Aufgaben und zur Stärkung der Glaubensgenossen in der Diaspora stellte der Kirchengemeinderat Gernsbach daher den Antrag auf Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Forbach.

Die Staatsgenehmigung ist beantragt, liegt aber bis zur Stunde noch nicht vor.

at

D
schl

D

6. 1
plan
wir
We

1. S

C

D

A 3

2. B

I

A 2

Sch

1

4. N

Hau

lich

unb

war

lige

die

ger

wir

Syn

Land

V

die

kirch

in d

stel

dah

für

war

a-S

ein

des

der

gur

N

ein

förd

war

es

gru

mö

D

amt

seit

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats

an die Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens im Juni 1952

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

Die Abänderung des Beamtenstellenplanes betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der als Anlage zum kirchlichen Gesetz vom 6. 11. 1950 (VBl. 1951 S. 42) genehmigte Stellenplan für die Beamten der kirchlichen Verwaltung wird mit Wirkung vom 1. 7. 1952 in folgender Weise abgeändert und ergänzt:

1. Stellen des gehobenen Dienstes beim Evang. Oberkirchenrat (Zentralverwaltung).
Die 3 beim Evang. Oberkirchenrat vorhandenen A 3 b-Stellen werden um eine vermehrt.
2. Bezirksvermögensverwaltung.
In der Bezirksvermögensverwaltung werden die A 2 b-Stelle (Vorstandsstelle der Evang. Pflege Schönau Heidelberg) in eine A 2 a-Stelle, die A 2 c-

Stelle (Vorstandsstelle der Evang. Stiftungsverwaltung Offenburg) in eine A 2 b-Stelle wieder umgewandelt.

Ferner wird die A 2 c-Stelle (Vorstandsstelle der Evang. Stiftschaffnei Mosbach) um eine weitere A 2 c-Stelle für den Vorstand der Bezirksverwaltungsstelle in Karlsruhe (Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe) vermehrt.

3. Stellen des Kirchenbauamts.

Die Bauoberinspektorenstelle in der Gruppe A 4 a wird in eine Bauamtmannsstelle in der Gruppe A 3 b umgewandelt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1952.

Der Landesbischof:

Begründung.

1. Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 4. November 1949 den im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan vorgelegten Stellenplan für die kirchlichen Beamten insoweit abgeändert, als damals unbesetzte Stellen gestrichen wurden. Die Stellen waren unbesetzt, weil mit Rücksicht auf die damalige schwierige finanzielle Lage Beförderungen, die an sich erforderlich gewesen wären, nicht vorgenommen wurden. Über das Einzelne verweisen wir auf die Ausführungen des Berichterstatters, des Synodalen Odenwald, in den Verhandlungen der Landessynode vom November 1949 S. 44 ff.

Weiterhin wurden, wiederum mit Rücksicht auf die schwierige wirtschaftliche Lage der Landeskirche, bei den Verhandlungen der Landessynode in der Tagung vom Oktober 1950 die Vorstandsstellen der Bezirksvermögensverwaltung, die bis dahin für die Evang. Pflege Schönau in A 2 a und für die Stiftungsverwaltung Offenburg in A 2 b waren, um eine Gruppe herabgesetzt, also die A 2 a-Stelle in eine A 2 b-Stelle und die A 2 b-Stelle in eine A 2 c-Stelle umgewandelt (vgl. Ausführungen des Berichterstatters, des Synodalen Schneider, in den Verhandlungen der Landessynode in der Tagung vom Oktober 1950 S. 31).

Nachdem die Finanzen der Landeskirche wieder einen normalen Stand erlangt haben, kann die Beförderungssperre, zu der wir seinerzeit gezwungen waren, nicht aufrecht erhalten werden. Ebenso ist es notwendig, erneut zu prüfen, ob die Herabgruppierung der Vorstandsstellen der Bezirksvermögensverwaltung aufrecht erhalten werden kann.

Der Stellenplan, wie er sich zur Zeit für die Beamten aus der Laufbahn des gehobenen Dienstes seit dem 1. 4. 1951, also seit der Geltung des zur

Zeit in Kraft befindlichen Haushaltsplanes, ergibt, ist folgender:

Gruppe	Planstellenzahl		
	Zentrale	Bezirk	Zusammen
A 2 c	2	—	2
A 2 d	2	—	2
A 3 b	3	1	4
A 4 a	3	2	5
A 4 b 2	4	3	7
A 4 b 1	9	6	15
	23	12	35

Wie aus diesem Stellenplan hervorgeht, sind für die Zentralverwaltung 3 A 3 b-Stellen vorhanden. Hier ist es erforderlich, eine neue A 3 b-Stelle zu schaffen. Die jetzt vorhandenen A 3 b-Stellen sind besetzt mit den Oberrechnungsräten Vierling beim Rechnungsamt und Berggötz und Weigele beim Rechnungsprüfungsamt und dem Sekretariat des Oberkirchenrats. Die Vierlingsche Stelle ist an sich vorgesehen für den Vorstand der Expeditur und Registratur. Nun haben aber diese beiden Dienststellen je einen besonderen Vorstand. Der Umfang der Arbeiten, den sowohl die Registratur mit 2 Beamten und 5 Angestellten, wie die Expeditur mit 1 Beamten und 14 Angestellten zu leisten hat, ist derart, daß jede dieser Abteilungen einen verantwortlichen Dienstvorstand haben muß, der nach dem Maße seiner Verantwortung, sobald er in dem Beförderungszug befördert werden kann, auf eine A 3 b-Stelle zu berufen ist. Es muß also eine weitere A 3 b-Stelle geschaffen werden, damit sowohl für die Expeditur wie für die Registratur je eine solche Stelle vorhanden ist. Der derzeitige Inhaber der Registratur, Rechnungsrat Lannert, wird heute noch

auf einer A 4 b 2-Stelle verrechnet, hat aber die Bezüge nach A 4 a. Der Vorstand der Expeditur, Finanzinspektor Frey, ist heute noch auf einer A 4 b 1-Stelle, von der aus er, wie gesagt, schließlich auf die neu zu schaffende A 3 b-Stelle erst im Zuge der nach Dienstalter und Leistung auszusprechenden Beförderung kommen wird. Trotzdem ist heute schon erforderlich, die A 3 b-Stelle einzuführen. Denn wir sind auf Grund des Art. 131 GG und der dazu ergangenen Bundesgesetze verpflichtet, Oberrechnungsrat Weber, der 1945 seine Stelle verloren hat, wieder einzustellen. Er wird auf die für die Expeditur vorgesehene A 3 b-Stelle einzuweisen sein. Er behält seine bisherige Tätigkeit beim Rechnungsprüfungsamt bei.

2. Bezirksvermögensverwaltung.

Der Vorstand der Evang. Pflege Schönau, Oberfinanzrat Seitz, hat unterm 11. März d. J. eine Eingabe vorgelegt, in der er ausführlich begründet, daß seine Stelle, die bis 31. 3. 1950 in A 2 a war, wieder dahin einzustufen sei. Die Eingabe ist vielfältig und diesem Gesetzentwurf beigefügt. Auch der Oberkirchenrat hat sich den von Oberfinanzrat Seitz dargelegten Gründen nicht verschließen können und stellt deshalb den Antrag, die Stelle entsprechend höher zu gruppieren. Im Zuge dieser Höhergruppierung ist auch die Offenburger Stelle wieder wie früher in A 2 b einzusetzen.

Der Evang. Oberkirchenrat hat im ganzen 4 Bezirksvermögensverwaltungsstellen, in Heidelberg, Offenburg, Mosbach und Karlsruhe. Der Inhaber der Karlsruher Stelle ist zugleich der Vorstand der Evang. Landeskirchenkasse. Eine Stelle für dieses sehr umfangreiche und verantwortungsvolle Amt ist nicht vorhanden. Der derzeitige Inhaber, Finanzrat Huber, wird für seine Person nach A 2 c besoldet und auf einer A 2 d-Stelle der Zentralverwaltung verrechnet. Auch dieser Zustand ist auf die Dauer nicht haltbar, weil dadurch Stellen, die für Beförderungen frei sein sollten, blockiert sind. Es ist also erforderlich, für die Bezirksvermögensverwaltung eine A 2 c-Stelle zu schaffen, auf die dann der Vorstand der Landeskirchenkasse und der Bezirksvermögensverwaltung Karlsruhe zu berufen ist. Die dadurch endlich freiwerdende A 2 d-Stelle kann dann verwendet werden, um Beamte, die längst zur Beförderung anstehen, nach A 2 d aufrücken zu lassen. Dadurch wird in der Zentralverwaltung eine A 3 b-Stelle frei, die wir ebenfalls zu einer dringend gebotenen Beförderung benötigen.

3. Beim Kirchenbauamt haben wir 3 Beamtenstellen, diejenige eines Oberbauamts in A 2 b, eines Bauoberinspektors in A 4 a und eines Oberwerkführers in A 7 a. Der Bauoberinspektor Häfele hat darum gebeten, zum Bauamtmann befördert zu werden. Wenn dies geschehen soll, so wird also die A 4 a-Stelle in eine A 3 b Stelle umzuwandeln sein. Der Oberkirchenrat befürwortet auch diese Maßnahme, nicht nur, weil der Person des Bauoberinspektors Häfele, der seit 22 Jahren im Dienst der Landeskirche steht und sich bewährt hat, die Beförderung zuzubilligen ist, sondern weil bei der geringen Besetzung, die das Kirchenbauamt hat, die Verantwortung, die dem zweiten Beamten zu-

fällt, es angezeigt erscheinen läßt, die Stelle an sich nach A 3 b einzustufen.

Für das Ganze ist zuerst festzustellen, daß die Zahl der Beamten nicht erhöht wird. Der Oberkirchenrat ist peinlichst bemüht, darauf zu achten, daß keine unnötige Ausweitung der Beamtenschaft erfolgt. Wir müssen hier unumwunden aussprechen, daß unsere Beamten bis an die Grenze des Möglichen ausgelastet sind. In der Zentralverwaltung sind zur Zeit 27 planmäßige und 1 außerplanmäßiger Beamter, in der Bezirksvermögensverwaltung 19 planmäßige und 2 außerplanmäßige Beamte beschäftigt. Eine Reduzierung dieser Zahl ist nicht möglich, denn es darf nicht übersehen werden, daß der Umfang der Geschäfte von Jahr zu Jahr zunimmt. Ein Einblick in den Hauptbericht wird auch dafür einen Beleg geben. Was hier vorgeschlagen wird, geschieht nur, um bessere Beförderungsmöglichkeiten für unseren Beamtenstab zu haben. Von seiten des Vertrauensrates des Evang. Oberkirchenrats ist nachdrücklichst darauf hingewiesen worden, daß diese Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten notwendig ist, wenn nicht die durch den Stellenabbau im Jahre 1949 hervorgerufene große Verstimmung unter den Beamten weiter bestehen und die Arbeitsfreudigkeit gedrückt werden soll. Die Beamten haben damals die Beförderungssperren hingenommen in der Erkenntnis, daß die überaus gespannte Finanzlage der Landeskirche es nicht zuläßt, so, wie in normalen Zeiten dies geschieht, die Ausgaben noch zu steigern durch weitere Beförderungen. Nachdem dieser Umstand aber weggefallen ist, meint der Vertrauensrat, sollte jetzt hier wieder eine Abhilfe geschaffen werden. Bei einem Haushalt von 10 Millionen würden die durch entstehenden Mehrausgaben nicht einmal 1/10 Prozent des Gesamtaufwandes betragen. Der ideelle Schaden aber, der durch eine Aufrechterhaltung der Beförderungssperre eintritt, wäre viel größer.

Man könnte nun hier einwenden, daß die Beförderungen ja auch so durchgeführt werden können, daß man die einzelnen Beamten für ihre Person befördert. Wir haben jetzt schon 7 Beamte, die für ihre Person anders bezahlt werden, als sie im Stellenplan stehen. Würde man hier nun noch weiter gehen, dann würde sich schließlich das Bild ergeben, daß nach dem Stellenplan zwar eine relativ niedere Eingruppierung der Beamten sich darbietet, die aber in Wirklichkeit um 1 oder 2 Gruppen höher bezahlt werden. Diese Beförderung für die Person hat schließlich aber noch den großen Nachteil, daß dann fortgesetzt solche Beförderungen beantragt werden, denen damit nicht begegnet werden kann, daß erklärt wird, für diese Beförderung ist eine Stelle nicht vorhanden. Durch die Beförderung für die Person wird nicht nur die tatsächliche besoldungsrechtliche Lage der Beamten verschleiert, sondern es entsteht eine permanente Bewegung nach Beförderungen, denen, wie gesagt, mit dem einfachen und klaren Mittel der nicht vorhandene Stellen nicht mehr begegnet werden kann.

Wir bemerken abschließend ausdrücklich, daß der Zustand vor 1949 nicht einfach wieder hergestellt werden soll, sondern daß nur diejenigen Abhilfen hier geschaffen werden, die zu einer gerechten und billigen Aufstiegsmöglichkeit für die Beamten erforderlich sind.

